



MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Gerichtsdolmetschen unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Italien

Verfasserin

Elisa Casaretto, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad
Master of Arts (M.A.)

Wien, im April 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

065 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Konferenzdolmetschen
Italienisch, Deutsch, Englisch

Betreuerin:

ao. Univ.-Prof. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all denjenigen bedanken, die mich von nahem und weitem unterstützt haben. Deswegen sind meine Dankesworte sowohl auf Deutsch als auch auf Italienisch verfasst.

Zunächst möchte ich mich bei meiner Betreuerin, Fr. Prof. Kadric, für ihre Hilfe und wertvolle Ratschläge bedanken.

Mein besonderer Dank gilt außerdem Fr. Prof. Singer, Fr. Prof. Krause und Herrn Prof. Zigo, die mich in diesen Jahren ständig unterstützt und ermutigt haben und das Lernen immer zur Entdeckung gemacht haben.

Ma quest'avventura non sarebbe stata così speciale e indimenticabile senza le mie compagne di viaggio, che in questi anni sono diventate una seconda famiglia e con cui mi auguro di condividere mille altre esperienze come quelle fatte insieme in questi due anni e mezzo, tra momenti di risate, di gioia, di tristezza, di panico pre-esame, di pazzia, di quotidianità. Momenti che le hanno rese un tassello fondamentale nella mia vita.

Grazie a Giorgia, la mia compagna di avventure ufficiale, che è partita con me e come me sta terminando la tesi, condividendo giornalmente i miei buonumori e malumori. Grazie per tutto quello che abbiamo passato insieme.

Grazie a Michela per avermi spronato, incoraggiato ed essermi stata vicina sempre, nonostante i miei tentativi di avvelenamento. Non perdere mai la tua grinta!

Grazie a Daniela per le tradizionali indimenticabili cene del venerdì e la scoperta dell'universo südtirolese.

Grazie anche a Chiara, Katia, Lisa, Marianna e Chiara e ai miei coinquilini Marco e Maura.

Grazie ai miei amici di sempre, Verena, Lisa, Viola, Nico e Cabo, che mi hanno accolto ogni volta come se ci fossimo lasciati il giorno prima.

Grazie ad Anna, la mia coscienza, per i suoi preziosissimi consigli, per i suoi passaggi, le sue tortanna, per la sua inesauribile pazienza e forza con cui affronta ogni giornata e per avermi sempre spiegato e fatto capire ciò che in realtà già sapevo e non volevo ammettere.

Grazie a Marcello per avermi distratta ma non troppo!

Questa tesi è dedicata alla mia famiglia, a mio fratello Ivan, che mi ha sempre viziata e aiutata e continua a farlo e ai miei splendidi genitori, che sono il mio più grande esempio. Sopportandomi e sostenendomi in tutte le mie scelte mi hanno resa ciò che sono e mi hanno insegnato che dai sacrifici nascono le vittorie più belle.

Adesso scendo, buon proseguimento!!

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	8
1 Gerichtsdolmetschen.....	11
1.1 Gerichtsdolmetschen: Definitionen.....	11
1.2 Forschungsstand	15
1.2.1 Forschungsstand im angloamerikanischen Sprachraum	16
1.2.2 Der Forschungsstand im kontinentaleuropäischen Sprachraum	18
1.2.3 Der Forschungsstand im italienischen Sprachraum.....	20
1.3 Kommunikation und Interaktionskonstellation bei Gericht	23
1.4 Dolmetschende im Gerichtssaal	25
1.5 Notwendige Kompetenzen der Gerichtsdolmetschenden.....	27
1.6 Ethik im Gerichtssaal.....	30
1.7 Kapitelzusammenfassung	34
2 Rolle und Professionalisierung	35
2.1 Rolle und Rollentheorien	36
2.1.1 Die Rollentheorie von Goffman	36
2.1.2 Sonderrollen	39
2.1.3 Modelle zur Rollenbeschreibung der Dolmetschenden.....	41
2.1.4 Rollenkonflikte.....	46
2.1.5 Macht und Machtgefüge beim Gerichtsdolmetschen	49
2.2 Professionalisierung.....	52
2.2.1 Beschäftigung, Beruf, Profession, Professionalisierung.....	52
2.2.2 Tsengs Professionalisierungsmodell.....	54
2.2.3 Gerichtsdolmetschen: Professionalisierung.....	56
2.3 Kapitelzusammenfassung	58
3 Rechtliche Normen am Beispiel Italiens	60
3.1 Steigende Anzahl an Fremdsprachigen, steigender Bedarf an DolmetscherInnen.....	60
3.2 Gesetzliche Normen auf supranationaler Ebene	62

3.2.1	Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	62
3.2.2	Europäisches Recht	64
3.3	Gesetzliche Normen auf nationaler Ebene	66
3.3.1	Amtssprache	67
3.3.2	GerichtsdolmetscherInnen als Garantie eines fairen Verfahrens.....	68
3.3.3	Unfähigkeit, Unvereinbarkeit und Ablehnung der DolmetscherInnen	71
3.3.4	Auftragserteilung.....	73
3.3.5	Haftung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher	74
3.3.6	Das Recht der Angeklagten auf Beiziehung Vertrauensdolmetschender	76
3.4	Kapitelzusammenfassung	78
4	Die Gerichtsdolmetschpraxis in Italien.....	79
4.1	Bestellung der DolmetscherInnen	79
4.2	Gerichtsdolmetschen in Österreich.....	81
4.3	Ladung und Tätigkeiten der Gerichtsdolmetschenden.....	84
4.4	Vergütung der Dolmetschdienstleistungen.....	86
4.5	Dolmetschende als Sachverständige?.....	88
4.6	Das Professionalisierungsniveau des Gerichtsdolmetschens in Italien.....	91
4.7	Kapitelzusammenfassung	93
5	Wahrnehmung der Gerichtsdolmetschenden seitens der RichterInnen	95
5.1	Zielsetzung des Fragebogens	95
5.2	Methodik und Design des Fragebogens	96
5.3	Die Ergebnisse des Fragebogens	98
5.3.1	Zusammensetzung der befragten RichterInnen	98
5.3.2	Zahl, Sprache und Status der fremdsprachigen Prozessbeteiligten	99
5.3.3	Bestellung und Wiederbestellung der Gerichtsdolmetschenden.....	103
5.3.4	Rolle und Aufgabe der Gerichtsdolmetschenden	107
5.3.5	Praktische Aspekte der Dolmetschtätigkeit	112
5.3.6	Zufriedenheit der RichterInnen und Vorschläge zur Lageverbesserung	115
5.4	Kapitelzusammenfassung	119
	Schlussfolgerungen.....	121

Bibliographie	126
Internetquellen	132
Anhang	135
Questionario sugli interpreti di tribunale per i giudici liguri.....	135
Fragebogen an die RichterInnen der Region Ligurien	139
Zusammenfassung.....	144
Abstract.....	145
Abstract.....	145
Curriculum Vitae	146

Einleitung

Die Migrationsschübe der letzten Jahrzehnte sowie der steigende politische, wirtschaftliche aber auch persönliche Kontakt mit Menschen aus anderen Ländern und unterschiedlichen Kulturen haben die heutige Gesellschaft tief geprägt, welche immer vielfältiger und multikultureller geworden ist.

Die steigende Multikulturalität erfordert in allen gesellschaftlichen Bereichen eine beträchtliche Anpassungsfähigkeit, um fremdsprachigen Menschen, die der Landessprache oft nicht mächtig sind, einen gleichwertigen Zugang zu medizinischen, sozialen und zivilen Einrichtungen zu ermöglichen.

Das gilt auch für das gerichtliche Setting, in dem die Präsenz von fremdsprachigen Parteien, Beschuldigten oder ZeugInnen inzwischen zum Alltag gehört.

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der komplexen Thematik des Gerichtsdolmetschens unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Italien und mit den relevantesten damit verbundenen Problematiken. Das Urkundenübersetzen, das Dolmetschen vor anderen Behörden (z.B. Polizeidolmetschen) sowie das Gebärdensprachdolmetschen werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt, da dies zu umfassend werden würde.

Das Hauptziel der Arbeit besteht in der Analyse dieser komplexen Disziplin, in der Erforschung ihrer theoretischen und rechtlichen Grundlagen sowie in der Darstellung der Praxis in Italien anhand einer empirischen Untersuchung unter den RichterInnen der Region Ligurien.

Der Ansatz der vorliegenden Masterarbeit ist eher pragmatisch und zielt darauf ab, die Vielfältigkeit und Komplexität des Gerichtsdolmetschens zu unterstreichen und die Relevanz der Interkulturalität und der kulturbedingten Elemente neben der sprachlichen Übertragung zu betonen.

Besonderes Augenmerk wird auf das umstrittene Thema der Rolle bzw. Rollen der GerichtsdolmetscherInnen gelegt. Damit wird versucht, die Komplexität der Rolle der Dolmetschenden in all ihren Nuancen zu erläutern, und dem weit verbreiteten Mythos der Dolmetschenden als passive Sprachrohre zu widerlegen.

Ein weiterer Schwerpunkt besteht in der Vertiefung der Thematik der Professionalisierung, welche angesichts der aktuellen Lage des Gerichtsdolmetschens in Italien eine besondere Relevanz hat.

Auf die oben genannten Aspekte wird im zweiten Teil dieser Masterarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Italien Bezug genommen. Es werden sowohl der rechtliche Rahmen als auch die alltägliche Praxis in den italienischen Gerichten analysiert und durch eine empirische Untersuchung wird die Meinung italienischer RichterInnen in Bezug auf die GerichtsdolmetscherInnen erforscht.

Das erste Kapitel dient als Einleitung und befasst sich zunächst mit den Definitionen bezüglich der Disziplin und deren Abgrenzung von anderen Dolmetschbereichen. Es handelt sich um einen Aspekt, welcher die Gemüter in der Dolmetschwissenschaft immer noch erhitzt.

Darüber hinaus wird ein Überblick über die bestehende Literatur gegeben und ausgewählte, für die Entwicklung des Gerichtsdolmetschens bedeutende Werke im angloamerikanischen, europäischen sowie italienischen Sprachraum werden präsentiert.

Die Besonderheiten des gerichtlichen kommunikativen Rahmens, die hierarchischen Verhältnisse und die ritualisierte Natur der Kommunikation im Gerichtssaal werden auch in Betracht gezogen.

Der zweite Teil des Kapitels thematisiert, inwiefern sich die Gerichtsdolmetschenden in diesem komplexen und heiklen Kommunikationsrahmen eingliedern und welchen Einfluss sie auf den Kommunikationsablauf einnehmen. Es werden u. a. die notwendigen Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen, die praktischen Aufgaben sowie die der Tätigkeit zugrunde liegenden ethischen Grundlagen thematisiert.

Das zweite Kapitel ist der Analyse zweier grundlegender Schwerpunkte dieser Masterarbeit gewidmet. Zunächst wird auf die vielfältige Thematik der Rolle aus soziologischer sowie aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive eingegangen. Es wird insbesondere die Interaktionstheorie des Soziologen Goffman präsentiert, welche auf das Dolmetschen erfolgreich angewendet werden kann. Darüber hinaus werden die am häufigsten vorkommenden Rollenmodelle,

die die Dolmetschenden betreffen, diskutiert und insbesondere die Rolle bzw. Rollen der Dolmetschenden im gerichtlichen Setting vertieft.

Der Focus im zweiten Teil des Kapitels liegt auf der Professionalisierung, welche – genau wie die Rolle im vorigen Abschnitt – zunächst aus soziologischer und danach aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive analysiert wird.

Das Ziel des dritten und vierten Kapitels besteht in einer eingehenden Thematisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Literatur wird davon ausgegangen, dass diese Disziplin in Italien noch Mängel aufweist und dass die Relevanz der von den Gerichtsdolmetschenden ausgeübten Funktion noch keine genügende Anerkennung geschenkt wird.

Vor diesem Hintergrund wird im dritten Kapitel der rechtliche Rahmen analysiert und die relevantesten supranationalen aber vor allem nationalen Normen, die die Dolmetschenden betreffen, werden erläutert.

Anhand dieser Bestimmungen wird im vierten Kapitel die Dolmetschpraxis in den italienischen Gerichten beschrieben. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Auswahlprozess, welcher mit den in Österreich strenger geregelten Bestellmöglichkeiten verglichen wird. Es werden auch die Ladung und Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen sowie die Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen in Betracht gezogen.

Im letzten Teil des Kapitels wird ein Vergleich zwischen den Dolmetschenden und den Sachverständigen aufgestellt, da diese zwei Berufsgruppen oft gleichgestellt werden. Zudem werden alle schon erwähnten Mängel und Hürden zur Professionalisierung nochmals zusammengefasst, um einen einheitlichen Überblick der Lage in Italien zu verschaffen.

Im Kapitel fünf wird die Praxis des Gerichtsdolmetschens in den italienischen Gerichtssälen durch eine empirische Untersuchung vertieft, welche sich an die Untersuchung von Kadrić (2001) anlehnt.

Das Ziel der Untersuchung besteht in der Erforschung der Meinung der RichterInnen – die direkten AuftraggeberInnen der Dolmetschenden – in Bezug auf den Bedarf, die Rolle, die Aufgaben und die notwendigen Kompetenzen der Dolmetschenden.

1 Gerichtsdolmetschen

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der vielfältigen Thematik des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Italiens und geht insbesondere auf die Rolle und Professionalisierung im rechtlichen Setting ein.

Im ersten einleitenden Kapitel wird der Theorierahmen dieser Arbeit geschaffen. Zuerst wird versucht, die Disziplin zu definieren und sie von anderen Einsatzbereichen abzugrenzen. Des Weiteren wird auf den Forschungsstand sowohl in kontinentaleuropäischen als auch im angloamerikanischen und italienischen Rechtskreis eingegangen und über einige für das Gerichtsdolmetschen besonders bedeutsame ausgewählte Werke (Berk-Seligson 1990; Mikkelsen 2000; Pöchhacker 2000; Hale 2004; Kadrić 2001) referiert.

Anschließend wird die komplexe Tätigkeit der Dolmetschenden im gerichtlichen Bereich beschrieben und u. a. wird auf die Kommunikationskonstellation im Gerichtssaal, auf die unerlässlichen Kompetenzen der Gerichtsdolmetschenden und deren praktischen Aufgaben sowie auf die ethischen Prinzipien, die der Dolmetschtätigkeit im Gerichtssaal zugrunde liegen, eingegangen.

1.1 Gerichtsdolmetschen: Definitionen

Die exponentielle Erhöhung der Wanderbewegungen seit der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, das zusehends ausbreitende Phänomen der Globalisierung und der damit verbundene internationale Austausch auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene haben einen starken Einfluss auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Raums, welcher heutzutage immer öfter durch Multikulturalität und kulturelle Vielfalt gekennzeichnet ist.

Mit der in den letzten Jahrzehnten exponentiell steigenden Anzahl an legalen sowie illegalen MigrantInnen, welche oft der Landessprache des Gastlandes nicht mächtig sind, ist auch der Bedarf an Dolmetschenden in intrasozietären Settings – zum Beispiel im sozialen, medizinischen und rechtlichen Bereich – entsprechend gestiegen.

Somit ist der Fokus in der Dolmetschwissenschaft von dem damals herrschenden Forschungsgegenstand des Konferenzdolmetschens auf intragesellschaftliche Einsatzbereiche wie Kommunal- und Gerichtsdolmetschen nach und nach gerückt (vgl. Pöchhacker 2000: 90).

Bisher ist dennoch kein Konsens über die Definition und Abgrenzung der oben genannten Begriffe geschaffen worden. Während einige AutorInnen das Gerichtsdolmetschen als einen Unterzweig des Kommunaldolmetschens betrachten (Mikkelsen 1996: 126), sind andere der Meinung, dass Gerichtsdolmetschen einen eigenständigen Einsatzbereich darstellt (Pöchhacker 2000: 124).

In Anbetracht der Meinungsverschiedenheiten diesbezüglich ist es auch klar, warum es so schwierig ist, eine passende Definition in der Literatur zu finden. Die Definition von Springer, welche eher allgemeiner Natur ist, unterstreicht, dass die GerichtsdolmetscherInnen für verschiedene Behörden arbeiten und entsprechende Kenntnisse haben müssen (vgl. Springer 2002: 171).

Die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung dieser Profession werden im Laufe dieses Kapitels näher beschrieben. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass GerichtsdolmetscherInnen in der Praxis tendenziell nicht nur im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen tätig sind, sondern dass sie auch in ähnlichen Interaktionskonstellationen (bei der Polizei, bei Asylanhörungen sowie bei ähnlichen Behörden) ihre Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Derselben Meinung ist Kadrić, die die Vielfältigkeit der Einsatzbereiche für Gerichtsdolmetschende erwähnt und außerdem präzisiert, dass unter dieser Tätigkeit, sowohl in der Literatur als auch in der Praxis, nicht nur das mündliche Dolmetschen sondern auch das schriftliche Übersetzen von Urkunden und Akten verstanden wird (vgl. Kadrić 2009³: 1).¹

Im englischsprachigen Raum fällt es noch schwieriger, nicht nur eine allgemeingültige Definition in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur zu finden, sondern sich sogar auf einen allgemein anerkannten Begriff zu einigen. Wie Benmaman (1997: 180) erklärt, “the terms 'court', 'judiciary' and 'legal'

¹ Die erste Ausgabe des Buches „Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen“ erschien 2001.

interpreting have been used interchangeably for seminars and workshops and short courses offered in various academic institutions”.

Die amerikanische Autorin fügt hinzu, dass alle obengenannten Termini je nach Gerichtsbarkeit und Staat gebräuchlich sind, wobei *court interpreting* am meisten verbreitet ist. Obwohl *legal* and *court interpreting* als Synonyme verwendet werden, ist der erste eher ein Oberbegriff, da er sich auf alle Situationen im rechtlichen Setting bezieht, an denen DolmetscherInnen teilnehmen können. Unter dem zweiten Terminus versteht man hingegen lediglich das Dolmetschen (Konsekutiv, Simultan und vom Blatt) sowie das Übersetzen im Laufe einer gerichtlichen Verhandlung (vgl. Benmaman 1997: 81).

Was Italien anbelangt, ist kein allgemeingültiger Begriff für das Gerichtsdolmetschen zu finden, da die Disziplin nicht geregelt ist und über keinen Berufsstand verfügt. Darüber hinaus wird nicht immer der Terminus „Dolmetscher“ im rechtlichen Setting verwendet, da Dolmetschende oft als Sachverständige betrachtet bzw. genannt werden (s. Kapitel 3).

Unter den vielen Bezeichnungen für die Gerichtsdolmetschenden sind die zwei durch den italienischen Übersetzer- und Dolmetscherverband AITI (Associazione Italiana Traduttori e Interpreti) verbreiteten Termini „interprete giudiziario“ und „interprete di tribunale“ die häufigsten im italienischsprachigen Raum, welche mit dem deutschen Begriff Gerichtsdolmetscher bzw. Gerichtsdolmetscherin übereinstimmen². In einigen Artikeln und Diplomarbeiten ist auch die Benennung „interprete forense“ zu finden (u. a. Longhi 2003). Der Dolmetschforscher Christopher Garwood (2005) spricht hingegen von „interprete di trattativa in ambito giuridico“ (Verhandlungsdolmetscher im rechtlichen Setting) und unterstreicht somit den Unterschied zum Setting des Konferenzdolmetschens.

Eine weitere sehr umstrittene Thematik betrifft die Klassifizierungsversuche der Dolmetscherscheinungsformen. Seit der Entstehung und Entwicklung der

² Die zwei oben genannten Termini erscheinen in einem *Position Paper* des Ausschusses der Übersetzer und Dolmetscher im gerichtlichen Setting (TIT) des AITI- Verbandes (http://www.aiti.org/fileadmin/downloads/tit/Position_Paper_UFF_prot_2009.pdf, Stand: 17.03.2010).

Dolmetschwissenschaft sind zahlreiche Klassifizierungsmodelle erarbeitet worden, die auf Parameter wie Dolmetschtypen und Techniken sowie Status, Prestige oder auch Distanz und Direktionalität berühren (vgl. Pöchhacker 2000: 26).

Obwohl es praktisch unmöglich wäre, alle vielfältigen Erscheinungsformen des Dolmetschens strukturiert einzuordnen, stellt der Klassifizierungsversuch von Pöchhacker (2000) eine gute Basis dar. Anhand von acht Kategorien und 13 Skalen schafft er ein graphisches spektrales Modell, in dem drei Hauptbereiche – Konferenzdolmetschen, Kommunaldolmetschen und Gerichtsdolmetschen – zu erkennen sind. Jedoch gibt es keine klare Trennung zwischen den obengenannten Dolmetschtypen, sondern handelt es sich eher um ein Kontinuum (vgl. Pöchhacker 2000: 126).

Konferenzdolmetschen kann von Gerichts- und Kommunaldolmetschen meistens klar und eindeutig abgegrenzt werden. Der größte Unterschied besteht in dem Handlungszusammenhang, welcher international und intergesellschaftlich ist. Andererseits finden sowohl Gerichts- als auch Kommunaldolmetschen in einem intragesellschaftlichen Handlungsrahmen statt, denn sie ermöglichen die Kommunikation zwischen Fremdsprachigen und VertreterInnen der Behörden und somit garantieren sie den Zugang zu rechtlichen, medizinischen und sozialen Dienstleistungen (vgl. Mikkelsen 1996: 126). Hinzu kommt, dass die InteraktantInnen meistens keine gleichberechtigte KommunikationspartnerInnen sind und, dass zwischen den Fremdsprachigen und den VertreterInnen der Behörden Statusunterschiede und asymmetrische Machtverhältnisse zu beobachten sind, die die Dolmetschung weiters erschweren (vgl. Pöchhacker 2000: 41; Hale 2004: 161; Pöllabauer 2005: 68 f.).

Trotz den Überlappungen zwischen Kommunal- und Gerichtsdolmetschen sind auch wichtige Unterschiede in Bezug auf den Professionalisierungsgrad und die entsprechenden Regelungen zu finden. Während das Kommunaldolmetschen in diesem Zusammenhang manchmal vernachlässigt wird und nicht adäquat geregelt ist – was wiederum die Professionalisierung erschwert – unterliegt meistens das Dolmetschen im rechtlichen Bereich spezifischen Vorschriften und mehr oder weniger strengen Regelungen. Darüber hinaus ist der Zugang zu dieser Arbeit sowie das Verhalten und Aufgabenspektrum der Gerichtsdolmetschenden

in vielen Ländern durch entsprechende Berufsverbände geregelt (vgl. Pöllabauer 2005: 22 f.). Eine weitere Besonderheit des Gerichtsdolmetschens besteht laut verschiedenen AutorInnen in dem starken Ritualisierungsgrad und in dem hoch institutionalisierten Kommunikationsablauf (vgl. Hale 2004: 32; Kadrić 2009³: 32 f.), eine Thematik, auf die im Laufe des vorliegenden Kapitels näher eingegangen wird.

Trotz der mangelnden Klarheit in Bezug auf die Disziplin des Gerichtsdolmetschens und ihre Abgrenzung von weiteren Einsatzbereichen ist meines Erachtens das Gerichtsdolmetschen als ein eigenständiger Dolmetschzweig zu betrachten, für das entsprechende spezifische Kompetenzen und Fertigkeiten unerlässlich sind.

Bevor auf die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten der GerichtsdolmetscherInnen eingegangen wird, wird der Forschungsstand im angloamerikanischen sowie im kontinentaleuropäischen und im italienischen Raum anhand einiger bedeutsamer Werke näher erläutert.

1.2 Forschungsstand

Während der Schwerpunkt der Dolmetschwissenschaft jahrzehntelang praktisch ausschließlich auf das Konferenzdolmetschen gesetzt wurde, rückte das Gerichtsdolmetschen – zusammen mit dem Kommunaldolmetschen – seit den 1980er Jahren und vor allem im Laufe der 1990er Jahre immer mehr in den Mittelpunkt des dolmetschwissenschaftlichen Forschungsinteresses (vgl. Pöchlacker 2004: 36). Dieser Trend hing mit dem Anstieg der Migrationsströme und dem damit verbundenen wachsenden Bedarf an Dolmetschenden im juristischen sowie sozialen und medizinischen Bereich zusammen. Die steigende Aufmerksamkeit um solche Thematiken erweckte auch das Interesse der Forschenden im dolmetschwissenschaftlichen Bereich, welche anfangen, sich Themen wie Rolle und Professionalisierung, Qualität, Arbeitsbedingungen und Ausbildung bei Gerichts- und Kommunaldolmetschen zu widmen.

Im Folgenden wird auf einige ausgewählte Beiträge im angloamerikanischen, im kontinentaleuropäischen und schließlich im italienischen Rechtskreis eingegangen.

1.2.1 Forschungsstand im angloamerikanischen Sprachraum

In englischsprachigen Ländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien, die stark durch Einwanderung und Multikulturalität geprägt sind, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit relativ früh auf das Gerichtsdolmetschen gerichtet. Schon zwischen den 1970er und 1980er Jahren trugen Zertifizierungsprogramme wie *The Court Interpreters Act* in den USA (1978) als auch Verbände wie das australische NAATI (National Accreditation Authority for Translators and Interpreters) bei, Qualitätsstandards beim Gerichtsdolmetschen zu setzen und somit die Professionalisierung in diesem Bereich zu fördern (vgl. Mikkelson: 12 ff.).

Zu den bedeutsamsten Werken über das Gerichtsdolmetschen zählt gewiss die Arbeit von Berk-Seligson (1990). In ihrer empirischen Untersuchung analysierte sie über 100 Stunden gedolmetschter Verhandlungen mit der Sprachkombination Englisch-Spanisch und bewies, wie die Anwesenheit der Dolmetschenden und ihre Tätigkeit den Interaktionsablauf beeinflussen. Somit widerlegte sie die weitverbreitete Meinung der VertreterInnen der Behörden, dass „the interpreter is nothing short of a machine“ (Berk-Seligson 1990: 2) und zeigte, wie pragmatische Änderungen durch GerichtsdolmetscherInnen – wie Änderungen in der Satzkonstruktion oder im Höflichkeitsniveau sowie die Hinzufügung oder Auslassung von Partikeln – einen beträchtlichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Gesagten haben können. Ihre Untersuchung zeigte deutlich, dass Dolmetschende keine machtlosen und unsichtbaren Randfiguren im Verfahren sind, sondern dass sie über eine gewisse potentielle Macht verfügen und aktiv in den Kommunikationsablauf – durch Erklärungen, Unterbrechungen usw. – eingreifen (vgl. Berk-Seligson 1990: 214 f.). Ihr Werk stellt deswegen den Ausgangspunkt einer fruchtbaren Forschung über die Rolle, Macht und Visibilität der DolmetscherInnen im gerichtlichen und kommunalen Setting (u. a. Wadensjö 1992; Angelelli 2004; Hale 2004).

Einen weiteren bedeutsamen Beitrag zur Forschung leistet Mikkelson (2000): Ihr *Introduction to Court Interpreting* gibt einen umfangreichen Überblick über diese Disziplin in verschiedenen Ländern und Rechtskreisen. Bemerkenswert ist ihre Definition der Rolle der Gerichtsdolmetschenden, die die Kommunikation

zwischen den fremdsprachigen Parteien und den VertreterInnen der Behörden über sprachliche Barrieren hinweg ermöglichen sollen. Damit soll die fremdsprachige Partei in dieselbe Position einer der Landessprache mächtigen Person gesetzt werden (vgl. Mikkelson 2000: 1).

Laut der Autorin sollte auch die explizite Erklärung kulturbedingter Verhaltensformen und Ausdrücke so viel wie möglich vermieden werden, weil das die Neutralität der Gerichtsdolmetschenden beeinträchtigen könnte (vgl. Mikkelson 2000: 45). Als Alternative schlägt die Autorin vor, den RichterInnen und weiteren VertreterInnen der Behörden das Lesen bedeutsamer Artikel oder die Beratung kultureller Experten zu empfehlen, um kulturelle Missverständnisse im Gerichtssaal zu vermeiden (vgl. Mikkelson 2000: 63). Das wäre im Idealfall extrem nützlich, aber in Wirklichkeit sehr schwer praktikierbar.

Gerade die Tatsache, dass Mikkelson – neben einem theoretischen Teil – einen praktischen Leitfaden zur Gewährleistung professionellen Verhaltens der Gerichtsdolmetschenden entwickelt, stellt eine besondere Eigenschaft ihres Werkes und eine wichtige Orientierungshilfe für die Ausübung der Tätigkeit dar.

Ein weiteres Hauptwerk im angloamerikanischen Rechtskreis stellt das Buch der australischen Forscherin Hale (2004) dar, welches der Analyse der besonderen Interaktionskonstellation in gedolmetschten Gerichtsverhandlungen gewidmet ist.

Anders als Mikkelson ist Hale der Meinung, dass es nicht möglich sei, durch die Dolmetschung die fremdsprachige Partei in genau derselben Position einer der Landessprache kundigen Partei zu setzen, da der übliche Kommunikationsablauf durch die Anwesenheit und Tätigkeit der Dolmetschenden immer geändert wird und somit die Interaktion triadisch wird (vgl. Hale 2004: 10).

Schwerpunkt ihrer empirischen Untersuchung ist die Analyse der Diskursstrategien der InteraktantInnen und der pragmatischen Dimension der Kommunikation, welche notwendigerweise durch die DolmetscherInnen geändert wird. Aufgrund der Frage-Antwort-Struktur im Gerichtssaal zeigt Hale den potentiellen Einfluss der Gerichtsdolmetschenden auf die allgemeine Wahrnehmung und Glaubwürdigkeit der fremdsprachigen Partei durch Änderungen der pragmatischen Bedeutung, Auslassungen, Hinzufügungen, Erklärungen sowie Unterbrechungen (vgl. Hale 2004: 236). Eine weitere in ihrem

Werk behandelte relevante Thematik stellt die Frage der Macht und der Machtverhältnisse im Gerichtssaal dar, welche eingehend im zweiten Kapitel der vorliegenden Masterarbeit behandelt wird.

All die obengenannten Werke zeigen deutlich, dass das Gerichtsdolmetschen eine besondere und komplexe Tätigkeit darstellt, die nicht nur in der mechanischen Übertragung des Gesagten besteht, sondern auch von der pragmatischen und kulturellen Dimension der Kommunikation nicht absehen kann.

1.2.2 Der Forschungsstand im kontinentaleuropäischen Sprachraum

Die Thematik des Gerichtsdolmetschens wurde in Kontinentaleuropa lange fast ausschließlich aus juristischer Sicht behandelt. Aufgrund der steigenden Migrationen der letzten Jahrzehnte beschäftigten sich zahlreiche AutorInnen mit der Problematik der Fremdsprachen im Justizwesen aus rechtlicher Perspektive (Jessnitzer 1982; Memmo 1992; Lankisch 2001; Curtotti Nappi 2002).

Trotz einigen in der Dolmetschwissenschaft wegweisenden Werken aus den späten 1980er und frühen 1990er Jahren hat die translatorische Forschung über das Gerichtsdolmetschen erst in den letzten zehn Jahren einen starken Aufschwung erlebt.

In diesem Zusammenhang stellt das Buch von Kadrić, welches zum ersten Mal 2001 veröffentlicht wurde, einen Meilenstein über diese Tätigkeit im deutschsprachigen Raum dar. Es handelt sich um das erste systematische Werk über die komplexe Tätigkeit des Dolmetschens bei Gericht aus einer translationswissenschaftlichen und funktionalen Perspektive.³

Im ersten theoretischen Teil wendet die Autorin relevante translatorische Ansätze wie die Skopostheorie, die Kulturtheorie und die Theorie vom translatorischen Handeln auf die Interaktionsdynamik im Gerichtssaal an. Beim Untersuchen der Handlungstypologien der InteraktantInnen im Gerichtssaal unterstreicht sie, dass die Tätigkeit der Dolmetschenden immer „kommunikatives transkulturelles Handeln“ darstellt (Kadrić 2009³: 28). Das bedeutet, dass die

³ Diese und weitere Informationen zum Buch sind in einer Rezension auf der Webseite WELTBILD zu finden (<http://www.weltbild.at/3/14387719-1/buch/dolmetschen-bei-gericht-f-oesterreich.html>, Stand: 22.02.2010).

Tätigkeit der DolmetscherInnen immer „verständigungsorientiert“ ist (2009³: 28), da ihr Hauptziel in der erfolgreichen Herstellung der Kommunikation zwischen den fremdsprachigen Beteiligten am Verfahren und den VertreterInnen der Behörden besteht. Um dieses Ziel zu erreichen, muss nicht nur die sprachliche, sondern auch die kulturelle Dimension der Kommunikation immer in Betracht gezogen werden (vgl. Kadrić 2009³: 55).

Das Buch bietet darüber hinaus einen Überblick über den supranationalen sowie den nationalen (österreichischen) gesetzlichen Rahmen, der das Recht auf Dolmetschung sowie die Bestellung und Tätigkeit der Dolmetschenden vor Gericht regelt.

Um einen konkreten Eindruck der Praxis in Österreich zu vermitteln, führt Kadrić eine empirische Untersuchung unter den RichterInnen der Wiener Bezirksgerichte durch, deren Ziel in der Erforschung der Wahrnehmung der Gerichtsdolmetschenden bzw. deren Rolle und Aufgabenspektrums seitens der RichterInnen besteht. Aus der Untersuchung ergibt sich, dass die öffentliche Meinung über die Rolle der Dolmetschenden nicht immer klar ist und oft nicht mit den praktischen Aufgaben, die ihnen zugeschrieben sind, übereinstimmt (vgl. Kadrić 2009³: 126 ff.).

Auch die institutionalisierte Kommunikationssituation vor Gericht wird am Beispiel einer aufgenommenen Verhandlung samt Dolmetschung im Kapitel sechs eingehend untersucht. Anhand der Ergebnisse der empirischen Studien betont Kadrić im letzten Teil ihres Buches die Notwendigkeit einer professionellen Ausbildung für die zukünftigen GerichtsdolmetscherInnen und schlägt u. a. ein universitäres Curriculum vor. Unter den von ihr vorgesehenen Lehrmodulen sind Sprach- und Kulturwissen, Kenntnisse der Gerichtsorganisation, Fach- und Urkundenübersetzen, Dolmetschtechniken und -kompetenzen sowie Funktion und Berufsethik zu finden (vgl. Kadrić 2009³: 230 f.). Jeder dieser Punkte ist eine unerlässliche Grundvoraussetzung, um eine hohe Qualität und Professionalität beim Gerichtsdolmetschen zu gewährleisten.

Anschließend ist anzumerken, dass zahlreiche Werke im kontinentaleuropäischen Sprachraum verfasst worden sind, welche nicht primär

dem Gerichtsdolmetschen sondern anderen Einsatzbereichen gewidmet sind, die dennoch für das Gerichtsdolmetschen eine entscheidende Bedeutung haben.

Es genügt an das Werk von Wadensjö (1992) zu denken, welches die Thematik der Rolle der GesprächsdolmetscherInnen umfangreich erforscht. Die Autorin zeigt anhand von gedolmetschten Interaktionen im gerichtlichen und kommunalen Setting, dass Dolmetschende nicht nur VermittlerInnen zwischen zwei Parteien sind, sondern dass sie auch eine koordinierende Funktion ausüben, indem sie die Turnverteilung übernehmen und somit durch implizite bzw. explizite Beiträge den Gesprächsablauf beeinflussen (vgl. Wadensjö 1992: 73).

Auch Pöllabauer kommt in ihrem Hauptwerk (2005) zu dem Schluss, dass Dolmetschende im asylrechtlichen Setting keine passiven und automatischen Transkodierungsmaschinen sind, sondern dass sie die Gesprächssteuerung durch eigenständige Rückfragen, Erklärungen, Auslassungen sowie Unterbrechungen übernehmen (vgl. Pöllabauer 2005: 442).

Alle im Laufe dieses Abschnittes genannten Werke sind Ausdruck der dringenden Notwendigkeit, sowohl die Rolle bzw. Rollen der GerichtsdolmetscherInnen als auch ihre Aufgaben neu zu definieren, um mehr Klarheit in der Gesellschaft sowie in der Profession selbst zu schaffen und somit professionelle Leistungen und ein höheres Qualitätsniveau gewährleisten zu können.

1.2.3 Der Forschungsstand im italienischen Sprachraum

Der Forschungsstand im italienischen Sprachraum ist wenig ergiebig im Vergleich zu den oben beschriebenen Rechtskreisen. Diese Disziplin scheint in der italienischen Literatur eine marginale Rolle zu spielen. Das hängt vielleicht mit der Tatsache zusammen, dass Italien erst seit relativ wenigen Jahren zum Einwanderungsland vergleichbar mit Ländern wie Australien, Schweden usw. geworden ist. Darüber hinaus trägt auch die Absenz eines Berufsverbandes, welcher die Interessen der Kategorie schützen sollte, zum mangelnden Interesse in der Öffentlichkeit rund um das Gerichtsdolmetschen bei.

Die Fortschritte der letzten Jahre haben verdeutlicht, dass das Gerichtsdolmetschen kein episodisches Ereignis in den italienischen Gerichten

mehr ist, sondern dass es zum Alltag im rechtlichen Setting gehört (vgl. Ballardini 2005: 168).

Einige relevante Beiträge über das Gerichtsdolmetschen in Italien wurden aus rechtlicher Perspektive verfasst. Das wichtigste Beispiel dafür stellt das Werk von Curtotti Nappi (2002) dar, welches der Problematik der Fremdsprachen im Strafprozess gewidmet ist. Die Autorin geht einerseits auf den Schutz der anerkannten Sprachminderheiten in Italien (s. 3.3.2) und andererseits auf das Recht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten ein, DolmetscherInnen als Garantie eines fairen Verfahrens und als Voraussetzung ihrer Verteidigung hinzuzuziehen.

Zu beobachten ist die Tatsache, dass die Autorin den im rechtlichen Setting verbreiteten Mythos der Dolmetschenden als Hilfsorgane des Gerichtes widerruft und ihre Rolle wiederum als „Garant der Kommunikation im Gerichtssaal“ definiert (Curtotti Nappi 2002: 287). Ihre Meinung stimmt deswegen mit der am meisten vertretenen dolmetschwissenschaftlichen Perspektive überein, laut der die Dolmetschenden darauf abzielen sollen, die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgreich zu gestalten.

In der dolmetschwissenschaftlichen Literatur sind die Beiträge von Ballardini (2005) und Garwood (2005) erwähnenswert. Beide gehen auf die Probleme des Gerichtsdolmetschen betreffend ein und unterstreichen die Notwendigkeit einer spezialisierten universitären Ausbildung. Erwünscht wäre ein zweijähriges Masterstudium mit Schwerpunkt Gerichtsdolmetschen, da das Dolmetschen im gerichtlichen Setting besondere Herausforderungen aufweist, welche mit den üblichen Verhandlungsdolmetschübungen und einem allgemeinen Überblick über die Rechtsterminologie sehr schwer zu überwinden sind (vgl. Garwood 2005: 155).

Weitere relevante Beiträge, die auf die Problematiken des kommunalen Dolmetschens im gerichtlichen, medizinischen und sozialen Setting eingehen, wurden von Rudvin (2007) erfasst.

Schließlich spielt meines Erachtens das neulich verfasste *position paper* des zum AITI Verband gehörenden Ausschusses der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen im gerichtlichen Setting (TIT) eine relevante Rolle im italienischen Sprachraum. Denn dieses Dokument spiegelt die Unzufriedenheit

der Berufsdolmetschenden im gerichtlichen Setting und die Notwendigkeit, Klarheit über die entscheidenden Rollen und Aufgaben der Dolmetschenden zu schaffen, wider.

Es gilt als ein Leitfaden sowohl für die VertreterInnen der Behörden als auch für das allgemeine Publikum und beschäftigt sich mit sehr brisanten Themen, wie der Funktion und den Aufgaben der Dolmetschenden, dem Unterschied zwischen einer oft erforderten wörtlichen Dolmetschung und einer genauen und präzisen Übertragung des Inhaltes, der Bestellung der Dolmetschenden und ihrer wünschenswerten Fertigkeiten (sprachliche und kulturelle Kenntnisse, Dolmetschausbildung, Rechtskenntnisse, Dolmetscherfahrung) sowie mit der bisher unangemessenen Vergütung der Dolmetschdienstleistungen⁴ (s. Kapitel 4).

Dieser Aufsatz zielt darauf ab, Bewusstsein im Hinblick auf die oft vernachlässigte Figur der Gerichtsdolmetschenden zu schaffen und fordert klarere Regeln, um den Zugang zur Profession ausschließlich für qualifizierte BerufsdolmetscherInnen zu beschränken und somit eine höhere Qualität gewährleisten zu können.

Zusammenfassend kann betont werden, dass der Thematik des Gerichtsdolmetschens in den letzten Jahren auch in Italien mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Der italienische Ansatz scheint aber mehr praxisorientiert zu sein. Neben den oben genannten theoretischen Werken vervielfachen sich die Projekte auf regionaler Ebene, die die Figur der DolmetscherInnen und der kulturellen Vermittlerinnen im gerichtlichen und kommunalen Setting analysieren.

Im folgenden Abschnitt wird auf die besondere Interaktionskonstellation im Gerichtssaal sowie auf die praktischen Aufgaben und Kompetenzen, die beim Gerichtsdolmetschen unerlässlich sind, eingegangen.

⁴Die vollständige Version des *Position Paper* ist auf der Webseite des AITI- Verbandes zu finden (http://www.aiti.org/fileadmin/downloads/tit/Position_Paper_UFF_prot_2009.pdf, Stand 17.03.2010).

1.3 Kommunikation und Interaktionskonstellation bei Gericht

Die Verständigung bei Gericht ist eine typische Form institutioneller Kommunikation, da das Gericht eine Einrichtung mit besonders geregelten Handlungsmustern, Verhaltensnormen und entsprechenden Sanktionen ist.

Die Ziele des kommunikativen Ereignisses sind im Vorhinein festgelegt: Das Hauptziel einer gerichtlichen Verhandlung besteht im Allgemeinen in der „Ermittlung der Wahrheit zwecks Wiederherstellung eines rechtsmäßigen Zustands“ (Kadrić 2009³: 35).

Der gesamte Ablauf der Kommunikation ist klar definiert und stark ritualisiert. Teile dieses Rituals sind zum Beispiel die Richterbekleidung, die Sitzposition der InteraktantInnen, die festgelegten Verfahrensstadien sowie die Kontrolle der Sprechakte seitens der VertreterInnen der Behörde (vgl. Kadrić 2009³: 34). Allen InteraktantInnen, die an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, wird deswegen angeraten, sich an präzise Handlungsschemata zu halten und im Sinne des oben genannten Zwecks der Wahrheitsfindung entsprechend zu agieren.

Die sprachliche Komponente im Gerichtssaal ist ein wichtiger Bestandteil dieses Rituals. Die verwendeten Sprachregister reichen von sehr formeller Fachsprache mit spezifischen Rechtsausdrücken, über Standardsprache bis hin zu Dialekten und Soziolekten. Darüber hinaus sind die Grenzen zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtssaal eher verschwommen, da es oft zur mündlichen Vortragung schriftlicher Texte – wie Urteile und Anklagenschriften – kommt, die durch eine sehr hohe Informationsdichte, eine extrem komplexe Syntax und zahlreiche Fachtermini gekennzeichnet sind (vgl. Berk-Seligson 1990: 14). Die Verwendung verschiedener Sprachregister und Stile hängt natürlich stark mit der kommunikativen Strategie der InteraktantInnen zusammen.

Nicht nur die Kommunikationsstrategie, sondern vor allem die Ziele der HauptinteraktantInnen sind sehr unterschiedlich. Die RichterInnen vertreten den Staat und die Justiz und zielen darauf ab, den Rechtsfrieden durch ihre Entscheidungen wiederherzustellen. Andererseits besteht das Hauptziel der Parteien primär darin, ihr Vorbringen adäquat vorzustellen, um einen positiven

Eindruck auf die RichterInnen zu machen, damit ihnen schließlich geglaubt werden kann (vgl. Pöllabauer 2005: 63).

Ein weiteres Charakteristikum des kommunikativen Rahmens im Gerichtssaal besteht in der hierarchischen Natur der Kommunikation. Die an der Verhandlung Beteiligten haben nicht denselben Status und unterziehen unterschiedliche Rechten und Pflichten. Die VertreterInnen der Behörden sind mit dem gerichtlichen Ritual, mit dem Ablauf der Verhandlung und der Gerichtssprache vertraut und genießen eine übergeordnete Position, da sie für den Entscheidungsprozess sowie für die Gesprächssteuerung zuständig sind. Sie gelten als ExpertInnen im gerichtlichen Handlungsfeld.

Andererseits verfügen die Parteien über eine sehr geringe Handlungsfreiheit; von ihnen wird erwartet, dass sie ein adäquates Selbstbild präsentieren, indem sie auf die gestellten Fragen antworten, den Kommunikationsablauf nicht stören und sich kooperativ zeigen. Ihre untergeordnete Position im kommunikativen Ablauf hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass sie oft als Laien zu betrachten sind. Sie haben keine ausreichenden Kenntnisse über die Organisation, das Funktionieren und die verwendeten Fachsprachen einer gerichtlichen Verhandlung und sind somit nicht immer in der Lage, dem Handlungsablauf zu folgen (vgl. Sami 2006: 29).

Die Machtverhältnisse im gerichtlichen Setting sind deswegen immer durch eine starke Asymmetrie gekennzeichnet. Pöllabauer (2005: 54) verwendet in diesem Zusammenhang die treffende Metapher einer sozialen „Machtpyramide“, in der die RichterInnen die oberste und die Parteien die unterste Position bekleiden.

Aus dieser kurzen Beschreibung zeigt sich, dass der kommunikative Rahmen im Gerichtssaal eine besondere Form institutioneller Kommunikation darstellt, welche durch einen hohen Ritualisierungsgrad, eine weite Bandbreite an Sprachregistern sowie durch ein kommunikatives Gefälle und asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet ist.

Die Präsenz einer fremdsprachigen Partei und die damit verbundene Hinzuziehung einer Gerichtsdolmetscherin bzw. eines Gerichtsdolmetschers haben einen Einfluss auf die Interaktion, wie im Folgenden erläutert wird.

1.4 Dolmetschende im Gerichtssaal

Der institutionalisierte, hoch ritualisierte und asymmetrische kommunikative Rahmen, der den Ablauf gerichtlicher Verhandlungen kennzeichnet, wird durch die Teilnahme einer der Landessprache nicht mächtigen Partei noch komplexer.

Neben der sprachlichen Barriere, die die direkte Kommunikation zwischen den InteraktantInnen verhindert, darf auch die kulturelle Komponente nicht unterschätzt werden. Menschen unterschiedlicher Herkunft sind in erster Linie durch unterschiedliche Kulturen geprägt, die nicht nur ihre Sprache und Ausdrucksweise, sondern vor allem ihre Werte, Weltvorstellung und Denkschemata bestimmen. Kulturspezifische Aspekte wie Denkart, Argumentationsweisen, Verhaltensmuster und Körpersprache können einen starken Einfluss auf jeglicher Art der transkulturellen Kommunikation haben und oft zu Missverständnissen führen, da man unbewusst dazu tendiert, die eigene Kultur als die normale und richtige zu empfinden und jegliche Abweichungen als erwartungswidrig und als nicht-konform einzuschätzen (vgl. Sami 2006: 70; Kadrić 2009³: 30 ff.).

Die transkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal weist einen besonders komplexen Charakter auf. Aufgrund der sprachlichen sowie kulturellen Barrieren ist es notwendig Gerichtsdolmetschende hinzuzuziehen, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Somit geht die Direktheit der Kommunikation zwischen den InteraktantInnen verloren und die Kommunikationssituation ist nicht mehr dialogisch, sondern eher als „triadisch“ einzustufen (Mason 2001). Wadensjö (1992: 10) spricht in diesem Zusammenhang von einem kommunikativen „pas de trois“, in dem Dolmetschende keine unsichtbaren Randfiguren sind, sondern Vermittlungs- sowie Koordinationsfunktionen haben.

In dieser komplexen Interaktionskonstellation, in der die Interessen und Ziele der HauptinteraktantInnen meistens entgegengesetzt sind, muss die translatorische Handlung immer als verständigungsorientiert verstanden werden. Oberstes Ziel der GerichtsdolmetscherInnen ist die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation „unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Handlungspläne, Zielsetzungen und Interessen aller Beteiligten“ (Kadrić 2009³: 26).

Da Sprachen Ausdruck und Teil der jeweiligen Kultur sind, kann oft durch eine rein sprachliche Übertragung die gegenseitige Verständigung der Parteien nicht ermöglicht werden. Die Gerichtsdolmetschenden müssen deswegen in der Lage sein, auf kulturspezifische Referenzen, Ausdrucksweisen und Unterschiede, die als erwartungswidrig eingestuft werden könnten, explizit hinzuweisen (vgl. Kadrić 2009³: 29).

Das kommunikative Gefälle und die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen den InteraktantInnen sind zwei typische Faktoren, die die Kommunikation im gerichtlichen Setting prägen und mit denen sich die DolmetscherInnen ständig konfrontieren müssen. Sie arbeiten in der Mitte zwischen zwei Parteien mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen, Denkschemata und Kommunikationszielen, die meistens entgegen gesetzte Anforderungen an die Dolmetschenden stellen. Wie Anderson (1976: 212) erwähnt, “the interpreter (...) is occupationally vulnerable to counter pressures from his two clients. No matter what he does, one of them is apt to be displeased”. Die VertreterInnen der Behörde fordern einerseits eine wortgetreue Übermittlung des Gesagten – damit ihre dialektischen Strategien zur Wahrheitsfindung nicht zunichte gehen – und andererseits betrachten sie die Dolmetschenden als Hilfsorgane des Gerichtes, wie sich auch in der Untersuchung von Kadrić (2001) herausstellt. Die fremdsprachigen Parteien betrachten hingegen oft die Dolmetschenden als HelferInnen, vor allem wenn sie dieselbe ethnische Herkunft haben, und erwarten von ihnen unterstützt zu werden (vgl. Pöllabauer 2005: 56). Das bedeutet, dass GerichtsdolmetscherInnen sozusagen ständig „zwischen zwei Stühlen“ sitzen und in der Lage sein müssen, professionell und unparteilich zu agieren, um die Verständigung zwischen den InteraktantInnen zu gewährleisten, ohne sich jedoch von dem oft emotional belastenden Setting und von den eigenen Überzeugungen beeinflussen zu lassen.

Um in dieser komplexen kommunikativen Situation eine hoch qualitative und professionelle Arbeit leisten zu können, müssen die Dolmetschenden über spezifische Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, welche im folgenden Abschnitt beschrieben werden.

1.5 Notwendige Kompetenzen der Gerichtsdolmetschenden

Da Dolmetschen ein komplexer transkultureller Kommunikationsprozess ist, müssen die DolmetscherInnen entsprechende Kompetenzen haben, um eine hoch qualitative Leistung gewährleisten zu können. Die zur Ausübung dieser Profession notwendigen Fertigkeiten sind für alle Einsatzbereiche unerlässlich. Sie werden aber in diesem Abschnitt hauptsächlich auf den gerichtlichen Kommunikationsrahmen angewendet.

Sprachkenntnisse stellen die erste unerlässliche Voraussetzung zum Dolmetschen dar. Erfordert ist die lückenlose aktive bzw. passive Beherrschung von Grammatik, Wortschatz, Stilmitteln sowie von dialektalen, regionalen und umgangssprachlichen Varianten. Sowohl in der Muttersprache als auch in den Fremdsprachen müssen die DolmetscherInnen eine exzellente Interpretationsfähigkeit auf pragmatischer, sozialer und kultureller Ebene vorweisen und darüber hinaus in der Lage sein, die Sprache in verschiedenen kommunikativen Kontexten und Interaktionssituationen adäquat zu verwenden und sich an verschiedenen Kommunikationssituationen anzupassen (vgl. Kadrić 2009³: 215).

Das zeigt sich mit Deutlichkeit im Gerichtssaal, wo die GerichtsdolmetscherInnen einerseits mit der hoch ritualisierten, komplexen und floskelhaften Fachsprache der VerteterInnen der Behörden und andererseits mit der Sprache der KlientInnen, die oft durch einen fragmentarischen Stil sowie durch diatopische und diastratische Elemente gekennzeichnet ist, konfrontiert werden.

Was nicht immer berücksichtigt wird, wie u. a. Pöhhacker (2000: 43) unterstreicht, ist, dass Sprachkompetenzen und Kulturkompetenzen untrennbar sind, da Sprachen immer in einer Kultur und in einem bestimmten kommunikativen Setting eingebettet sind. Das bedeutet für Dolmetscher und Dolmetscherinnen, dass sie sowohl die eigene als auch die Fremdkultur beherrschen müssen, um kulturspezifische Diskurse, Vorstellungen, Verhaltensformen und Ausdrücke bewusst wahrzunehmen und auf etwaige kulturelle Unterschiede zwischen den InteraktantInnen hinzuweisen. Sie müssen in der Lage sein, von ihrer eigenen Sprache und Kultur zu abstrahieren und sich in

die Fremdkultur hineinzusetzen, um etwaige auf kulturellen Asymmetrien basierten erwartungswidrigen Diskurse oder Verhaltensformen zu erkennen und somit potentielle kulturelle Missverständnisse zu vermeiden (vgl. Kadrić 2009³: 215). In diesem Zusammenhang präzisiert Witte (2003), dass intuitive Kulturkenntnisse der eigenen bzw. der fremden Kultur für eine professionelle translatorische Tätigkeit nicht ausreichend sind, sondern dass eine bewusste Kulturkompetenz unerlässlich ist. Sie fügt darüber hinaus hinzu, dass die translatorische Kulturkompetenz nicht nur Kenntnisse über die jeweiligen Arbeitskulturen einschließt, sondern auch zwischen ihnen (vgl. Witte 2003: 346).

Das bedeutet, dass DolmetscherInnen auch in der Lage sein müssen, einzuschätzen, wie die Angehörigen verschiedener Kulturen sich gegenseitig betrachten, was für Kenntnisse sie über die andere Kultur besitzen und wie sie glauben, von den Mitgliedern der fremden Kultur, eingeschätzt zu werden. Nur dadurch können Dolmetschende das Verhalten und die jeweiligen Reaktionen der InteraktantInnen antizipieren und jeweilige entstehende Diskrepanzen ausgleichen (vgl. Witte 2003: 347).

Die Annahme, dass Zweisprachigkeit bzw. die Beherrschung von zwei Sprachen und Kulturen eine hinreichende Voraussetzung zur Ausübung der Dolmetschtätigkeit sei – was heutzutage eine unter Laien noch verbreitete Meinung ist – ist völlig unhaltbar (vgl. Pöhhacker 2004: 44).

Neben Sprach- und Kulturkompetenzen sind auch Dolmetschkompetenzen von entscheidender Bedeutung, da sie eine genaue und präzise Übertragung der Aussagen zwischen zwei Sprachen und Kulturen ermöglichen.

Solche Fertigkeiten werden am Besten im Rahmen einer spezifischen Dolmetschausbildung vermittelt aber oft durch direkte Erfahrung beim Ausüben dieser Profession erlernt und verfeinert. Obwohl man unter Dolmetschkompetenzen in erster Linie das Erlernen der Dolmetschtechniken zum Zweck einer sinngemäßen Wiedergabe des Gesagten versteht, zählen auch weitere vielfältige Aspekte wie Notizentechnik, Gedächtnistraining, Kontrolle der *Turns*, Raumverhalten und eine exzellente Strukturierung der Interaktionsdynamik dazu (vgl. Pöhhacker 2000: 256).

Was die Dolmetschtechniken angeht, kommen im Gerichtssaal praktisch alle Formen des Dolmetschens vor. Während die Aussagen der fremdsprachigen Partei konsekutiv (mit oder ohne Notizen) gedolmetscht werden, werden weite Teile des Verfahrens (wie der Aufruf der Sache, der Vortrag des Strafantrags sowie die Urteilsverkündung) mittels simultanen Flüsterdolmetschen für die fremdsprachige Partei übertragen. Auch das Vom-Blatt-Dolmetschen kommt im gerichtlichen Setting zum Einsatz, da die mündliche Dolmetschung von Akten, Dokumenten und Erklärungen sich oft als notwendig erweist.

Darüber hinaus sind auch Übersetzungskompetenzen notwendig, da die GerichtsdolmetscherInnen von dem Gericht auch für beglaubigte Übersetzungen und Aktenübersetzungen bestellt werden können (vgl. Kadrić 2009³: 215 f.).

Besonders interessant ist der Ansatz von Pöchhacker (2000: 45), der in seinem Kompetenzanforderungsmodell das professionelle Verhalten als einen Bestandteil der translatorischen Kompetenz betrachtet. Die Fähigkeit, Professionalität vor, während und nach der Verhandlung zu bewahren, ist nämlich eine weitere unverzichtbare Voraussetzung, die von den DolmetscherInnen durch eine entsprechende Ausbildung erlernt werden muss. Die Professionalität schlägt sich einerseits in der Hochhaltung ethischer Prinzipien bei der Ausübung der Tätigkeit und andererseits in dem Bewusstsein über die eigene Rolle, Aufgaben und Grenzen sowie Fähigkeiten nieder.

Ein weiteres Element, welches für die Gerichtsdolmetschenden von großer Relevanz ist, besteht einerseits in dem Sachwissen über das Gericht und den Verhandlungsablauf und andererseits in der Beherrschung der Gerichtssprache (vgl. Kadrić 2009³: 34). Die Beherrschung der gerichtlichen Terminologie und die Vertrautheit mit den Rechtskreisen der jeweiligen Arbeitssprachen, mit der Gerichtsorganisation und dem Funktionieren der Gerichtsverhandlungen sind eine wichtige Voraussetzung, um ein tiefes Verständnis des Gesagten und eine lückenlose und genaue Übertragung zu gewährleisten.

Die obengenannten Kompetenzen und Fertigkeiten weisen auf die Komplexität der Dolmetschtätigkeit hin. Sprach- und Kulturkompetenzen, translatorische Kompetenzen sowie Kenntnisse der Gerichtssprache und deren

Organisation sind Grundvoraussetzungen zur Leistung einer hoch qualitativen Arbeit bei Gericht.

Damit verbunden ist die Thematik der Ethik beim Gerichtsdolmetschen, welche im Folgenden behandelt wird.

1.6 Ethik im Gerichtssaal

Jede Profession wird durch bestimmte ethische Prinzipien geleitet, welche einer professionellen und qualitativen Ausübung der Tätigkeit zugrunde liegen. Bevor auf die ethischen Prinzipien im Gerichtssaal eingegangen wird, ist es notwendig zu erklären, was man unter dem allgemeinen Begriff Ethik versteht.

Die folgende Definition aus dem Duden Universalwörterbuch ist selbst erklärend: Ethik wird als „die Gesamtheit sittlicher Normen und Maximen, die einer [verantwortungsbewussten] Einstellung zugrunde liegen“ (Duden Universalwörterbuch 2001⁴) betrachtet.

Das Schlüsselwort dieser Definition ist das Adjektiv „verantwortungsbewusst“, welches impliziert, dass die Ausübenden einer Profession immer ihrer Rolle, Verantwortung und Aufgaben bewusst sein sollen. Das bedeutet, sie müssen in der Lage sein zu unterscheiden, was richtig und was nicht richtig im Rahmen ihrer Arbeit ist.

In Bezug auf die Dolmetschtätigkeit spielt die Präsenz und Einhaltung ethischer Prinzipien eine wesentliche Rolle. Das hängt natürlich von den im Gericht vertretenen Interessen der Parteien sowie von den möglichen Auswirkungen einer unprofessionellen Dolmetschung ab, welche sogar zu Fehlurteilen führen kann (vgl. Mikkelson 2000: 48).

Die Prinzipien, die die Tätigkeit der Gerichtsdolmetschenden regeln sollten, hängen sowohl mit den gesetzlichen Vorschriften als auch mit den Empfehlungen der Berufsverbände eng zusammen. Während die ersten nützlich sind, um das Bewusstsein in Bezug auf die grundlegenden Menschenrechte zu verstärken, stellen die Bestimmungen der Verbände eine bedeutende Orientierungshilfe dar, was das Verhalten der Dolmetschenden sowie die Beziehungen zu den KlientInnen den Behörden und zum Berufsstand selbst angeht (vgl. Kadrić 2009³: 56 f.).

In den folgenden dargestellten allgemein anerkannten ethischen Prinzipien wird insbesondere Bezug auf den Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen⁵ sowie auf ausgewählte Werke, die sich u. a. mit diesem Thema beschäftigen (u. a. Mikkelson 2000; Kadrić 2009³), genommen.

Die erste grundlegende ethische Basis zur Ausübung der Dolmetschtätigkeit besteht in der Unvoreingenommenheit und Neutralität der GerichtsdolmetscherInnen, welche u. a. im ersten Artikel des ÖVGD Berufskodex verankert ist. Das bedeutet, dass sie ein unparteiliches und neutrales Bindeglied zwischen den Parteien sind und sich nicht von ihren Überzeugungen beeinflussen lassen müssen. Das gilt nicht nur für moralische, sondern auch für jegliche rechtliche Wertungen, die genauso vermieden werden müssen (vgl. Kadrić 2009³: 58). Dolmetschende müssen in jeder Situation und in jedem kommunikativen Kontext eine distanzierte Haltung bewahren und sich ausschließlich auf die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation konzentrieren.

Gerade die Unvoreingenommenheit der Dolmetschenden ist eine besonders umstrittene Thematik, weil dieses Prinzip oft in Konflikt mit der Anforderung an die DolmetscherInnen steht, sich an dem Kommunikationsereignis aktiv zu beteiligen und kulturelle Unterschiede sowie kulturbedingte Ausdrucksweisen explizit zu erläutern.

Die Unparteilichkeit ist eng mit einem weiteren wichtigen Prinzip verbunden, der Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Neutralität der GerichtsdolmetscherInnen kann nämlich beeinträchtigt werden, wenn sie eine Beziehung zu einer der beteiligten Parteien bzw. persönliche oder finanzielle Interessen an dem Ausgang des Prozesses haben. Potentielle Interessenkonflikte müssen vor der Verhandlung unmittelbar den Behörden signalisiert werden, da sie u. a. einen Grund zur Ausschließung der GerichtsdolmetscherInnen darstellen (vgl. Kadrić 2009³: 59; Mikkelson 2000: 53).

⁵ Der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD ist auf der Webseite des Verbandes zugänglich (<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ehrenkodex.html>, Stand: 27.02.2010).

Ein weiteres grundlegendes Prinzip stellt die Vollständigkeit der Dolmetschung dar, welche in der genauen Übertragung des Gesagten nicht nur auf semantischer, sondern eher auf pragmatischer Ebene besteht (vgl. Hale 2004: 3).

Die Meinungen gehen aber auseinander, was die praktische Umsetzung dieses Begriffes angeht. Im angloamerikanischen Rechtskreis (Common Law)

the court interpreter is required to interpret the original source material without editing, summarizing, deleting or adding while conserving the language level, style, tone, and intent of the speaker (González et al. 1991: 16).

Dies spiegelt sich oft in der Anforderung einer wortwörtlichen Dolmetschung und in dem Verbot wider, die komplexe Fachsprache und die technischen Fachausdrücke zwecks eines besseren Verständnisses zwischen den Parteien zu vereinfachen bzw. zu erklären (vgl. Mikkelson 2000: 49).

Im kontinentaleuropäischen Rechtsraum (Civil Law) ist der Begriff der Vollständigkeit differenzierter zu betrachten. Neben der Anforderung an möglichster Wörtlichkeit in bestimmten Teilen der Verhandlung (wie z.B. während der Vernehmung), kann Vollständigkeit auch im Sinne der höchstmöglichen Verständlichkeit für die fremdsprachige Partei in monologischen Teilen des Verfahrens (wie z.B. bei der Vorlesung der Anklageschrift) verstanden werden. DolmetscherInnen müssen entscheiden, welche Dolmetschstrategien während der verschiedenen Phasen der Verhandlung zur Erreichung des jeweiligen kommunikativen Ziels am Adäquatesten sind und sie bewusst einsetzen (vgl. Kadrić 2009³: 58 f.).

Neben der Unparteilichkeit und Vollständigkeit stellt die Verschwiegenheit die dritte unerlässliche tragende Säule der Dolmetschtätigkeit vor Gericht und in allen weiteren Einsatzbereichen dar. Gerichtsdolmetschende sind dazu verpflichtet, sowohl im Laufe als auch nach der Beendigung des Auftrags, keine gewonnenen Informationen zu offenbaren.⁶ Das gilt nicht nur für die Inhalte der Dolmetschung, sondern betrifft auch die Dolmetschsituation selbst und jegliche Informationen

⁶ vgl. Artikel 1.3. des Berufs- und Ehrenkodex des österreichischen Verbandes der GerichtsdolmetscherInnen ÖVGd (<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ehrenkodex.html>, Stand: 27.02.2010).

über die InteraktantInnen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist in manchen Ländern gesetzlich erlaubt⁷, lediglich wenn die Offenbarung der Dolmetschung zur Vermeidung eines Verbrechens beitragen kann oder wenn andere DolmetscherInnen den Auftrag übernehmen und über die Sachlage informiert werden müssen (vgl. Mikkelson 2000: 51).

Ein weiteres bedeutsames ethisches Prinzip besteht in der Korrigierbarkeit der gedolmetschten Äußerungen. Bemerkt der Gerichtsdolmetscher bzw. die Gerichtsdolmetscherin einen Fehler bei der Übertragung des Gesagten begangen zu haben, müssen die VertreterInnen der Behörden unverzüglich informiert werden und der Fehler muss sobald wie möglich korrigiert werden, da jegliche Änderungen und Ungenauigkeiten schwerwiegende Konsequenzen und sogar einen Einfluss auf den Prozessausgang haben könnten (vgl. Kadrić 2009³: 59). Werden vorkommende Fehler nicht korrigiert, könnten die Dolmetschenden durch entsprechende Sanktionen bestraft werden, da sie für die erbrachten Dienstleistungen haften (s. 3.3.5).

Weitere ethische Prinzipien grundlegender Relevanz, welche in den Bestimmungen zahlreicher Berufsverbände verankert sind, stellen die Solidarität und Kollegialität mit den KollegInnen sowie das professionelle Verhalten den AuftraggeberInnen und dem Verband gegenüber dar.

Schließlich müssen Gerichtsdolmetschende auch Integrität und Aufrichtigkeit bewahren. Sie müssen sich nicht nur auf jeden Auftrag so gut wie möglich vorbereiten, sondern auch nur jene Aufträge akzeptieren, für die sie qualifiziert genug sind (vgl. Mikkelson 2000: 54).

Die Wahrnehmung und Einhaltung der oben genannten leitenden Prinzipien ist eine grundlegende Voraussetzung zur Gewährung der Qualität und Professionalität im Gerichtssaal, welche sich letztendlich in den Rechtsschutz aller beteiligten Parteien niederschlägt.

⁷ Ein Beispiel für die Verankerung dieses Prinzips findet man in dem AUSIT (Australian Institute of Interpreters and Translators Incorporated) Berufskodex, unter Artikel 2 a) ii – iii (<http://www.ausit.org/eng/showpage.php?id=650>, Stand: 03.03.2010).

1.7 Kapitelzusammenfassung

In diesem ersten einleitenden Kapitel wurde der theoretische Rahmen der vorliegenden Masterarbeit geschaffen.

Zunächst wurde eine passende Definition für das Gerichtsdolmetschen gegeben und der Forschungsstand im angloamerikanischen, kontinentaleuropäischen sowie italienischen Rechtskreis anhand von ausgewählten Werken analysiert.

Anschließend wurde der gerichtliche Kommunikationsrahmen beschrieben, welcher durch einen starken Ritualisierungsgrad sowie durch Machtasymmetrie und durch ein kommunikatives Gefälle zwischen den HauptinteraktantInnen gekennzeichnet ist.

Es wurde außerdem gezeigt, wie sich die translatorische Handlung in diesen kommunikativen Rahmen abzeichnet. Die Tätigkeit der Gerichtsdolmetschenden ist in diesem Zusammenhang immer als verständigungsorientiert zu betrachten und zielt hauptsächlich darauf ab, erfolgreich Kommunikation unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele aller InteraktantInnen herzustellen.

Zu diesem Zweck sind Sprach-, Kultur- und Dolmetschkompetenzen sowie Kenntnisse der Gerichtsorganisation und der rechtlichen Fachsprache unerlässlich.

Im letzten Teil des Kapitels wurde auf die ethischen Prinzipien eingegangen, die einer professionellen und hochqualitativen Ausübung der Dolmetschtätigkeit vor Gericht zugrunde liegen.

2 Rolle und Professionalisierung

Das vorliegende Kapitel leitet zwei grundlegende Schwerpunkte dieser Masterarbeit ein und ist den in der Dolmetschwissenschaft sehr umstrittenen Thematiken der Rolle und Professionalisierung gewidmet. Diese Aspekte werden mit einem *top-down* Ansatz analysiert. Zunächst wird auf die oben genannten Themen im Allgemeinen eingegangen, dann werden sie auf das Dolmetschen angewendet und insbesondere im Rahmen des Gerichtsdolmetschens analysiert.

Was die Rolle anbelangt, wird zunächst das Interaktionsmodell von dem Soziologen Erving Goffman (1959) präsentiert, welches in vielen Hinsichten auf die Dolmetschwissenschaft angewendet werden kann. Danach wird diese sehr umstrittene Thematik aus einer dolmetschwissenschaftlichen Perspektive vertieft. In der Literatur ist in diesem Zusammenhang noch kein Konsens geschaffen worden und die Metaphern zur Beschreibung der Rolle bzw. Rollen der DolmetscherInnen sind teilweise sehr diskrepant und reichen vom Bild des unsichtbaren Sprachrohrs über die Figur der Sprach- und KulturmittlerInnen bis hin zum aktiven *Gatekeeper* in der Interaktion. Anschließend wird auf die Rolle bzw. Rollen der DolmetscherInnen im gerichtlichen Setting näher eingegangen.

Ein weiteres mit der Rollenauffassung verbundenes Thema, welches kurz vertieft wird, stellen Rollenkonflikte dar, welche oft unvermeidbar sind, da Dolmetschende sich sowohl im konkreten als auch im metaphorischen Sinn ständig „in der Mitte“ zweier Personen bzw. Gruppen befinden, deren Sprache, Kultur, Erwartungen, Interessen und Kommunikationsziele nicht übereinstimmen. Trotz des weit tradierten Mythos der Dolmetschenden als neutrale und unsichtbare Übersetzungsmaschinen beeinflussen ihre Anwesenheit und ihre Vermittlungstätigkeit den Kommunikationsablauf und wirken sich auf das komplexe und oft asymmetrische Machtgefüge, auf dem die Interaktion beruht, aus. Gerade die Thematik der Macht und Machtasymmetrien bei Gerichtsdolmetschen ist ein weiterer relevanter mit der Rolle verbundener Aspekt, welcher in Folge kurz erläutert wird.

Der letzte Teil des Kapitels geht auf die Professionalisierung ein. Nach einem allgemeinen Überblick wird das Professionalisierungsmodell von Tseng (1992)

präsentiert und anhand dieser wird der Professionalisierungsgrad beim Gerichtsdolmetschen näher thematisiert.

2.1 Rolle und Rollentheorien

Bevor auf die komplexe und in der Translationswissenschaft weit diskutierte Thematik der Rolle eingegangen wird, ist es notwendig zu erläutern, was dieser Begriff überhaupt bedeutet. Die Definition von Duden als „Stellung, [erwartetes] Verhalten innerhalb der Gesellschaft“ (Duden – Deutsches Universalwörterbuch 2001⁴) ist in diesem Zusammenhang selbst erklärend.

Bemerkenswert ist das Adjektiv „erwartetes“, welches auf die Tatsache hinweist, dass die Rolle bzw. das Verhalten eines Menschen nicht unabhängig definiert werden kann, sondern immer mit den Erwartungen der Anderen, das heißt der Gesellschaft, zusammenhängt. Man lebt nämlich nicht in einem Vakuum, sondern in einem gesellschaftlichen Rahmen mit bestimmten Ritualen, Regeln und Erwartungen, die die Interaktion und die Wahrnehmung des Selbstbildes und der Rolle des Einzelnen beeinflussen.

Im Folgenden wird diese Thematik zuerst aus soziologischer und dann aus translationswissenschaftlicher Sicht vertieft.

2.1.1 Die Rollentheorie von Goffman

Unter den zahlreichen ForscherInnen, die sich mit der Thematik der Rolle beschäftigt haben, wurde die Theorie von dem Soziologen Erving Goffman gewählt, da sie viele Denkanstöße auch aus einer dolmetschwissenschaftlichen Perspektive bietet und in vielen Hinsichten auf die Situation der Dolmetschenden angewendet werden kann.

Ausgangspunkt seiner soziologischen Theorien ist die Analyse der Interaktion, welche als „wechselseitige Handlungsbeeinflussung, die Individuen aufeinander ausüben, wenn sie füreinander anwesend sind“ verstanden wird (Goffman 1967: 19). In seiner Interaktionstheorie wendet Goffman die Metapher der Theaterwelt an, welche die Interaktionsdynamik im wirklichen Leben widerspiegelt. Jede Interaktion kann nämlich als ein Theaterstück betrachtet werden, in dem die DarstellerInnen eine bestimmte Rolle spielen und

entsprechende Strategien anwenden, um dem Publikum ihren Part korrekt zu vermitteln.

Goffman unterscheidet außerdem zwischen Vorderbühne und Hinterbühne: Unter dem ersten Begriff versteht man alle sozialen Anlässe, in denen eine formale Rolle gespielt wird, welche den Erwartungen des Publikums entsprechen und diese erfüllen muss. Auf der Hinterbühne, hingegen, können sich die DarstellerInnen entspannen und sozusagen aus ihren formalen Rollen fallen (vgl. Goffman 1996⁵: 104). Das bedeutet, dass die InteraktantInnen nicht eine einzige Rolle einnehmen, sondern „multiple role performers“ sind (Goffman 1961: 142), die ihr Verhalten nach der Kommunikationssituation entsprechend modifizieren, um ein bestimmtes Image beim Publikum aufrecht zu erhalten. Unter Rolle versteht er ein „vorbestimmtes Handlungsmuster“, welches während einer Darstellung oder bei anderen Gelegenheiten vorgeführt werden kann (Goffman 1996⁵: 18), das heißt ein den Gegenüberstehenden präsentiertes selbst entworfenes Bildnis.

Laut Goffman besteht außerdem die Rolle aus drei Hauptbestandteilen: Die normative Rolle, die typische Rolle und das Rollenspiel (Goffman 1961: 93).

Die normative Rolle kann als die Gesamtheit der Ideen und Vorstellungen über die ideale Ausübung einer bestimmten Tätigkeit betrachtet werden. Andererseits bezieht sich die typische Rolle auf das tatsächlich ablaufende Verhalten in einer bestimmten Rolle. Das bedeutet, dass unter der typischen Rolle auch die Reaktionen auf unvorgesehene, unerwartete typische Situationen eingeschlossen sind (vgl. Wadensjö 1992: 83). Schließlich beschreibt Goffman das Rollenspiel oder *role performance* als das konkrete Verhalten eines Individuums in einer bestimmten Rolle in den einzelnen Kommunikationssituationen. Dieser letzte Rollenbestandteil hängt sowohl mit externen Gegebenheiten (wie z.B. InteraktantInnen, Ort, Licht usw.) als auch mit dem persönlichen Stil der Individuen zusammen (vgl. Goffman 1961: 94).

Ein weiterer bedeutender Begriff im Goffmans' Werk ist *role others*, was das Publikum, die Gegenüberstehenden, das heißt die anderen InteraktantInnen bezeichnet, die an dem Kommunikationsereignis beteiligt sind. Die Beziehungen LehrerIn - SchülerInnen, VerkäuferIn - KlientIn, MedizinerIn - PatientIn sind

einige typische Beispiele der Rollen und ihrer entsprechenden Gegenrollen. Die Präsenz eines Publikums, welches die Darstellung beobachtet und sie als mehr oder weniger glaubwürdig einschätzt, impliziert, dass die DarstellerInnen im Laufe der Interaktion immer die Anderen in Betracht ziehen müssen, damit der Eindruck, den sie im Gegenpart erwecken, mit den Erwartungen und den ihnen zugeschriebenen Rollen übereinstimmt (vgl. Goffman 1961: 86).

Da normative Rolle, typische Rolle und Rollenspiel jeweilig mit dem Außenbild, Selbstbild und konkreten situationsabhängigen Verhalten eines Individuums übereinstimmen, können manchmal zwischen ihnen Widersprüchlichkeiten entstehen, welche oft zu Rollenkonflikten führen.

Das Rollenmodell von Goffman findet auch in der Dolmetschwissenschaft Anwendung, wie Wadensjö (1992) in ihrem Buch über Dialogdolmetschende und deren Rolle zeigt. Wendet man die oben geschilderte goffmanische Rollentheorie an, ergibt sich folgendes Bild: Unter normativer Rolle kann die Gesamtheit der Normen und externen Erwartungen rund um die Figur der DolmetscherInnen – das heißt eine Art ideales Bild dieser Tätigkeit – verstanden werden. Diese Regeln und Bestimmungen werden u. a. durch Berufsverbände an die Öffentlichkeit gebracht und sind in entsprechenden Kodizes verankert. Normalerweise wird ihnen erst wenn sie durch ein erwartungswidriges Verhalten verletzt werden Aufmerksamkeit geschenkt. Das kommt zum Beispiel vor, wenn die Dolmetschenden in die Kommunikation – durch Erklärungen oder Unterbrechungen usw. – aktiv eingreifen müssen. In solchen Situationen gerät das ideale Bild der unsichtbaren DolmetscherInnen in Konflikt mit ihrem konkreten Rollenspiel, das heißt mit ihrem situationsabhängigen Verhalten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Rolle der DolmetscherInnen sowie aller weiteren InteraktantInnen ständig ausgehandelt wird und nur in Bezug auf das Publikum definiert und eingeschätzt werden kann (vgl. Wadensjö 1992: 62; Angelelli 2004: 84).

Im folgenden Abschnitt wird die Thematik der Rollenauffassung beim Dolmetschen durch Goffmans' Theorie über diskrepante Rollen vertieft.

2.1.2 Sonderrollen

In seiner auf der Metapher der Theaterwelt basierten Interaktionstheorie schlägt Goffman drei Hauptrollen vor: DarstellerInnen, ZuschauerInnen und Außenseiter, die bei der Interaktion nicht anwesend sind.

Um die Kommunikation erfolgreich zu gestalten, müssen die DarstellerInnen die Informationen für das Publikum auf eine bestimmte Art und Weise verwalten, da sie auch „destruktive Informationen“ besitzen, welche den erwünschten Eindruck auf die ZuschauerInnen zerstören könnten und deswegen geheim gehalten werden müssen (Goffman 1996⁵: 129).

Laut Goffman müssen neben den obengenannten drei Hauptrollen einige weitere Rollen in Betracht gezogen werden, welche als Sonderrollen oder diskrepante Rollen definiert werden. Solche Rollen sind mit der Verwaltung der Informationen eng verbunden und dienen der Überprüfung deren Validität und der Übertragung zugunsten der HauptdarstellerInnen oder des Publikums. Das bedeutet, dass diejenigen, die eine diskrepante Rolle einnehmen, die Geheimnisse aller HauptinteraktantInnen kennen und sie zur Verfügung einer der beiden Parteien stellen können.

Unter den von Goffman aufgelisteten Sonderrollen sind einige bezüglich der Beschreibung der Rolle der Dolmetschenden besonders interessant und werden deswegen kurz erläutert.

VermittlerInnen sind ein typisches Beispiel für Sonderrollen. Sie befinden sich nämlich metaphorisch und oft auch konkret „in der Mitte“ zwischen zwei Parteien. Sie kennen die Geheimnisse von beiden und geben den jeweiligen InteraktantInnen den Eindruck, als seien sie loyaler ihnen gegenüber als gegenüber der anderen Partei. Sie agieren wie ein Filter, der die Informationen leicht manipuliert, damit sie positiv aufgenommen werden.

Goffman fügt hinzu, dass die Tätigkeit der VermittlerInnen als komisch und peinlich eingeschätzt werden würde, wären sie als Einzelpersonen zu betrachten. Wenn VermittlerInnen doch inmitten zweier Parteien bzw. Gruppen beobachtet werden, stellt ihre Tätigkeit ein wunderschönes und außerordentliches Schauspiel dar, welches mit dem Bild einer Person verglichen werden könnte, die versucht, Tennis gegen sich selbst zu spielen (vgl. Goffman 1996⁵: 136). Und gerade dieses

ständige Schwanken zwischen beiden HauptinteraktantInnen stellt das wichtigste Merkmal der Vermittlerrolle dar.

Laut dieser Beschreibung könnten auch DolmetscherInnen als VermittlerInnen angesehen werden, die zwischen zwei Parteien ständig hin und her schwanken, um die Kommunikation zwischen ihnen zu ermöglichen, ohne zu irgendeiner besonders zu neigen. Gerade die Problematik der Neutralität und Unparteilichkeit der Dolmetschenden, welche im Laufe dieser Arbeit schon kurz erläutert worden ist (s. 1.6), erscheint in diesem Zusammenhang als besonders deutlich, da sie als *in-between* ein beträchtliches Machtpotential besitzen und den Ausgang des kommunikativen Ereignisses entscheidend beeinflussen können.

Eine weitere diskrepante Rolle, die oft den Dolmetschenden zugewiesen wird, ist die der Unperson, welche wie folgt beschrieben wird:

Wer diese Rolle spielt, ist während der Interaktion anwesend, übernimmt aber im gewissen Sinne weder die Rolle des Darstellers noch diejenige des Zuschauers, und gibt auch nicht (...) vor, etwas zu sein, was er nicht ist (Goffman 1996⁵: 138).

Ein typisches Beispiel für diese Sonderrolle stellen DienerInnen dar, da sie während der Interaktion zwar anwesend sind aber von den HauptinteraktantInnen überhaupt nicht wahrgenommen werden und sozusagen als unsichtbar gelten. Von ihnen wird kein Beitrag zur Interaktion erwartet bzw. erwünscht. Andere prototypische VertreterInnen dieser Kategorie sind u. a. Kinder, Kranke und alte Leute.

Auch DolmetscherInnen werden oft von der Öffentlichkeit oder von den Berufsverbänden für Unpersonen gehalten. Sie werden nämlich als eine Art Sprachrohr betrachtet und sind für die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation zuständig, aber sie sind nicht angeraten, in die Kommunikation direkt einzugreifen und einen aktiven Beitrag zu leisten (vgl. Angelelli 2004: 20 f.). Das bedeutet, dass die Rolle der Dolmetschenden in der passiven und neutralen Übertragung des Gesagten bestehen würde, ohne jegliche Änderungen wie zum Beispiel Erklärungen, Hinzufügungen oder Auslassungen vorzunehmen.

Goffman präzisiert im Laufe seines Buches, dass auch diese diskrepante Rolle einige Vorteile aufweist und als eine Art Verteidigungsstrategie betrachtet werden könnte. Eine Unperson kann das Privileg genießen, mit den

InteraktantInnen zu sprechen, ohne auf die ihnen gestellten Fragen antworten zu müssen. Diese Rolle würde somit den Dolmetschenden die Gelegenheit bieten, sich aus ihrer Verantwortung zu entziehen, indem sie zugeben, den kommunikativen Ablauf nicht beeinflussen zu können (vgl. Angelelli 2004: 22).

Schließlich bestehen zwischen weiteren von Goffman beschriebenen Sonderrollen und einigen in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur vorgeschlagenen Rollendarstellungen viele Ähnlichkeiten. Es genügt an die Rolle des Spions oder Denunzianten zu denken – ein auf die Dolmetschenden oft fallender Verdacht⁸ – welcher sich für ein Mitglied eines Ensembles ausgibt, destruktive Informationen erwirbt und sie der anderen Partei preisgibt. Eine weitere zur Beschreibung der DolmetscherInnen besonders treffende Sonderrolle ist die der SpezialistInnen, welche materielle oder immaterielle Voraussetzungen zur erfolgreichen Aufführung des Schauspiels besitzen und sie zur Verfügung stellen (vgl. Goffman 1996⁵: 140).

Im Folgenden wird die Thematik der Rolle aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht vertieft und einige in der Literatur verankerte Modelle zur Beschreibung der Rolle der DolmetscherInnen werden präsentiert.

2.1.3 Modelle zur Rollenbeschreibung der Dolmetschenden

Die Definition der Rolle bzw. Rollen der Dolmetschenden ist ein sehr umstrittenes Thema in der Dolmetschwissenschaft, welches die Gemüter immer noch erhitzt. Es bestehen nämlich deutliche Diskrepanzen zwischen den durch Berufsverbände und Kodizes vorgeschriebenen Rollen und den Rollenwahrnehmungen der Dolmetschenden einerseits und der KlientInnen andererseits.

Außerdem stellen der unterschiedliche Professionalisierungsgrad in den einzelnen Ländern – vor allem im Bereich des Kommunaldolmetschens – und die verschiedenen Kriterien und bestehenden Regeln betreffend den Zugang zu der

⁸ Ein typisches Beispiel für das Vorurteil bezüglich der Dolmetschenden als VerräterInnen ist die *Malinche*, eine Sklavin, die zu Dolmetscherin von Hernán Cortés wurde und ihm bei der Eroberung des Aztekenreiches half. Noch heutzutage gilt sie in Mexiko als eine der größten Verräterinnen des eigenen Volkes (vgl. Pöchhacker 2000: 14).

Profession eine weitere Hürde zur Rollendefinition und somit zur Professionalisierung dar (vgl. Hale 2008: 100).

In der dolmetschwissenschaftlichen Literatur bilden die zahlreichen Rollenauffassungen ein Kontinuum, welches von der passiven Rolle der Dolmetschenden als Sprachrohr, über die Rolle der Sprach- und KulturmittlerInnen und GesprächskoordinatorInnen bis hin zur Auffassung der Dolmetschenden als dritte aktive Partei in der Interaktion reicht (vgl. Sauerwein 2006: 35). Im Folgenden werden die am meisten verbreiteten Metaphern zur Rollenbeschreibung kurz erläutert.

Die Metapher der DolmetscherInnen als Sprachrohr, Telefon oder sogar Geist beschreibt die Dolmetschenden als unsichtbare Kanäle. Die Informationen fließen durch sie aber sie werden nicht von ihnen erzeugt (vgl. Gentile 1996: 53). DolmetscherInnen funktionieren sozusagen als eine Art passive Kommunikationsmaschine, da sie absolut neutral bleiben und keinen aktiven Beitrag zum Kommunikationsereignis leisten, was mit der schon besprochenen goffmanischen Sonderrolle der Unperson verglichen werden kann (s. 2.1.2.).

Aus dieser Definition könnte man schließen, dass das Dolmetschen in einem sozialen Vakuum erfolgen kann, denn es sollte im Idealfall keine aktive Interaktion zwischen den Dolmetschenden und den Parteien geben. Das Grundcharakteristikum dieses Modells besteht in der absoluten Unvoreingenommenheit der DolmetscherInnen und in der Genauigkeit der Übertragung, welche aber oft mit Wörtlichkeit assoziiert werden. Gerade die Forderung einer wortwörtlichen, das heißt einer lediglich sprachlichen Übertragung, setzt voraus, dass die sprachliche und kulturelle Dimension getrennt gehalten werden können, was von verschiedenen AutorInnen ausdrücklich abgelehnt wird.

Dem Image der Dolmetschenden als Sprach- und KulturmittlerInnen wird vor allem im Bereich des Gesprächsdolmetschens besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Laut diesem Modell besteht die Hauptaufgabe der DolmetscherInnen in der Übertragung sowohl sprachlicher als auch kultureller Informationen, da diese zwei Dimensionen nicht getrennt gehalten werden können. Der kulturelle Transfer ist im Rahmen des Gesprächsdolmetschens unverzichtbar, um

kulturbedingte potentielle Missverständnisse zu vermeiden und kulturelle Asymmetrien zu überwinden (vgl. Sauerwein 2006: 45).

Fraglich ist jedoch, inwieweit kulturelle Elemente explizit erklärt werden sollen. Während einige AutorInnen wie Barsky (1996: 52) die Meinung vertreten, dass Dolmetschende als *cultural agents* agieren und ihren KlientInnen eine aktive Unterstützung bieten sollten, unterstreichen andere, dass der aktive Hinweis auf kulturelle Unterschiede nur der konkreten Vermeidung von Missverständnissen dienen und darauf beschränkt sein sollte (vgl. Pöllabauer 2005: 84 ff.).

Eine weitere Rollenauffassung, die sich dem Bild des automatischen und passiven Sprachrohrs entgegensetzt, definiert die Dolmetschenden als GesprächsordinatorInnen oder GesprächsmanagerInnen (vgl. Sauerwein 2006: 42). Dieser Einstellung zufolge sind DolmetscherInnen nicht nur für die Ermöglichung der Kommunikation zuständig, sondern übernehmen auch Koordinationsfunktionen. Vor allem in *face-to-face* Kommunikationssituationen beeinflussen die DolmetscherInnen den Gesprächsablauf, vor allem indem sie die Turn-Verteilung übernehmen.

In diesem Zusammenhang listete Wadensjö (1992) in ihrer Untersuchung sowohl explizit als auch implizit koordinierende Beiträge auf. Unter der ersten Kategorie fallen zum Beispiel Rückfragen an die Parteien, Erläuterungen, Kommentare sowie die konkrete Turn-Verteilung. Gleichzeitig leisten DolmetscherInnen aber auch implizite Koordinationsbeiträge, indem sie die Aussagen der InteraktantInnen zusammenfassen, mit Details ergänzen oder auf irgendwelche Art und Weise modifizieren.

Deswegen wird der ganze Gesprächsablauf durch die Tätigkeit der Dolmetschenden beeinflusst (vgl. Wadensjö 1992: 73). Auch Berk-Seligson kommt in ihrem Werk zu dem Ergebnis, dass die DolmetscherInnen durch Erklärungen, Änderungen, Auslassungen und Präzisierungen entscheidend dazu beitragen, den Kommunikationsfluss zu organisieren (vgl. Berk-Seligson 1990: 71).

Am Ende des Kontinuums zur Rollenbeschreibung findet man in der Literatur das Bild der Dolmetschenden als dritte aktive Partei oder

„gatekeeper“ (Hale 2004: 102), welche den kommunikativen Ablauf nicht nur koordinieren, sondern auch steuern kann.

Ein typisches Beispiel stellt die Einstellung von Barsky dar. In seinem Essay über das Dolmetschen im asylrechtlichen Setting (1996) meint er, dass Dolmetschende keine Übersetzungsmaschinen sind, sondern dass sie als *intercultural agents* betrachtet werden sollen und dass sie dafür zuständig sein sollten, die Kluft zwischen den fehlenden Sprach- und Ausdruckskompetenzen der MigrantInnen und den Anforderungen der Behörden zu schließen. Das bedeutet, dass sie die fremdsprachige Partei aktiv unterstützen können, indem sie ihre oft fragmentarischen und nicht schlüssigen Aussagen entsprechend modifizieren bzw. verbessern (vgl. Barsky 1996: 57).

Das aktive Eingreifen der Dolmetschenden in das kommunikative Ereignis kann die Grundvoraussetzung der Dolmetschtätigkeit, nämlich die Unparteilichkeit, gefährden. Man geht dabei das Risiko ein, dass DolmetscherInnen sich stärker mit einer Partei identifizieren und somit den Kommunikationsfluss zugunsten dieser verzerren. In diesem Zusammenhang führt Sauerwein einige Beispiele für die möglichen Unterrollen der Dolmetschenden als dritte aktive Partei an und erwähnt die Rollen der Hilfsperson der fremdsprachigen InteraktantInnen oder des Gehilfen der Behörden, was u. a. mit den entgegen gesetzten Erwartungen der Parteien an die DolmetscherInnen im kommunalen Setting oft übereinstimmt (vgl. Sauerwein 2006: 54).

Die oben genannten Rollenauffassungen sind ein Beweis für die herrschende Verwirrung hinsichtlich der Rolle bzw. Rollen der DolmetscherInnen. Meines Erachtens ist es wichtig, keine starre Trennung aufzuerlegen, da Dolmetschende im Laufe der Interaktion je nach Situation multiple Rollen einnehmen können. Sicher ist, dass Dolmetschende nicht als unsichtbare mechanische Maschinen funktionieren, da sie auch Menschen sind und von ihrer Persönlichkeit, sowie von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund nicht völlig abstrahieren können (vgl. Angelelli 2004: 84). Gleichzeitig müssen professionelle Dolmetschende immer in der Lage sein, die kommunikative Situation einzuschätzen und bewusst Entscheidungen zu treffen, um die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation

zu gewährleisten, ohne ihre Neutralität und Unvoreingenommenheit außer Acht zu lassen.

2.1.3.1 Rolle der GerichtsdolmetscherInnen

Da der Schwerpunkt der vorliegenden Masterarbeit in der Analyse und Beschreibung des Gerichtsdolmetschens besteht, werden die im vorigen Abschnitt erläuterten Rollendarstellungen auf das Dolmetschen im rechtlichen Setting angewendet.

Zunächst muss klar gemacht werden, dass keine starre Trennung in der Rolle bzw. Rollen der DolmetscherInnen in den verschiedenen Einsatzbereichen zu finden ist. Dolmetschende sind immer als neutrale Zwischenglieder zweier Parteien zu betrachten, deren Hauptziel in der erfolgreichen Herstellung der transkulturellen Kommunikation besteht. Die Unterschiede in den verschiedenen Einsatzbereichen betreffen nicht die Rolle, sondern eher die angewendeten Strategien der Dolmetschenden sowie den kommunikativen Rahmen (vgl. Kadrić 2009³: 48).

Eine einheitliche und allgemein anerkannte Rollendefinition in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen ist noch nicht erarbeitet worden. Das hängt sowohl mit den unterschiedlichen Professionalisierungsgrad in der Disziplin als auch mit den heterogenen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Profession zusammen. Auch die mangelnde Uniformität der Rechtssysteme und die verschiedenen Anforderungen an die DolmetscherInnen erschweren die Erarbeitung eines Rollenmodells für die Gerichtsdolmetschenden (vgl. Hale 2008: 110).

Eine Besonderheit im juristischen Setting, welches für die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen sehr hinderlich sein kann, ist die Gleichsetzung einer genauen und präzisen Dolmetschung mit einer wortwörtlichen Übertragung des Gesagten, was mit dem schon erwähnten Modell der DolmetscherInnen als Sprachrohre übereinstimmt. Die VertreterInnen der Behörden verlangen oft einer möglichst wörtlichen Übertragung der Aussagen, ohne jegliche Änderungen, Hinzufügungen und Auslassungen, da jede Änderung einen Einfluss auf die gesamte Wahrnehmung der fremdsprachigen Partei und sogar auf den Prozessausgang haben könnte (vgl. Sauerwein 2006: 38).

Diese Forderung ist, wie schon gezeigt wurde, absolut unhaltbar. Die Gerichtsdolmetschenden müssen je nach Situation in den Kommunikationsablauf aktiv eingreifen (zum Beispiel durch Erklärungen, Turn-Verteilung usw.), um einen potenziellen Zusammenbruch der Kommunikation zwischen den Parteien zu vermeiden.

Sie befinden sich nicht nur ständig zwischen zwei Parteien mit entgegengesetzten Erwartungen und Zielen, sondern müssen sich „between the Scylla of slavish, literal interpretation and the Charybdis of free translation that distorts meaning (...)“ durchkämpfen (Mikkelson 2008: 84).

Zu unterstreichen ist dass, unabhängig von der jeweils gewählten translatorischen Strategie, jede Entscheidung zum Zweck der erfolgreichen Gewährleistung der Kommunikation bewusst getroffen werden muss.

Die vielfältige und komplexe Rolle der GerichtsdolmetscherInnen kann am besten durch die Definition von Hale zusammengefasst werden: DolmetscherInnen im rechtlichen Setting sind als „faithful renderers of others' utterances“ zu betrachten (Hale 1997: 202). Wobei unter einer genauen, treuen und präzisen Übertragung des Gesagten keine wortwörtliche Transkodierung zu verstehen ist, sondern eher die Übertragung der pragmatischen intendierten Bedeutung der Aussagen.

Die DolmetscherInnen müssen daher immer die kommunikative Absicht der RednerInnen in Betracht ziehen, um die pragmatische Äquivalenz zwischen den Aussagen der Ausgangsprache und der Zielsprache aufrecht zu erhalten. Nur durch eine pragmatische Dolmetschung, welche nicht nur die oft oberflächlichen sprachlichen Elementen, sondern auch die kulturelle Dimension beachtet, kann das Kommunikationsereignis erfolgreich gestaltet werden und somit die Hochhaltung der Grundrechte der fremdsprachigen Partei auf ein faires Verfahren gewährleistet werden.

2.1.4 Rollenkonflikte

Ein mit der Rolle der Dolmetschenden verbundenes und oft vorkommendes Problem besteht in der Entstehung von Rollenkonflikten, welche oft unvermeidbar sind.

Die Position der Dolmetschenden zwischen zwei oder mehreren Parteien ist besonders heikel und kann zu schwierigen Situationen führen, da sie, sozusagen, ständig zwischen zwei Stühlen sitzen. Sie müssen die Kommunikation zwischen zwei oder mehreren InteraktantInnen ermöglichen, deren Sprache, kultureller Hintergrund, Wertesysteme, sowie häufig auch deren Kommunikationsstrategien und Ziele unterschiedlich sind. Hinzu kommt, wie es im vorigen Abschnitt erläutert wurde, dass die InteraktantInnen oft sehr diskrepante Erwartungen an die Dolmetschenden sowie unterschiedliche Vorstellungen über deren Funktion und Aufgaben haben (vgl. Pöllabauer 2002: 203).

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor ist die Tatsache, dass DolmetscherInnen keine Maschinen, sondern Menschen sind, die mit ihren Werten, Kultur und Denkschemata an dem Kommunikationsereignis teilnehmen und durch sie entsprechend geprägt sind (vgl. Angelelli 2004: 2). DolmetscherInnen müssen sich solcher kulturellen Prägungen bewusst sein, um von ihnen abstrahieren und möglichst objektiv und neutral agieren zu können.

Das Zusammenspiel der obengenannten Faktoren kann zu verschiedenen Rollenkonflikten führen und somit die Neutralität der Dolmetschenden beeinträchtigen, wie folgende Beispiele zeigen.

Ein typischer beim Gerichtsdolmetschen potentiell vorkommender Rollenkonflikt hängt mit den entgegen gesetzten Erwartungen der Parteien zusammen, die oft unterschiedlicher Natur sind, und auch mit dem Selbstbild der Dolmetschenden nicht übereinstimmen. Beide Parteien erwarten in meisten Fällen, von den Dolmetschenden vertreten und aktiv unterstützt zu werden. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung ist es beispielsweise nicht selten, dass DolmetscherInnen von den Behördenvertretenden als Hilfsorgane des Gerichts und von der fremdsprachigen Partei als HelferInnen betrachtet werden (vgl. Hale 2004: 11).

Ein weiterer typischer Rollenkonflikt entsteht, wenn die GerichtsdolmetscherInnen in irgendwelcher Beziehung zu einer der Parteien stehen. Wenn die DolmetscherInnen eine der Parteien kennen oder sogar mit ihr befreundet bzw. verwandt sind, kann logischerweise die unerlässliche Voraussetzung der Neutralität nicht eingehalten werden. Die Nähe zu einer Partei

ist deswegen ein Grund zur Ausschließung der Dolmetschenden sowohl in der Zivil- als auch in der Strafprozessordnung (vgl. Kadrić 2009³: 95 ff.)⁹. Im Fall der Entstehung eines solchen Rollenkonfliktes müssen die VerteterInnen der Behörden unverzüglich informiert werden, sonst könnte das Verfahren als nichtig erklärt werden.

Neben diesem externen Druck spielen auch die Innenwelt und persönliche Einstellung der GerichtsdolmetscherInnen eine wichtige Rolle. Es kann wohl sein, dass sie sich aufgrund ihrer Sprache und Kultur, ihrer geographischen bzw. sozialen Herkunft, Weltanschauung, Erziehung, und gesammelten Erfahrungen besonders mit einer der Parteien identifizieren. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn die Gerichtsdolmetschenden aus demselben Land oder Gebiet der fremdsprachigen Partei kommen und deswegen ihre schwierige Situation genau verstehen.

Darüber hinaus muss auch der emotionale Stress als potentieller Einflussfaktor in Betracht gezogen werden, da Dolmetschende im gerichtlichen Setting sehr oft mit emotional belastenden Situationen sowie mit tragischen Tatbeständen konfrontiert werden. Sie müssen trotzdem in der Lage sein, distanziert und neutral zu bleiben und sich nicht beeinflussen zu lassen (vgl. Pöllabauer 2002: 203 f.).

Die oben genannten Schwierigkeiten und potentiell entstehenden Rollenkonflikte sind ein Beweis dafür, dass die Hinzuziehung von LaiendolmetscherInnen – wie zum Beispiel Verwandte oder Bekannte der fremdsprachigen Parteien – unvorstellbar ist und schwerwiegende Auswirkungen auf den Kommunikationsablauf und auf den Prozessausgang haben kann. Laien sind der Komplexität und Vielseitigkeit der Rolle, sowie der ethischen Verhaltensnormen beim Gerichtsdolmetschen nicht bewusst und ignorieren auch die Gefährlichkeit potentieller Rollenkonflikte.

⁹ Zu den Normen bezüglich der Unbefangenheit und Ausschließung der Gerichtsdolmetschenden in der österreichischen Gesetzgebung siehe § 47 StPO und § 355 ZPO. Eine eingehende Analyse der entsprechenden Bestimmungen in der italienischen Gesetzgebung ist im Abschnitt 3.3.3. zu finden.

Die Problematik der Rolle und der daraus entstehenden Rollenkonflikte ist eng mit dem Thema der Macht und Machtgefüges verknüpft, auf das im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird.

2.1.5 Macht und Machtgefüge beim Gerichtsdolmetschen

Bevor auf die heterogene Thematik der Macht beim Gerichtsdolmetschen eingegangen wird, muss zunächst erklärt werden, was unter diesem Begriff im Allgemeinen zu verstehen ist. Die Definition von Max Weber erscheint zu diesem Zweck besonders treffend. Laut ihm ist Macht als „jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ zu betrachten (Weber 1980: 28).

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass Macht keine Entität ist, die auferlegt wird oder als gegeben akzeptiert werden muss, sondern dass sie im Rahmen der gesellschaftlichen Beziehungen definiert wird und im Laufe der Interaktion ständig ausgehandelt werden muss.

Obwohl normalerweise dieser Begriff eine leicht negative Konnotation hat und mit Gewalt unbewusst assoziiert wird (vgl. Prunč 2007: 309), wird die Macht laut Foucault in den Gesellschaften doch akzeptiert, da sie auch ein Potential darstellt und

nicht nur als neinsagende Gewalt auf uns lastet, sondern in Wirklichkeit die Körper durchdringt, Dinge produziert, Lust verursacht, Wissen hervorbringt, Diskurse produziert; man muss sie als ein produktives Netz auffassen, das den ganzen sozialen Körper überzieht (Foucault 1978: 35).

Das heißt, dass die Macht ein allumfassendes Phänomen ist, welche die Kommunikation, die Gesellschaft und die Kultur prägt. Sie ist kein Instrument, die einer kleinen Minderheit zur Verfügung steht und auf die Anderen auferlegt wird, sondern sie zirkuliert ständig und kann als eine Art Kette verstanden werden, die die gesamte Gesellschaft umfasst. Im Laufe jeder gesellschaftlichen Interaktion befindet sich jedes Individuum in einer bestimmten Position und ist kein passives Opfer der Macht, sondern übt sie im gewissen Maß aus (vgl. Foucault 1978: 82).

In Bezug auf das Gerichtsdolmetschen ist die kommunikative Situation durch einen hohen Ritualisierungsgrad und eine starke Asymmetrie geprägt und das Machtspiel zwischen den HauptinteraktantInnen wird durch die Präsenz und Tätigkeit der Dolmetschenden noch komplizierter.

Zur Einführung der Thematik der Macht in gedolmetschten Interaktionen im Gerichtssaal scheint der Artikel von Fraser (2001) über die VermittlerInnen besonders geeignet und wird deswegen kurz erläutert.

Laut Fraser bestehen in jeder Verhandlung Machtverhältnisse, welche nicht statisch sind, sondern ständig ausgehandelt werden. Diese können in der Macht der Parteien im Verhältnis zueinander und in der Macht der VermittlerInnen im Verhältnis zu den Parteien klassifiziert werden (vgl. Fraser 2001: 25 f.).

Der Autor ist außerdem der Meinung, dass es drei verschiedene Machtquellen feststellbar sind: die persönliche, die positionale und die potentielle Macht. Die erste hängt mit Elementen wie Alter, einem hohen sozialen Status und Fachkenntnissen in einem bestimmten Bereich zusammen. Auch sprachliche Kenntnisse sowie Kenntnisse über die Bräuche, Wertsysteme und Interessen der InteraktantInnen sind Formen persönlicher Macht. Gerade die Kenntnis der Sprache und Kultur beider InteraktantInnen ist die bedeutendste Machtquelle der Gerichtsdolmetschenden, wie in der Literatur eingehend thematisiert wurde (vgl. Pöllabauer 2005: 76).

Unter positionaler Macht versteht Fraser die Macht, die durch eine Institution übertragen wird. Diejenigen, die über positionale Macht verfügen, tragen die Verantwortung, Ergebnisse zu erzielen und sind gleichzeitig gleichgültig zum Ergebnis der Verhandlung, da es sich für sie um Routine handelt (vgl. Fraser 2001: 26). Diese Form der Macht genießen zum Beispiel im Rahmen einer Gerichtsverhandlung die RichterInnen, da sie im Namen des Gesetzes handeln und die Entscheidung über den Prozessausgang treffen.

Die dritte Machtquelle, die potentielle Macht, kann als die Möglichkeit, durch erworbene Informationen bzw. externe Beziehungen einer der Parteien Schaden zuzufügen, beschrieben werden. Meines Erachtens betrifft diese Machtquelle auch die GerichtsdolmetscherInnen, weil sie bei der Informationsverwaltung eine entscheidende Rolle spielen und ständig zwischen

Verheimlichung oder Wiedergabe der nicht an die anderen Parteien gerichteten Informationen – z.B. Kommentare – entscheiden müssen.

Während die Macht der Parteien in der Fähigkeit besteht, ihren eigenen Willen durchzusetzen und die andere Partei zu beeinflussen, hängt die Macht der DolmetscherInnen mit der Kontrolle des Informationsflusses zur Ermöglichung der Kommunikation zusammen (vgl. Fraser 2001: 26).

Im gerichtlichen Setting muss darüber hinaus die Tatsache nicht unterschätzt werden, dass das Machtgefüge durch eine starke Asymmetrie zwischen den InteraktantInnen gekennzeichnet ist. Pöllabauer spricht in diesem Zusammenhang von einer „sozialen Machtpyramide“ mit den VertreterInnen der Behörden in der obersten und den Parteien in der untersten Position (Pöllabauer 2005: 54).

Die Macht der BehördenvertreterInnen ist fast exklusiv. Neben der Entscheidungsbefugnis, die in ihren Händen liegt, besteht ihre Macht vor allem in der Steuerung des kommunikativen Ablaufs. Sie entscheiden über das Gesprächsthema, sie stellen den Parteien Fragen und erwarten angemessene Antworten und sind erlaubt, die GesprächspartnerInnen jederzeit zu unterbrechen, den Gesprächsstoff zu ändern oder die Kommunikation zu beenden. Andererseits ist die Macht der vor Gericht geladenen Parteien sehr begrenzt – obwohl sie ein erhebliches Interesse an dem Ausgang der Verhandlung haben – und besteht fast ausschließlich in dem Recht, die Aussage zu verweigern (vgl. Pöllabauer 2005: 76).

Dieses komplexe und asymmetrische Machtgefüge wird durch die Tätigkeit der Dolmetschenden beeinflusst. Ihre Macht basiert auf der Beherrschung beider im Gerichtssaal gesprochenen Sprachen und jeweiligen Kulturen und auf der Verwaltung und Übertragung der Informationen. Trotz des weit tradierten Mythos der DolmetscherInnen als unsichtbare und passive Sprachrohre, die das Gesagte übertragen, ohne in die Kommunikation einzugreifen, haben verschiedene Studien bewiesen, dass sie über ein hohes Machtniveau verfügen. Durch Erklärung kulturell bedingter Informationen, Rückfragen, Unterbrechungen und Ergänzungen tragen sie zur Koordinierung des Gesprächsablaufs bei (vgl. Wadensjö 1992: 73; Hale 2004: 203).

Darüber hinaus verfügen sie über die potentielle Macht, durch Änderungen auf pragmatischer Ebene – wie zum Beispiel durch die Nicht-Wiedergabe von Wiederholungen, Füllpartikeln, Zögerungszeichen usw. – den gesamten Eindruck, die fremdsprachige Partei betreffend, zu modifizieren, was sogar das Verhandlungsergebnis beeinflussen und umkehren könnte (vgl. Hale 2005: 104 f.).

Die in den vorigen Abschnitten durchgeführte Analyse der Rolle der Dolmetschenden und insbesondere der GerichtsdolmetscherInnen sowie der damit verbundenen Rollenkonflikte und Machtbeziehungen im Gerichtssaal zeigen mit Deutlichkeit die Komplexität dieser oft unterschätzten Tätigkeit und weisen indirekt auf die Notwendigkeit hin, einen hohen Professionalisierungsgrad zu gewährleisten. Gerade der Thematik der Professionalisierung, zunächst aus allgemeiner und später aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive, wird der letzte Teil des vorliegenden Kapitels gewidmet.

2.2 Professionalisierung

Der letzte Teil des vorliegenden Kapitels beschäftigt sich mit einem sehr brisanten Thema, welches eine unerlässliche Voraussetzung für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit darstellt. Ich beziehe mich auf die Professionalisierung, welche sich in vielen Ländern und Bereichen – wie es im Laufe dieses und nächster Kapitel ausführlich gezeigt wird – immer noch als mangelhaft erweist.

Diese Thematik wird zunächst aus soziologischer Sicht vertieft. Neben der Erklärung des Begriffs wird auf die Theorie von Freidson (1994) eingegangen. Danach wird eine Analyse aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive anhand des Professionalisierungsmodells von Tseng (1992) präsentiert und ein Überblick über den Professionalisierungsgrad beim Gerichtsdolmetschen gegeben.

2.2.1 Beschäftigung, Beruf, Profession, Professionalisierung

Die Thematik der Professionalisierung stellt einen wichtigen Schwerpunkt in der Soziologie dar. Immer wieder spricht man über Beschäftigungen, Berufe und Professionen sowie über Professionalisierung, wobei die Grenze zwischen diesen Begriffen nicht klar definiert zu sein scheint. Im Folgenden werden einige allgemeine Definitionen für die oben genannten Termini vorgeschlagen.

Unter Beschäftigung versteht man eine „Tätigkeit, mit der man seine Arbeits- od. Freizeit ausfüllt“ (Duden Universalwörterbuch 2001⁴). Das bedeutet, dass eine Beschäftigung in den meisten Fällen als Nebentätigkeit verstanden wird und keine Haupteinnahmequelle darstellt. Berufe sind hingegen als „[erlernte] Arbeit, Tätigkeit, mit der jmd. sein Geld verdient; Erwerbstätigkeit“ definiert (Duden Universalwörterbuch 2001⁴).

Es besteht darüber hinaus ein Unterschied zwischen Beruf und Profession. Wie Kögel (2004: 91) präzisiert, sind alle Professionen Berufe aber nicht jeder Beruf kann hingegen als Profession betrachtet werden. Professionen sind als Berufe zu verstehen, die eine hohe Ausbildung voraussetzen und deswegen meistens mit einem hohen sozialen Status assoziiert werden. Kögel (2004: 91) fügt hinzu, dass Professionen ein „hoch systematisiertes Wissen“ voraussetzen, welches lediglich im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausbildung in Fachhochschulen bzw. Universitäten erworben werden kann.

Durch diese Definitionen wird auch der Begriff Professionalisierung geklärt, welcher als der Prozess betrachtet werden kann, durch den eine Beschäftigung oder ein Beruf zur Profession wird (vgl. Kögel 2004: 92).

Eine spezifischere Definition aus soziologischer Sicht wird von Freidson (1994: 62) vorgeschlagen:

Professionalisation might be defined as a process by which an organized occupation, usually but not always by virtue of making claim to special esoteric competence and to concern for the quality of its work and its benefits to society, obtains the exclusive right to perform a particular kind of work, control training for and access to it, and control the right to determine and evaluating the way the work is performed.

Bemerkenswert ist, dass laut dem Autor die Besonderheiten einer Profession in dem exklusiven Recht zur Ausübung der Arbeit, in der Kontrolle der Ausbildung und des Zugangs sowie in der Qualitätskontrolle bestehen. Aus dieser Definition lässt sich außerdem schließen, dass Professionalisierung als ein gesellschaftlicher Prozess zu betrachten ist, welcher auch als der Versuch beschrieben werden kann, gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten.

Der Prozess der Professionalisierung bringt deswegen eine höhere Anerkennung, eine strukturierte Ausbildung und entsprechende Regeln zur Ausübung der Arbeit sowie eine Verbesserung des sozialen Status der Professionisten mit sich. Freidson geht darüber hinaus auf die wichtigsten Kriterien der Professionalität ein, unter denen ExpertInnenwissen, Autonomie, Verantwortung zu finden sind (vgl. Freidson 2004: 166 ff.). Gerade diese Kriterien und praktischen Verhaltensnormen werden meistens in Berufskodizes verankert und durch Berufsverbände verbreitet bzw. hochgehalten.

Da Professionalisierung ein gesamtgesellschaftliches Phänomen darstellt, wird sie von dem jeweiligen kulturellen Rahmen beeinflusst. Aus diesem Grund, ist es nicht möglich, ein allgemeines Rezept der Professionalisierung aufzuerlegen, da die Entwicklung eines Berufs zu einer Profession stark mit den sozialen, kulturellen und lokalen Gegebenheiten zusammenhängt (vgl. Rudvin 2007: 48). Würde man allgemeine internationale Regeln zur Professionalisierung für eine bestimmte Tätigkeit auferlegen, würde man das Risiko eingehen, zu oberflächliche und simplifizierte Ziele zu setzen, welche sich als bedeutungslos erweisen könnten.

Der Professionalisierungsgrad, das Dolmetschen betreffend, ist sehr diskrepant je nach Land und Bereich. Im Folgenden wird ein dolmetschwissenschaftliches Professionalisierungsmodell präsentiert und dann auf die Thematik der Professionalisierung im Bereich des Gerichtsdolmetschens kurz eingegangen.

2.2.2 Tsengs Professionalisierungsmodell

Professionalisierung ist ein langwieriger und oft komplexer gesellschaftlicher Prozess, durch welchen eine Beschäftigung oder Tätigkeit zur anerkannten, legislativ geregelten und organisatorisch geschützten Profession wird. Unter den berühmtesten Theorien sind die *trait theory* und die *control theory* zu erwähnen.

Laut der ersten hängt die Professionalisierung mit dem Erwerb verschiedener Eigenschaften, wie zum Beispiel der Gründung von Berufsverbänden, der Verfassung eines Berufkodex sowie einer offiziellen Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit zusammen. Die zweite Theorie besagt hingegen, dass je höher die Kontrolle auf die Gesellschaft und auf den Markt, desto fortgeschrittener die

Professionalisierung, welche als kollektiver gesellschaftlicher Prozess zu betrachten ist (vgl. Tseng in Mikkelsen 1996: 79).

Neben diesen zwei Theorien scheint das von dem Taiwaner Joseph Tseng erarbeitete soziologische Professionalisierungsmodell besonders interessant, da dieses gerade zum Zweck der Beschreibung der Professionalisierung beim Dolmetschen entwickelt wurde.

In seinem Werk, deren Titel *Interpreting as an Emerging Profession in Taiwan - A Sociological Model* (Tseng 1992) lautet, beschreibt der Autor vier Phasen, durch die eine Beschäftigung zur Profession wird.

In der ersten Phase herrscht das Marktchaos, welches durch einen starken und oft unlauteren Wettbewerb gekennzeichnet wird. Die KlientInnen haben keine klare Vorstellung der zu erbringenden Dienstleistungen und sind oft misstrauisch den DolmetscherInnen gegenüber. Aufgrund der mangelnden Qualitätssicherung ist der wichtigste Entscheidungsfaktor bei dem Auswahlprozess der Preis. Was die Situation der DolmetscherInnen weiters erschwert, ist die Tatsache, dass sie – anders als bei anderen Berufen wie AnwältInnen und ÄrztInnen – ihre Arbeit sozusagen nicht mystifizieren können. Da ihr Expertenwissen laut Laien hauptsächlich in der Beherrschung zwei Sprachen besteht, glauben die KlientInnen oft zu wissen, was Dolmetschen heißt und unterschätzen sie und werten sie die Dolmetschleistungen ab. Aufgrund der am Markt steigenden Konkurrenz erweist sich das Training nach und nach als ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. Mit der Zeit beginnen die trainierten Dolmetschenden, mit ihrem Status unzufrieden zu sein und eine bessere Organisation des Berufes zu fordern.

Somit fängt die Phase der Konsolidierung der Profession an, welche durch die Anpassung der Ausbildungsstätten an die steigenden Qualitätsanforderungen und durch das Entstehen von Berufsverbänden, um die professionellen DolmetscherInnen zu schützen, erfolgt.

In der dritten Phase wird die Zusammenarbeit unter professionellen KollegInnen verstärkt, um entsprechende Standards und Regeln bezüglich der Rolle und den Anforderungen an die Dolmetschenden und hinsichtlich des

Zugangs zur Arbeit aufzusetzen sowie, um die Anerkennung seitens der Öffentlichkeit zu fördern.

Der folgende und letzte Schritt besteht in der Entwicklung von Ehren- und Berufskodex, ein wichtiges Instrument zur Qualitätskontrolle und zur Gewinnung öffentlichen Vertrauens.

Ein weiterer von Tseng erwähnter relevanter Aspekt der Professionalisierung besteht in dem verbindlichen Nachweis spezifischer Kompetenzen und Fähigkeiten als unerlässliche Voraussetzung für den Zugang zu dem Beruf. Je stärker die Berufsverbände sind, desto mehr Einfluss können sie auf die Öffentlichkeit ausüben. Durch Sensibilisierungs- und Werbekampagnen versuchen sie ihr Berufsbild durchzusetzen und günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen, um letztendlich legislative Anerkennung zu erlangen. Wenn sie erfolgreich sind, ist die vierte und letzte Phase erreicht worden, welche mit Unabhängigkeit und Schutz des Berufes sowie mit Marktkontrolle übereinstimmt.

Der Übergang von der ersten zur vierten Phase ist natürlich langwierig und nicht immer reibungslos. Machtkonflikte sind in diesem Zusammenhang meistens unvermeidbar. Der Professionalisierungsprozess hängt deswegen stark mit dem Willen und der Zähheit der Dolmetschenden zusammen, die einen besseren Status und öffentliche Anerkennung erreichen wollen und sich oftmals mit dem Misstrauen oder der Gleichgültigkeit der Gesellschaft und der Behörden konfrontieren müssen (vgl. Tseng 1992 in Mikkelson 1996: 79 ff.).

Das oben beschriebene Modell zeigt mit Deutlichkeit, dass die Erreichung des professionellen Status ein langatmiger und komplexer Prozess ist, welcher nicht immer erfolgreich abgeschlossen wird.

Im folgenden Abschnitt wird kurz auf die Thematik der Professionalisierung beim Gerichtsdolmetschen eingegangen.

2.2.3 Gerichtsdolmetschen: Professionalisierung

Eine allgemeingültige Definition des Professionalisierungsgrades beim Gerichtsdolmetschen ist praktisch unmöglich, da die Situation je nach Land und Rechtskreis extrem unterschiedlich ist. Während in einigen Ländern – wie Schweden, Australien, den USA usw. – schon ab den 1970er Jahren Berufsverbände entstanden, die den Zugang zur Profession, die Zertifizierung, die

Qualitätskriterien sowie das praktische Verhalten und Aufgabenspektrum regelten, wird dieser Beruf in vielen anderen Ländern eher als eine Nebentätigkeit betrachtet, für die keine besonderen Kompetenzen – außer der Beherrschung von zwei Sprachen – notwendig sind und welche entsprechend über keinen hohen Status bzw. Vergütung verfügt.¹⁰

Die größte Hürde zur Professionalisierung beim Gerichtsdolmetschen und Kommundolmetschen stellt laut Mikkelson die Tatsache dar, dass die Tätigkeit der DolmetscherInnen keinen mystischen Charakter hat, anders als andere Professionen. Das Hauptinstrument der Dolmetschenden besteht in der Beherrschung von Sprachen und Kulturen, einer bei jedem Menschen angeborenen Potentialität. Deswegen werden das Instrumentarium und das Sachwissen der DolmetscherInnen selten als exklusiv und spezifisch betrachtet, sondern eher als ein gemeinsames menschliches Gut. Das führt zu einer Unterschätzung der Komplexität der Dolmetschtätigkeit, welche wiederum die Professionalisierung erschwert (vgl. Mikkelson 1996: 126).

Anders als beim Konferenzdolmetschen, welches seit 1953 über einen starken internationalen Berufsverband (AIIC) verfügt, der sich für den Interessenschutz der KonferenzdolmetscherInnen engagiert, gab es lange keinen internationalen Verband zur Vertretung der GerichtsdolmetscherInnen, welche sich lediglich an nationalen Vereinen und entsprechenden Regelungen orientieren konnten, was zu unterschiedlichen Auffassungen des Aufgabenspektrums und der Rolle der Gerichtsdolmetschenden führte.

Erst im Oktober 2009 ist der internationale Verband EULITA¹¹ mit Sitz in Antwerpen gegründet worden, welcher darauf abzielt, die nationalen Verbände für GerichtsdolmetscherInnen und –übersetzerInnen zu koordinieren, diese Professionen zu schützen und eine hohe Qualität der Dolmetschleistungen und der Übersetzungen im gerichtlichen Bereich zu gewährleisten.

¹⁰ Eine detaillierte Beschreibung dieser Thematik anhand von der Situation in Österreich und in Italien ist im Kapitel 4 zu finden.

¹¹ Ausführliche Informationen über EULITA und seine Zielsetzung ist auf der Webseite des Verbandes zu finden (<http://eulita.eu/>, Stand: 07.05.2010).

In Bezug auf die Professionalisierung präzisiert Mikkelson, dass noch viel Arbeit zu leisten ist, bevor das Gerichtsdolmetschen und Kommundolmetschen dasselbe Professionalisierungsniveau des Konferenzdolmetschens erreichen (vgl. Mikkelson 1996: 128).

Zu diesem Zweck ist, neben der Unterstützung von Berufsverbänden mit entsprechenden Kodex sowie Zugangsbeschränkungen und Qualitätskontrolle, auch eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, den KlientInnen sowie mit dem Staat, den Universitäten und mit ähnlichen Verbänden unerlässlich, um anerkannt zu werden und den Status einer unabhängigen Profession zu erreichen.

Ein weiterer entscheidender zur Professionalisierung beitragender Faktor besteht in der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der GerichtsdolmetscherInnen. Diese müssen sich an die in ähnlichen Professionen vorkommenden Innovationen anpassen, um erfolgreich mit Veränderungen umzugehen (vgl. Mikkelson 1999).

Das bedeutet, dass Gerichtsdolmetschende viel von ihren KollegInnen lernen können, um sich als eine unabhängige und starke Profession durchzusetzen. Natürlich ist es zuerst notwendig, die Gesellschaft sowie die Institutionen in Bezug auf die komplexe, vielseitige und oft entscheidende Rolle der GerichtsdolmetscherInnen zu sensibilisieren und entsprechende Regelungen sowie Aufnahmeprüfungen zu entwickeln, um eine hohe Dienstleistungsqualität zu gewährleisten und somit die Professionalisierung zu fördern.

2.3 Kapitelzusammenfassung

Dieses Kapitel ging auf zwei entscheidende Schwerpunkte der vorliegenden Masterarbeit ein und beschäftigte sich mit den Thematiken der Rolle und Professionalisierung im Allgemeinen und insbesondere im Bereich des Gerichtsdolmetschens.

Nach einer allgemeinen Einführung über den Begriff Rolle wurde diese Thematik anhand der soziologischen Rollentheorie von Goffman beschrieben, welche auch im dolmetschwissenschaftlichen Bereich Anwendung findet. Nach einer allgemeinen Beschreibung einiger Sonderrollen wie VermittlerInnen oder Unpersonen – welche in der dolmetschwissenschaftlicher Literatur oft zur Beschreibung der Dolmetschenden verwendet worden sind – wurden einige in der

Dolmetschwissenschaft sehr bekannte Metaphern, die Rolle der Dolmetschenden betreffend, erläutert. Diese können vom Sprachrohr, über Sprach- und KulturmittlerInnen, GesprächsmanagerInnen bis hin zur dritten aktiven Partei in der Interaktion reichen. Es wurde gezeigt, wie Dolmetschende im Laufe des kommunikativen Ereignisses je nach Situation verschiedene Rollen einnehmen und wie ihre Tätigkeit den Kommunikationsablauf beeinflusst. Ihre Position ist oft sehr heikel und kann zu Rollenkonflikten führen, wie im Laufe des Kapitels kurz erwähnt wurde. Es wurde außerdem thematisiert, wie verschiedene Arten von Macht die Kommunikation prägen und welche Auswirkungen eine asymmetrische Verteilung der Macht – eine besondere Eigenschaft der Kommunikation im Gerichtssaal – mit sich bringt.

Der zweite Teil des Kapitels konzentrierte sich auf die Thematik der Professionalisierung. Nach einer begrifflichen Erklärung wurde ein Professionalisierungsmodell für das Dolmetschen (Tseng 1992) präsentiert, welches unterstreicht, wie die Organisierung durch Berufsverbände, die Verfassung von Kodex und die Qualitätsprüfung unerlässliche Elemente zur Erlangung der professionellen Unabhängigkeit und eines hohen Status sind.

Anschließend wurde kurz auf den Professionalisierungsgrad beim Gerichtsdolmetschen eingegangen, welcher aber aufgrund der sehr starken Diskrepanzen von Land zu Land kaum definierbar ist.

3 Rechtliche Normen am Beispiel Italiens

Nach einem allgemeinen Einblick über das Gerichtsdolmetschen und die grundlegende Thematik der Rolle und Rollenwahrnehmung, sind das vorliegende und das folgende Kapitel einem weiteren Schwerpunkt dieser Masterarbeit gewidmet und beschäftigen sich mit der Thematik des Gerichtsdolmetschens in Italien.

Im dritten Kapitel wird auf den gesetzlichen Rahmen eingegangen. Zunächst wird einen Überblick über die internationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen gegeben. Danach werden die Normen, die DolmetscherInnen betreffend, anhand verschiedener nationaler Rechtsquellen (italienischer Verfassung, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung) analysiert. Insbesondere wird auf das Recht aufs Dolmetschen sowie auf die Normen bezüglich der Bestellung, Unfähigkeit und Haftung der DolmetscherInnen im gerichtlichen Setting eingegangen.

Diese Bestimmungen stellen nicht nur den rechtlichen Rahmen für den oben genannten Beruf dar, sondern schützen gleichzeitig die Interessen der fremdsprachigen Partei auf eine aktive Teilnahme an der Verhandlung sowie der VertreterInnen der Behörden auf ein faires Verfahren.

3.1 Steigende Anzahl an Fremdsprachigen, steigender Bedarf an DolmetscherInnen

Italien ist ein Land, das bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts stark durch Emigration geprägt war. Doch seit Anfang der 1990er Jahre ist eine wesentliche Trendumkehr zu beobachten, da es zum Einwanderungsland und zum Ziel verschiedener aufeinanderfolgender Einwanderungswellen geworden ist. Während die ersten Migrationswellen vor allem aus dem Süden (u. a. aus Marokko, Tunesien und aus den Philippinen) waren, stammen die Einwanderungsgemeinschaften der letzten zehn Jahre eher aus dem Osten, vor allem aus Albanien und Rumänien, die zur Zeit die zwei zahlreichsten Einwanderungsgruppen darstellen (vgl. Barbagli 2007: 68).

Die Gründe für diesen Migrationsboom sind vielfältig und hängen vor allem mit der geografischen Lage Italiens zusammen, die für viele MigrantInnen aus dem Süden und dem Osten ein Tor zu Europa darstellt. Die rund 7.500 km lange Küstenlinie Italiens ist bekanntlich Schengen- und EU-Außengrenze.

In Italien erhöhte sich die Anzahl an Ausländern und Ausländerinnen in den letzten zwei Jahrzehnten exponentiell und stieg von 650.000 im Jahr 1990 auf über 4 Millionen im Jahr 2009¹² an. Diese Zahl spiegelt jedoch die wirkliche Situation im Land nicht wider, da sie sich nur auf die legalen MigrantInnen bezieht und die Anzahl an illegalen Einwanderern nicht berücksichtigt.

Diese letzte Kategorie kann in zwei Gruppen unterteilt werden. Zum einen die MigrantInnen, die illegal nach Italien einreisen und zum anderen diejenigen, die nach Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung das Land nicht verlassen und somit zu illegalen MigrantInnen werden (vgl. Curtotti Nappi 2002: 326 ff.).

Aufgrund dieses rasanten Zuwachses ist auch die Anzahl der Prozesse mit fremdsprachigen Beteiligten sowie der ausländischen Inhaftierten in Italien entsprechend gestiegen. Laut einer Erhebung des italienischen Justizministeriums betrugen ausländische Inhaftierte im Jahr 2009 über 50% der Gefangenen in Italien (23.000 von 40.000 Inhaftierten)¹³. Darüber hinaus darf man auch die nicht inhaftierten fremdsprachigen Prozessbeteiligten sowie die fremdsprachigen Opfer bzw. ZeugInnen von Straftaten nicht außer Acht lassen.

Die rasch steigende Anzahl an legalen und illegalen MigrantInnen in Italien erklärt die Erhöhung der Nachfrage nach GerichtsdolmetscherInnen, die zu unerlässlichen Akteuren im Verfahrenswesen geworden sind. Obwohl sie eine wesentliche Rolle spielen, indem sie die Überwindung von sprachlichen und kulturellen Barrieren zwischen den Behörden und den fremdsprachigen Parteien

¹² Die statistischen Daten wurden vom CNEL (Consiglio Nazionale dell'Economia e del Lavoro – Nationaler Wirtschafts- und Arbeitsrat) erhoben

(<http://www.cnel.it/cnelstats/sinotticoN.asp?naz=005&topic=010>, Stand: 16.03. 2010).

¹³ Diese Daten stammen aus der von dem italienischen Statistikamt (ISTAT) durchgeführten Erhebung über die Anzahl der Gefangenen in Italien und schließen sowohl die Angeklagten als auch die Verurteilten ein (Ministero della Giustizia:

http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?facetNode_1=0_2&facetNode_2=0_2_10&previousPage=mg_1_14&contentId=SST85780, Stand 16.03.2010).

ermöglichen, sind die Regelungen, ihre Bestellung und Tätigkeit betreffend, nicht immer exhaustiv.

Im folgenden Abschnitt wird zunächst auf die supranationalen Bestimmungen und danach auf die nationalen Normen bezüglich der Gerichtsdolmetschenden eingegangen.

3.2 Gesetzliche Normen auf supranationaler Ebene

Auf supranationaler Ebene gibt es zahlreiche Beschlüsse, Regelungen und Urteile, welche dem Schutz der Grundrechte gewidmet sind. Unter denen sind viele Klauseln und gesetzgeberische Maßnahmen zu finden, die sich auf die sprachlichen Garantien der Fremdsprachigen konzentrieren und in den jeweiligen Vertragsländern aufgenommen worden sind.

In den folgenden Abschnitten werden die relevantesten supranationalen Normen bezüglich des Rechtes auf Hinzuziehung eines Dolmetscher bzw. einer Dolmetscherin anhand der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie einiger gemeinschaftlicher Bestimmungen kurz erläutert.

3.2.1 Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Das wohl bedeutendste Dokument auf supranationaler Ebene, in dem das unentgeltliche Recht auf Dolmetschen verankert ist, ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Charta wurde in Anlehnung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen am 04.11.1950 vom Europarat in Rom verabschiedet¹⁴.

Anzumerken ist, dass laut Artikel 1 alle in der Konvention verankerten Grundrechte und Freiheiten allen Menschen zustehen, die der Jurisdiktion der Vertragsstaaten unterstehen. Das bedeutet, dass die in der Konvention

¹⁴ Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten kann unter folgender Webseite nachgeschlagen werden

(http://www.emak.org/mehr_info/Schutze%20der%20Menschenrechte%20und%20Grundfreiheiten.htm, Stand 17.03.2010).

festgelegten Grundrechte und Freiheiten (u. a. Recht auf Leben, auf Sicherheit, auf Freiheit, Verbot der Folter und der Sklaverei) nicht nur für die StaatsbürgerInnen, sondern auch für alle sich in einem der Vertragsländer aufhaltenden Menschen geltend gemacht werden können.

Was die sprachlichen Garantien anbelangt, sind Artikel 5 und 6 besonders bedeutsam. Im zweiten Absatz des Artikels 5 wird folgendes festgelegt:

Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Die der fremdsprachigen Person zustehende oben genannte sprachliche Garantie ist nicht völlig zufriedenstellend. Der Begriff „verständliche Sprache“ signalisiert, dass sowohl die Vermittlung der notwendigen Informationen sowie die Vernehmung und die etwaigen Phasen der Verhandlung nicht unbedingt in der Muttersprache der fremdsprachigen Person erfolgen müssen, was zu Verständnisproblemen und sogar zu einem Abbruch der Kommunikation führen kann.

Unter den Grundrechten der Angeklagten ist das Recht auf Dolmetschung im Artikel 6 Absatz 3 (e) explizit verankert:

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a. innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b. ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c. sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d. Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von

Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken,
wie sie für Belastungszeugen gelten;

e. unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Dasselbe Prinzip ist auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.14) verankert, welcher im Jahr 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die europäischen Bestimmungen, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, aufgezeigt.

3.2.2 Europäisches Recht

In den letzten zwanzig Jahren sind im Bereich der Justiz viele Fortschritte auf europäischer Ebene gemacht worden. Mit den Beschlüssen von Tampere (1999) wurde das Ziel gesetzt, einen gemeinsamen europäischen Rechtsraum zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht verstärkt.¹⁵

Unter den zahlreichen Initiativen zielten viele darauf ab, die rechtlichen Garantien der Festgenommenen in den verschiedenen Mitgliedstaaten anzupassen und gemeinsame Mindeststandards zu setzen. Zu den Grundrechten jeder festgenommenen bzw. angeklagten Person gehört auch das Recht auf kostenlose Hinzuziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin, falls sie der Amtssprache des Landes nicht mächtig ist.

Unter den Dokumenten, die Überlegungen über diese Thematik enthalten, ist das Grünbuch der Europäischen Kommission über die Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union¹⁶ besonders relevant. In diesem Dokument wird nicht nur das Gerichtsdolmetschen als eine Grundgarantie eines fairen Verfahrens betrachtet, sondern es wird die Notwendigkeit betont, das ganze

¹⁵ Ausführliche Informationen über die Beschlüsse von Tampere sind auf der Webseite des Europäischen Parlaments zu finden (http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm, Stand: 18.03.2010).

¹⁶ vgl. KOM(2003) 75 endgültig vom 19.02.2003 (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0075de01.pdf, Stand 18.03.2010).

Verfahren für die fremdsprachige Partei zu dolmetschen. Darüber hinaus beabsichtigt es, hochqualitative Dolmetschleistungen durch die Förderung von Ausbildungsstätten und ständiger Weiterbildung sowie durch Zertifizierungs- bzw. Zulassungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Ein weiterer entscheidender Punkt, welcher bisher auf nationaler Ebene sehr oft ignoriert wurde, besteht in der Forderung, die Tätigkeit der Gerichtsdolmetschenden von der der ÜbersetzerInnen getrennt zu halten, da es sich um zwei verschiedene Professionen handelt, für die unterschiedliche Fertigkeiten erfordert sind.

Im Jahr 2004 wurde darüber hinaus ein Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union ¹⁷ verfasst, welcher u. a. auf das Gerichtsdolmetschen eingeht. Im Dokument wird unterstrichen, dass die Anwendung des Artikels 6 der EMRK bezüglich der Qualität der Dienstleistung und der Unvollständigkeit der gedolmetschten Teile des Prozesses oft mangelhaft ist. Es wird die Entwicklung eines Kontrollsystems auf nationaler Ebene gefordert, um einen hohen Mindestqualitätsstandard der Dolmetschungen zu gewährleisten. Ein Vorschlag zur Sicherung der Rechte der fremdsprachigen Parteien auf ein faires Verfahren besteht in der Aufzeichnung der gedolmetschten Verhandlungen als Beweis für die unzureichende bzw. genügende Qualität der erbrachten Dienstleistung im Streitfall.

Um höhere Mindeststandards auf europäischer Ebene zu setzen, wurde eine EntschlieÙung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren ¹⁸ im November 2009 verabschiedet. Unter den in der EntschlieÙung genannten notwendigen Maßnahmen zur Verstärkung der Grundrechte der Verdächtigen bzw. der Beschuldigten in Strafverfahren spielen Dolmetschleistungen und die

¹⁷ vgl. KOM(2004) 328 endgültig vom 28.04.2004 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0328:FIN:DE:PDF>, Stand: 18.03.2010).

¹⁸ Weitere Informationen über diese EntschlieÙung des Rates vom 24.11.2009 sind unter folgender Adresse zu finden (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st15/st15434.de09.pdf>, Stand 07.05.2010).

Übersetzung der wichtigsten Verfahrensunterlagen eine vorrangige Rolle. Bemerkenswert ist außerdem, dass das Recht der hörgeschädigten Prozessbeteiligten auf Unterstützung durch Gebärdedolmetschende im Laufe des Dokumentes explizit betont wird.

Basierend auf dieser EntschlieÙung hat die Kommission vor kurzem einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren¹⁹ verfasst, welcher ausdrücklich das Recht auf Dolmetschung während des gesamten Verfahrens (inklusive polizeilicher Vernehmung, Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Verständigung mit dem Rechtsbeistand) sowie das Recht auf Übersetzung der maßgeblichen Unterlagen (u. a. Anklageschrift, Prozessakten, Zeugenaussagen usw.) verankert.

Aus den oben genannten Dokumenten stellt sich heraus, dass die Qualität beim Gerichtsdolmetschen die höchste Priorität darstellt, und dass einheitliche Mindestanforderungen in allen Mitgliedstaaten erreicht werden müssen, um das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Parteien zu sichern.

Folgender Abschnitt geht auf die Aufnahme der internationalen Normen in Italien sowie auf die nationalen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen, die GerichtsdolmetscherInnen betreffend, ein.

3.3 Gesetzliche Normen auf nationaler Ebene

Das Recht auf ein faires Verfahren ist ein Grundrecht, welches – wie im vorigen Abschnitt erläutert wurde – in verschiedenen supranationalen völkerrechtlichen Verträgen verankert ist und in den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen aufgenommen worden ist. Unter den Voraussetzungen, die die Basis eines fairen Verfahrens darstellen, ist natürlich auch das Recht auf Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu finden, falls die fremdsprachige Partei der Landessprache nicht kundig ist.

Im Folgenden werden Artikel aus dem italienischen Grundgesetzbuch sowie

¹⁹ vgl. KOM(2010) 82 endgültig vom 09.03.2010 (<http://eurocrim.jura.uni-tuebingen.de/cms/de/doc/1316.pdf>, Stand: 10.05.2010).

aus der Straf- und Zivilprozessordnung analysiert, welche die Bestellung und Tätigkeit der Dolmetschenden in Italien regeln.

3.3.1 Amtssprache

In jedem Verfahren findet ein Wortwechsel statt, indem die Beteiligten Behauptungen und Verweigerungen aufstellen, Anklagen erheben und Fragen stellen. Das wichtigste Kommunikationsmittel bei den italienischen Gerichten ist die italienische Sprache, die offizielle Amtssprache Italiens. Die Anwendung dieser Sprache als Amtssprache und Gerichtssprache ist in keiner allgemeinen Bestimmung des italienischen Grundgesetzes verankert. Hingegen lässt sie sich implizit aus einigen Vorschriften aus der Zivil- und Strafprozessordnung schließen (vgl. Curtotti Nappi 2002: 233).

Zum Beispiel wird im Art. 122 ZPO festgelegt, dass für das ganze Zivilverfahren die Anwendung der italienischen Sprache vorgesehen ist, aber, falls eine beteiligte Person der italienischen Sprache nicht mächtig ist, kann das Gericht über die Bestellung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers entscheiden.

Dasselbe gilt auch für das Strafverfahren, wie im Art. 109 StPO zu lesen ist:

1. Die Handlungen des Strafverfahrens werden in italienischer Sprache vorgenommen.
2. Vor einer Gerichtsbehörde, die als erste Instanz oder Berufungsinstanz für ein Gebiet zuständig ist, in dem eine anerkannte Sprachminderheit lebt, wird der italienische Staatsbürger, der dieser Minderheit angehört, auf seinen Antrag hin in der Muttersprache einvernommen oder vernommen und das diesbezügliche Protokoll wird auch in dieser Sprache verfaßt. Nach seinem Antrag werden die an ihn gerichteten Verfahrenshandlungen in die gleiche Sprache übersetzt. Die anderen von Sondergesetzen und von internationalen Abkommen festgesetzten Rechte bleiben davon unberührt.

Dieser Artikel legt einerseits den Gebrauch der italienischen Sprache als Amtssprache fest und betont andererseits das Recht für die italienischen BürgerInnen aus anerkannten Minderheiten, ihre Muttersprache während des

gesamten Verfahrens zu verwenden und eine Übersetzung der schriftlichen Akten sowie des Protokolls zu erhalten.

Der obengenannte Fall betrifft vor allem die drei anerkannten Minderheiten in Italien, das heißt die französische Minderheit im Aostatal, die deutsche in Südtirol und die slowenische in der Region Friaul-Julisch Venetien. Neben diesen drei anerkannten Minderheiten, die sowohl durch die italienische Gesetzgebung als auch durch regionale Sonderstatute einen besonderen Schutz genießen, sind auch viele andere ethnischen Minderheiten zu finden, die aus rechtlicher Sicht lange ignoriert wurden.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes 482/1999²⁰ wurde der sprachliche Schutz auch auf die albanischen, katalanischen, griechischen, kroatischen, slowenischen, frankoprovenzalischen, friaulischen, ladinischen, okzitanischen und sardinischen Minderheiten in Italien ausgeweitet.

3.3.2 GerichtsdolmetscherInnen als Garantie eines fairen Verfahrens

Der Artikel 111 der italienischen Verfassung²¹ befasst sich mit den unentbehrlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung eines fairen Prozesses in Übereinstimmung mit der supranationalen Gesetzgebung und legt u. a. das Recht auf Dolmetschung für die fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten fest.

Im Strafprozess gewährleistet das Gesetz, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person in der kürzest möglichen Zeit über die Art und die Gründe der gegen sie erhobenen Anklage vertraulich verständigt wird; (...) dass ihr ein Dolmetscher beisteht, wenn sie die im Verfahren verwendete Sprache nicht versteht oder sie nicht spricht.

Die oben genannte Klausel legt das Recht der fremdsprachigen Partei fest, durch eine Dolmetschung im Verfahren unterstützt zu werden, falls sie keine

²⁰ vgl. Gesetz 483/1999 „Vorschriften zum Schutz der geschichtlichen sprachlichen Minderheiten“, veröffentlicht im italienischen Amtsblatt Gazzetta Ufficiale am 15.12.1999 (http://web.uniud.it/cip/d_min_legge486_1999.htm, Stand: 18.03.2010).

²¹ Die vollständige zweisprachige Version der italienischen Verfassung ist auf der Webseite der Region Trentino Alto Adige zu finden (<http://www.regione.taa.it/normativa/costituzione.pdf>, Stand: 18.03.2010).

genügenden aktiven bzw. passiven Kenntnisse der im Prozess verwendeten Sprache hat, wobei eine grundlegende Gesetzeslücke im Vergleich zu den im vorigen Abschnitt erläuterten Klauseln supranationaler Verträge besteht.

Im Artikel 111 der italienischen Verfassung fehlt jeglicher Hinweis auf die Unentgeltlichkeit der Unterstützung seitens der DolmetscherInnen, was hingegen sowohl in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte explizit zu finden ist (vgl. Curtotti Nappi 2002: 263).

Trotz dieses Mangels stellt der Artikel 111 eine wesentliche Garantie für die an einem Prozess beteiligten Fremdsprachigen dar, weil die Verfassungsnormen einerseits sehr stabil sind, indem sie nicht durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren novelliert werden können und andererseits über allen weiteren nationalen gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Weitere Normen, die das Recht auf Dolmetschen im Verfahren verankern, sind in der italienischen Strafprozessordnung zu finden. Die Artikel 143 bis 147 tragen den Titel „Übersetzung der Akten“ und bieten einen Rechtsrahmen für die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen.

Wann sie zum Einsatz kommen sollten, wird im Artikel 143 StPO genau erläutert:

1. Ist der Angeklagte der italienischen Sprache nicht mächtig, so hat er das Recht auf den unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers, damit er die gegen ihn erhobene Anklage verstehen und die Amtshandlungen, an denen er teilnimmt, folgen kann. Bei einem italienischen Staatsbürger ist bis zum Gegenbeweis anzunehmen, daß er der italienischen Sprache mächtig ist.
2. Außer den in Absatz 1 und in Artikel 119 vorgesehenen Fällen bestellt die mit dem Verfahren befaßte Behörde einen Dolmetscher, wenn ein in fremder Sprache oder in nicht leicht verständlicher Mundart abgefaßtes Schriftstück zu übersetzen ist oder wenn die Person, die eine Erklärung abgeben will oder muß, der italienischen Sprache nicht mächtig ist. Die Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden und ist in diesem Fall zusammen mit der vom Dolmetscher angefertigten Übersetzung dem Protokoll beizuschließen.
3. Ein Dolmetscher ist auch dann zu bestellen, wenn das Gericht, die

Staatsanwaltschaft oder der höhere Amtsträger der Gerichtspolizei von der zu übersetzenden Sprache oder Mundart selbst Kenntnis haben.

Im Einklang mit Artikel 111 der italienischen Verfassung und mit den supranationalen Bestimmungen legt der erste Absatz des Art. 143 StPO das Recht auf Bestellung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers für die Nicht-Italienischsprachigen fest, damit sie eine aktive Rolle im Verfahren spielen können. Somit werden auch die Rechte der fremdsprachigen Partei auf Verteidigung und auf einen fairen Prozess gewahrt. Allerdings fehlen in diesem Absatz jegliche konkrete Hinweise auf die Modalität der Überprüfung und Feststellung der sprachlichen Kenntnisse der Parteien.

Erwähnenswert ist auch die Vermutung im zweiten Teil des Absatzes, laut der die italienischen StaatsbürgerInnen der italienischen Sprache mächtig sein sollten. Die Bestellung von Gerichtsdolmetschenden kann hingegen nicht lediglich ausländischen Prozessbeteiligten gewährt werden. Eine umfassende sprachliche Unterstützung kann auch zur Verfügung italienischer BürgerInnen gestellt werden, die einer anerkannten sprachlichen Minderheit angehören oder der italienischen Sprache nicht mächtig sind. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die italienische Staatsbürgerschaft durch *iure sanguinis* (durch italienische Eltern) oder *iure coniugii* (Einbürgerung durch Ehe mit einer/einem italienischen Staatsangehörigen) angenommen wird. Ein weiterer heutzutage sehr seltener aber früher üblicher Fall betrifft eine kleine Minderheit italienischer StaatsbürgerInnen, die aufgrund der mangelhaften Ausbildung und der Anwendung eines Dialektes als hauptsächliches Kommunikationsmittel keine genügenden Kenntnisse im Italienischen haben (vgl. Curtotti Nappi 2002: 342).

Der zweite Absatz legt fest, dass auch die Übersetzung von Akten sowie von schriftlich abgegebenen Erklärungen eine der von den DolmetscherInnen zu erfüllenden Aufgaben ist. Das zeigt, dass das Aufgabenspektrum der Gerichtsdolmetschenden sich teilweise mit dem der Übersetzenden überschneidet, was aber nicht nur in Italien eine sehr übliche Praxis ist (vgl. Kadrić 2009³: 207).

Dem dritten Absatz des Art. 143 steht eine wesentliche Bedeutung bezüglich des Rechtes auf ein faires Verfahren zu. Die Tatsache, dass die fremdsprachige

Partei das Recht auf Dolmetschen genießen kann, auch wenn die RichterInnen, die Staatsanwaltschaft oder die VernehmungsbeamtenInnen die zu dolmetschende Sprache können, zeigt, dass die Dolmetschdienstleistung nicht nur dem Verständnis der Richterschaft und der VertreterInnen des Gerichtes, sondern allen beteiligten Parteien und Anwesenden dient (vgl. Curtotti Nappi 2002: 285).

Das Recht auf Dolmetschung ist nicht nur in der italienischen Verfassung bzw. in der Strafprozessordnung verankert. Auch die Zivilprozessordnung geht nämlich auf dieses Thema ein und verankert diese Garantie im Artikel 122.

Die im folgenden Abschnitt analysierten Artikel (Art. 144-146 StPO) gehen auf weitere mit der Bestellung der Gerichtsdolmetschenden zusammenhängende Aspekte ein.

3.3.3 Unfähigkeit, Unvereinbarkeit und Ablehnung der DolmetscherInnen

Artikel 144 und 145 der italienischen StPO vertiefen einige Aspekte der Berufstätigkeit der DolmetscherInnen und sind den Gründen für Unfähigkeit, Unvereinbarkeit bzw. Ablehnung der Gerichtsdolmetschenden gewidmet. Das italienische Gesetz schreibt im Art. 144 StPO in Bezug auf die Unfähigkeit Folgendes vor:

1. Das Amt eines Dolmetschers dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht ausüben:

- a) ein Minderjähriger, ein voll oder beschränkter Entmündigter und der mit einer Geisteskrankheit Behaftete;
- b) wer auch nur vorübergehend zur Bekleidung öffentlicher Ämter für unfähig erklärt worden ist oder wer zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes für unfähig erklärt worden oder von der Aussetzung der Ausübung betroffen ist;
- c) wer Sicherungsmaßnahmen, die sich auf die Person beziehen, oder Vorsorgemaßnahmen unterworfen ist;
- d) wer nicht als Zeuge vernommen werden kann oder als Zeuge das Recht hat, sich der Aussage zu enthalten, oder wer berufen worden ist, das Amt eines Zeugen oder Amt sachverständigen auszuüben oder zum Parteisachverständigen benannt wurde, und

zwar in demselben oder in einem zusammenhängenden Verfahren
(...).

Beim Lesen dieses Artikels bzw. aller weiteren den DolmetscherInnen gewidmeten Bestimmungen der StPO und der ZPO, fällt sofort auf, dass überhaupt keine konkreten Hinweise auf die notwendigen Qualifikationen der GerichtsdolmetscherInnen festgelegt worden sind. Das italienische Gesetz listet lediglich die Gründe zur Ausschließung der Gerichtsdolmetschenden auf, ohne jegliche Kriterien für ihre Auswahl in Beziehung auf ihre Ausbildung, ihre sprachlichen und kulturellen Kenntnisse usw. aufzustellen. Dieser Mangel kann schwerwiegende Auswirkungen auf die allgemeine Qualität der Dolmetschung haben, da auch nicht ausgebildete Laien Zugang zu diesem Beruf finden.

Artikel 145 StPO geht auf die Gründe für die Ablehnung bzw. Enthaltung der Gerichtsdolmetschenden ein:

1. Der Dolmetscher kann wegen der im Artikel 144 angeführten Gründe von den privaten Parteien und bezüglich der vom Gericht vorgenommenen oder angeordneten Handlungen auch von der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden.
2. Liegt ein Ablehnungsgrund vor, selbst wenn er nicht vorgebracht wurde, oder bestehen schwerwiegende Gründe, die eine Enthaltung angebracht erscheinen lassen, so hat der Dolmetscher die Pflicht, dies zu erklären.
3. Die Erklärung der Ablehnung oder der Enthaltung kann bis zum Abschluß der Förmlichkeiten zur Erteilung des Auftrages und, wenn die Gründe erst später eingetreten oder bekannt geworden sind, auch noch so lange abgegeben werden, bis der Dolmetscher seinen Auftrag ausgeführt hat.
4. Über die Erklärung der Ablehnung oder der Enthaltung entscheidet das Gericht mit Beschluß.

Neben den im vorigen Artikel erläuterten Ursachen können GerichtsdolmetscherInnen grundsätzlich abgelehnt werden, wenn sie in einem Naheverhältnis zu den Prozessbeteiligten oder zu dem Verfahrensgegenstand stehen. Zum Beispiel sollten sie den Dolmetschantrag nicht annehmen, wenn sie

Angehörige, Freunde oder Bekannte einer der beteiligten Parteien sind bzw. wenn sie an demselben Prozess als ZeugInnen oder Sachverständige teilnehmen.

In diesen Fällen könnten GerichtsdolmetscherInnen sich dem offenbaren Interessenkonflikt nicht entziehen und das könnte ihre Rolle als objektive und unparteiliche Sprach- und KulturmittlerInnen beeinträchtigen. Deswegen sind Gerichtsdolmetschende in dieser Situation verpflichtet, die VertreterInnen der Behörde unverzüglich zu informieren.

Folgender Artikel geht auf die Auftragserteilung und auf die gesetzlich festgelegten Anforderungen an die DolmetscherInnen ein.

3.3.4 Auftragserteilung

Artikel 146 StPO befasst sich mit der Auftragserteilung, welche durch die für den Prozess verantwortlichen RichterInnen von Amts wegen erfolgt:

1. Die mit dem Verfahren befaßte Behörde stellt die Identität des Dolmetschers fest und befragt ihn, ob auf ihn einer der in den Artikeln 144 und 145 vorgesehenen Umstände zutrifft.
2. Sodann erinnert sie ihn an seine Pflicht, den ihm anvertrauten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen allein zum Zweck der Wahrheitsfindung zu erfüllen und das Amtsgeheimnis über alle Handlungen zu wahren, die durch ihn oder in seiner Anwesenheit vorgenommen werden. Daraufhin fordert ihn die Behörde auf, seine Amtstätigkeit auszuüben.

Zuerst muss der Begriff „mit dem Verfahren befasste Behörde“ geklärt werden, womit die Richter und Richterinnen gemeint sind. Sie sind diejenigen, die die Verantwortung tragen, die Gerichtsdolmetschenden zu bestellen und auszuwählen.

Bei diesem Vorgang müssen sie gemäß Art. 144 und 145 StPO als Erstes die Fähigkeit der GerichtsdolmetscherInnen feststellen und etwaige Gründe zur Ablehnung ausschließen.

Die RichterInnen üben deswegen eine enorme und exklusive Verfügungsgewalt in Bezug auf die Bestellung der Dolmetschenden aus, da es keine bestimmten Auswahlkriterien gesetzlich vorgeschrieben sind. Die einzigen Bestimmungen über dieses Thema listen lediglich die Eigenschaften auf, die die Unfähigkeit und Unzulänglichkeit der DolmetscherInnen bedingen.

Art. 146 ist in Bezug auf die Erfüllung des Auftrags nicht besonders ausführlich. In der italienischen Version steht, dass die DolmetscherInnen ihre Aufgaben gut (*bene*) und getreu (*fedelmente*) – das heißt „nach bestem Wissen und Gewissen“ – erfüllen müssen.

Aber was bedeutet „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu dolmetschen? Welche sind die notwendigen Kompetenzen und Befähigungen, die die DolmetscherInnen besitzen müssen, um eine gute und getreue Arbeit leisten zu können? Eine Antwort auf diese Frage ist in der italienischen Gesetzgebung nicht zu finden.²²

Zu erwähnen ist auch, dass die mit dem Verfahren befasste Behörde laut dem oben genannten Artikel eine Kontrolle über die Gerichtsdolmetschenden bezüglich der Ausfüllung des Auftrags ausübt. Das erscheint im konkreten Fall eher unmöglich, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass die den Prozess leitenden RichterInnen genügende Kenntnisse der Fremdsprache besitzen, um die Korrektheit der Dolmetschung überprüfen zu können (vgl. Longhi 2003: 34 ff.).

Die oben erwähnten Unklarheiten weisen auf die Notwendigkeit hin, klare und unmissverständliche Qualitätskriterien für die Gerichtsdolmetschtätigkeit zu erarbeiten, da sie gerade im gerichtlichen Setting eine unverzichtbare Voraussetzung darstellen, um einen korrekten und fairen Ablauf des Prozesses zu garantieren und somit das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Partei zu schützen.

Der folgende Abschnitt ist der Analyse der Auswirkungen einer unkorrekten bzw. mangelhaften Dolmetschung gewidmet.

3.3.5 Haftung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Wie in den vorangegangenen Abschnitten erläutert wurde, haben die Gerichtsdolmetschenden eine besonders heikle Rolle, da sie für die Herstellung reibungsloser Kommunikation zwischen den Behörden und den fremdsprachigen Prozessbeteiligten verantwortlich sind. Im Laufe ihrer Tätigkeit müssen sie Unparteilichkeit, Genauigkeit und Korrektheit gewahren. Eine fehlerhafte,

²² Für eine allgemeine Analyse der notwendigen Kompetenzen der Gerichtsdolmetschenden siehe Kapitel 1.5 der vorliegenden Arbeit.

unvollständige oder modifizierte Dolmetschung kann schwerwiegende Folgen für die Prozessbeteiligten haben und den Prozessausgang sogar ändern.

Trotz der gravierenden Auswirkungen, die aus einer fehlerhaften Leistungserbringung oder aus dem unprofessionellen Verhalten entstehen können, ist lediglich eine Bestimmung dem Thema der Haftung der DolmetscherInnen in der italienischen Gesetzgebung gewidmet worden.

Art. 373 StGB legt folgendes fest:

Der durch eine Justizbehörde ernannte Amtssachverständige (61 ZPO.; 221 StPO) oder Dolmetscher (122-124 ZPO.; 140 StPO.), der wider besseres Wissen ein falsches Gutachten erstattet oder falsch übersetzt oder Tatsachen behauptet, die der Wahrheit nicht entsprechen, unterliegt den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen (...). Die Verurteilung hat außer dem Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter das Verbot der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zur Folge.

Erstens muss angemerkt werden, dass der Beruf der Sachverständigen in diesem Artikel mit dem der Dolmetschenden assoziiert wird. Die italienische Gesetzgebung ist in dieser Hinsicht nicht immer klar und sehr oft werden die DolmetscherInnen als Sachverständige für die Fremdsprache betrachtet, wie im folgenden Kapitel näher eingegangen wird (s. 4.5). Die im vorigen Artikel festgelegte Strafe besteht sie in zwei bis sechs Jahren Freiheitsstrafe.

Das Gesetz legt außerdem fest, dass den Gerichtsdolmetschenden, die sich strafbar machen, die Bekleidung öffentlicher Ämter sowie die Ausübung ihres Berufs untersagt werden soll.

Fraglich ist jedoch, wie diese Norm umgesetzt werden kann. In Italien gibt es keine Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen (s. 4.1) und deswegen ist es praktisch unmöglich zu vermeiden, dass unausgebildete Ad-hoc bestellte Dolmetschende auf dem freien Markt arbeiten.

Darüber hinaus ist es nicht immer einfach festzustellen, ob eine Dolmetschung falsch oder unvollständig ist, da die Dolmetschenden

normalerweise die einzigen Personen im Gerichtssaal sind, die ausreichende Kenntnisse sowohl der Amtssprache als auch der Fremdsprache aufweisen können.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die beteiligte Partei eine sehr seltene Sprache oder Mundart spricht und der Amtssprache des Landes nicht mächtig ist. In solchen Situationen ist manchmal nicht möglich, ausgebildete GerichtsdolmetscherInnen zu finden und deswegen müssen laienhafte Fremdsprachigen als DolmetscherInnen bestellt werden²³.

Somit geht man das Risiko ein, das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Partei elementar zu verletzen, wie durch die Erlebnisse von Frau Akter Yesmin im Folgenden näher erläutert wird.

3.3.6 Das Recht der Angeklagten auf Beiziehung Vertrauensdolmetschender

Wie im Laufe des vorliegenden Kapitels mehrmals erwähnt wurde, gehört die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin zu den Grundrechten der fremdsprachigen Prozessbeteiligten. In Italien legt das Gesetz fest, dass die Gerichtsdolmetschenden von Amts wegen bestellt werden.

Es stellt sich hierbei die Frage, was geschieht, falls die von Amts wegen bestellten GerichtsdolmetscherInnen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit korrekt und pflichtgetreu auszuüben und somit das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Angeklagten beeinträchtigen.

Bis 2007 stand den fremdsprachigen Parteien das Recht nicht zu, einen Vertrauensdolmetscher bzw. Vertrauensdolmetscherin für ihre Verteidigung unentgeltlich zu bestellen. Sie waren somit lediglich auf die Dienstleistung der durch die RichterInnen ausgewählten Gerichtsdolmetschenden angewiesen.

²³ Im AITI *position paper* über Gerichtsdolmetschende wird als mögliche Lösung das Relaisdolmetschen durch zwei BerufsdolmetscherInnen vorgeschlagen (vgl. AITI, http://www.aiti.org/fileadmin/downloads/tit/Position_Paper_UFF_prot_2009.pdf, Stand: 19.03.2010).

Durch ein Urteil²⁴ des Verfassungsgerichts ist dieser Mangel behoben worden und ein wichtiger Fortschritt für das Verteidigungsrecht der Fremdsprachigen erreicht worden, indem ihnen das Recht auf unentgeltlichen Beistand einer Vertrauensdolmetscherin bzw. eines Vertrauensdolmetschers eingeräumt worden ist.

Das Urteil ist in der Geschichte von Akter Yesmin, eine aus Bangladesh stammende Frau, begründet. Aufgrund der Inkompetenz des vom Gericht beauftragten Dolmetschers, wurde sie zu Unrecht von Zeugin des Mordes ihres Ehemannes zur Mittäterin gemacht und musste 24 Monate Freiheitsstrafe verbüßen, bevor der Fall aufgeklärt wurde.

Der von dem Gericht bestellte Dolmetscher besaß keine translatorische Ausbildung und ungenügende Kenntnisse sowohl im Bengalischen als auch im Italienischen. Als Beispiel genüge, dass er die Einbringung der Anklageschrift für Mord auf Bengalisch mit „Wie hieß dein Mann?“ dolmetschte.

Obwohl die Partei auch eine Vertrauensdolmetscherin zur Ermöglichung der Kommunikation mit ihrem Verteidiger beigezogen hatte, wurden deren Übersetzungen sowie Anträge auf Begutachtung der von dem Amtsdolmetscher angefertigten Übersetzungen von den VertreterInnen des Gerichtes bis zur dritten Instanz ignoriert.

Hätte die von dem Strafverteidiger bestellte Dolmetscherin an der Verhandlung dritter Instanz nicht teilgenommen und auf die fehlerhafte Dolmetschung nicht hingewiesen, wäre Frau Yesmin wahrscheinlich mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe aufgrund des unprofessionellen und pflichtwidrigen Verhaltens des Amtsdolmetschers bestraft worden.

Dieser eklatante Fall zeigt die Notwendigkeit in Italien, die Lücken des Gesetzes bezüglich der Tätigkeit und erforderlichen Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen zu schließen, um das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Beteiligten bestmöglich zu schützen und eine hochqualitative Dienstleistung gewährleisten zu können.

²⁴ Detaillierte Informationen über das Urteil 254/2007 und seine Begründung sind in einem von dem Rechtsanwalt Luciano Faraon verfassten Artikel auf folgender Webseite zu finden (vgl. <http://www.altalex.com/index.php?idnot=40820>, Stand: 19.03.2010).

Um diesen Zweck zu erreichen, ist es unerlässlich, dass verbindliche Kriterien für den Zugang zur Profession und deren Ausübung eingeführt werden.

3.4 Kapitelzusammenfassung

Dieses Kapitel bot einen Überblick über die wichtigsten supranationalen, gemeinschaftlichen sowie nationalen Bestimmungen, die auf die Tätigkeit der Gerichtsdolmetschenden eingehen.

Die supranationalen Normen legen insbesondere fest, dass das Recht auf unentgeltliche Hinzuziehung einer Gerichtsdolmetscherin bzw. eines Gerichtsdolmetschers eine unerlässliche Voraussetzung zur Gewährleistung eines fairen Prozesses darstellt. Hingegen, regeln die nationalen Bestimmungen auch praktische Aspekte wie die Bestellung der Gerichtsdolmetschenden, die Feststellung ihrer Unfähigkeit und die Haftung für die erbrachten Dienstleistungen.

Wie es im Laufe des Kapitels angemerkt wurde, sind die nationalen Bestimmungen nicht immer ausführlich, vor allem in Bezug auf die Erarbeitung von Qualitätskriterien für die zu erbringenden Leistungen. Die Bestimmungen konzentrieren sich lediglich auf die Gründe zur Ausschließung der Gerichtsdolmetschenden aber legen keine praktischen Auswahlkriterien fest.

Das kann zu schwerwiegenden Auswirkungen für die Prozessbeteiligten führen und den Ausgang des Verfahrens maßgeblich beeinflussen.

Aus diesem Grund ist eine völlige und lückenlose Umsetzung der supranationalen Normen zur Sicherung der Grundrechte auf nationaler Ebene absolut unerlässlich, um das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Parteien zu schützen und ihnen das Recht auf ein faires Verfahren zu garantieren.

4 Die Gerichtsdolmetschpraxis in Italien

Während im dritten Kapitel ein Überblick über die supranationalen sowie nationalen rechtlichen Bestimmungen bezüglich der GerichtsdolmetscherInnen geschaffen wurde, konzentriert sich das vorliegende Kapitel auf die Praxis des Gerichtsdolmetschens in Italien.

Unter den erläuterten Aspekten wird der Auswahl und Bestellung der Dolmetschenden, den Aufgaben im Gerichtssaal sowie der Vergütung der Dolmetschdienstleistungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird darüber hinaus einen kurzen Vergleich mit Österreich in Bezug auf die Kriterien für die Bestellung der Gerichtsdolmetschenden gemacht, da in diesen Ländern unterschiedliche Regeln gelten.

Im zweiten Teil des Kapitels wird auf die Sachverständigentätigkeit der Gerichtsdolmetschenden eingegangen. Die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen DolmetscherInnen und Sachverständigen werden erläutert, da diese zwei Professionen sowohl in den nationalen Bestimmungen als auch in der alltäglichen Praxis sehr oft verwechselt oder als gleichgesetzt betrachtet werden.

Der letzte Teil des Kapitels befasst sich mit den praktischen Hürden zur Professionalisierung und mit dem Status der GerichtsdolmetscherInnen in Italien.

4.1 Bestellung der DolmetscherInnen

Wie im vorigen Kapitel ausführlich erläutert wurde, erfolgt die Hinzuziehung der DolmetscherInnen von Amts wegen (Art. 143 StPO). Das bedeutet, dass die für die Prozessleitung verantwortlichen RichterInnen in erster Linie prüfen müssen, ob die Prozessbeteiligten der italienischen Sprache kundig sind. Falls sie nicht in der Lage sind, sich auf Italienisch zu verständigen oder falls sie die Sprache passiv verstehen, aber dem Prozessablauf nicht folgen können, muss ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin bestellt werden.

Fraglich ist jedoch, wer als GerichtsdolmetscherIn in Italien arbeiten kann und welche Kompetenzen vor den Behörden nachgewiesen werden müssen.

Zurzeit existiert keine Liste der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen in Italien und diejenigen, die auch im gerichtlichen Setting arbeiten möchten, werden

in den Listen der gerichtlichen Sachverständigen eingetragen. In Italien gibt es zwei Listen, eine für die im Straf- und eine für die im Zivilverfahren arbeitenden Sachverständigen, die sehr viele unterschiedliche Kategorien von Sachkundigen – ExpertInnen für Medizin, Chirurgie, Landwirtschaft, Versicherungswesen, Ingenieurwesen, Ballistik usw. – einschließen (vgl. Longhi 2003: 122 ff.).

Die Kompetenzen, die vor Gericht nachgewiesen werden müssen, um in der Liste der gerichtlichen Sachverständigen als Dolmetschende eingetragen zu werden, sind von Region zu Region unterschiedlich. Lediglich eine geringe Anzahl an Gerichten verlangt ein Diplom in Übersetzen oder Dolmetschen als notwendige Voraussetzung²⁵.

Ein treffendes Beispiel der Lage in den meisten Städten Italiens stellen die Kriterien für die Eintragung in der Sachverständigenliste der Stadt Genua dar, die kurz angeführt werden.

Der Antrag muss an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin des Landesgerichtes gerichtet werden und muss neben persönlichen Daten wie Geburtsort und -datum, Wohnsitz, Telefonnummer, hauptsächlich Informationen über die Eintragung in der Sachverständigenliste der Handelskammer der Stadt Genua enthalten. Beigefügt müssen darüber hinaus ein Lebenslauf und etwaige Zeugnisse, die die Erfahrung und Kompetenz in einem bestimmten Bereich nachweisen²⁶.

Das bedeutet, dass alle AntragstellerInnen, die behaupten, Kenntnisse einer oder mehrerer Fremdsprachen zu haben, als Gerichtsdolmetschende für die Stadt Genua arbeiten können. Bedenkt man, dass die Zeugnisse und Dokumente oft nicht einmal kontrolliert werden und, dass die in der Liste eingetragenen GerichtsdolmetscherInnen sofort von dem Gericht für etwaige Aufträge kontaktiert werden können, sind die potenziellen Auswirkungen auf den

²⁵ Eine der wenigen Städten in Italien, wo eine Dolmetschausbildung eine verbindliche Voraussetzung für die Eintragung in der Liste der gerichtlichen Sachverständigen ist Rom (<http://www.tribunale.roma.it/sezioni.aspx?sezione=248>, Stand: 30.03.2010).

²⁶ Ausführliche Informationen über die Auswahlkriterien sind auf der Webseite des Landesgerichtes Genua zu finden (vgl. http://www.urp.ufficijudiziarigenova.it/pages_new/albo_periti.htm, Stand: 20.03.2010).

Prozessablauf und auf die Qualität der sprachlichen Assistenz für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten leicht absehbar (vgl. Longhi 2003: 104).

Erwähnenswert ist auch, dass die Eintragung in der Liste der gerichtlichen Sachverständigen keine verbindliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes darstellt. Falls keine in der Liste eingetragenen GerichtsdolmetscherInnen für ein bestimmtes Sprachenpaar zur Verfügung stehen, können die RichterInnen jede Person kontaktieren, die behauptet, der benötigten Fremdsprache mächtig zu sein und sie ohne jeglichen Nachweis der Sprach-, Kultur- und Dolmetschkompetenzen im Laufe des Verfahrens dolmetschen lassen.

Diese Möglichkeit ist sowohl in der Strafprozessordnung als auch in der Zivilprozessordnung in entsprechenden Bestimmungen verankert (Art. 67 StPO; Art. 122 ZPO), gemäß denen die RichterInnen dieses Auswahlrecht uneingeschränkt ausüben können und lediglich verpflichtet sind, auf den Grund ihrer Entscheidung hinzuweisen.

Fraglich ist jedoch, ob sie immer in der Lage sind, die sprachlichen und kulturellen Kompetenzen der Gerichtsdolmetschenden korrekt einzuschätzen, welche eine unverzichtbare Voraussetzung zur Sicherung eines fairen Verfahrens für die Prozessbeteiligten darstellen.

Wie bereits erläutert wurde, weist das italienische Auswahlssystem der GerichtsdolmetscherInnen einige Mängel auf, aufgrund derer die Qualität der Dolmetschdienstleistung nicht immer genügend ist.

Aus diesem Grund wird im Folgenden ein kurzer Überblick über das Gerichtsdolmetschen und über das entsprechende Bestellungssystem in Österreich gegeben, wo unterschiedliche Auswahlmethoden und strengere Voraussetzungen gelten.

4.2 Gerichtsdolmetschen in Österreich

Wie im vorangegangenen Abschnitt beleuchtet wurde, sind in Italien keine Listen der GerichtsdolmetscherInnen zu finden und der Auswahlprozess hängt völlig von den RichterInnen ab, welche keinen konkreten Nachweis der Qualität der Dolmetschdienstleistungen letztendlich haben können.

Um die Professionalisierung der Gerichtsdolmetschenden zu fördern und eine hohe Qualität bei der Ausübung dieser Tätigkeit zu wahren, sind die Einführung von verbindlichen Qualitätsvoraussetzungen sowie der Nachweis spezifischer Kompetenzen unerlässlich, wie das Beispiel vieler anderer Länder zeigt. Zu diesen zählt auch Österreich und daher wird auf die nationale Situation, die Bestellung der GerichtsdolmetscherInnen und deren vorauszusetzenden Kompetenzen betreffend, im Folgenden kurz eingegangen.

In Österreich ist die Tätigkeit der Gerichtsdolmetschenden durch das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz - SDG) geregelt, welches zuletzt im Jahr 1999 novelliert wurde²⁷.

Die Bestellung erfolgt wie in Italien von Amts wegen, jedoch verfügen die österreichischen Gerichte über einen wichtigen Bezugspunkt, das heißt über eine Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen.

Um in dieser Liste eingetragen zu werden, muss man in erster Linie einen Antrag an den Präsidenten bzw. Präsidentin des Landesgerichtes erster Instanz stellen. Eine wesentliche für die Eintragung im SDG verankerte Voraussetzung ist, dass die BewerberInnen vor der Eintragung zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen müssen, sofern sie eine Übersetzer- und Dolmetscherausbildung absolviert haben. In allen anderen Fällen ist eine fünfjährige Erfahrung erforderlich.

Falls dem Antrag stattgegeben wird, unterzieht man sich einer Prüfung vor einer Kommission, in der die BewerberInnen sowohl ihre sprachlichen und kulturellen Kenntnisse im Deutschen und in der Fremdsprache als auch allgemeine Kenntnisse des Gerichts- und Rechtswesens sowie der Rechtsterminologie nachweisen müssen²⁸.

²⁷ Weitere Informationen sind auf der ÖVGD- Webseite zu finden (vgl. ÖVGD, <http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/aufgaben.html>, Stand: 21.03.2010).

²⁸ Weitere Informationen können auf der ÖVGD- Webseite nachgeschlagen werden (vgl. ÖVGD, <http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ausbildung.html>, Stand: 21.03.2010).

Die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen stellt daher eine konkrete Garantie der Kompetenzen und der Professionalität der DolmetscherInnen dar. Die eingetragenen DolmetscherInnen genießen darüber hinaus einen Bestellungsvorrang gegenüber den nicht eingetragenen KollegInnen und sind außer in Ausnahmefällen verpflichtet, die gerichtlichen Aufträge anzunehmen (vgl. Kadrić 2009³: 83).

Eine weitere unerlässliche in Österreich bestehende Garantie stellt der Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) dar, welcher seit über 75 Jahren die Standes- und Berufsinteressen der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich schützt und somit ein wichtiges Instrument zur Professionalisierung ist. Der Verband trägt zum Schutz der GerichtsdolmetscherInnen bei, organisiert Veranstaltungen und Vorbereitungsseminare für die EintragungsbewerberInnen in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen und definiert die Verantwortungen der GerichtsdolmetscherInnen durch einen empfohlenen Berufs- und Ehrencodex, welcher den Umgang mit den Behörden, mit PrivatauftraggeberInnen und mit dem Verband regelt²⁹.

Sowohl der ÖVGD als auch die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen stellen unverzichtbare Instrumente zur Qualitätssicherung in gedolmetschten Verhandlungen dar. Die mindestens zwei bzw. fünf Jahre lange Erfahrung im Dolmetschbereich, die nachgewiesen werden muss, sowie die fachliche Prüfung zum Zweck der Eintragung in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen zeigen eindeutig, dass die Professionalität der DolmetscherInnen und die Qualitätssicherung in Österreich eine sehr wichtige Rolle spielen.

Es genügt nicht, den BewerberInnen alleiniges Vertrauen zu schenken und sie aufgrund ihrer behaupteten Fertigkeiten und im Lebenslauf enthaltenen Informationen einzustellen, wie in Italien oft der Fall ist. Lediglich durch eine gründliche Überprüfung der spezifischen Sprach-, Dolmetsch- und Kulturkompetenzen, die für eine korrekte und professionelle Ausübung dieser

²⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten des ÖVGD ist auf folgender Webeseite zu finden (<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/index.html>, Stand: 21.03.2010).

Tätigkeit unverzichtbar sind, kann eine hohe Qualität der Dolmetschleistungen gewährleistet werden.

4.3 Ladung und Tätigkeiten der Gerichtsdolmetschenden

Nach der Analyse des Bestellungsprozesses geht dieser Abschnitt auf die Ladung und auf die praktischen Aufgaben der DolmetscherInnen im gerichtlichen Setting ein.

Die Ladung zu einer Verhandlung erfolgt normalerweise in schriftlicher Form und enthält das Datum, den Ort und den Gegenstand der Gerichtsverhandlung. Letzteres ist ein besonders wichtiger Bezugspunkt für die GerichtsdolmetscherInnen, die somit in der Lage sind, sich im Voraus über den Prozessstoff und über die entsprechende Terminologie vorzubereiten.

Die Ladung erfolgt jedoch nicht immer in schriftlicher Form. Manchmal werden die Gerichtsdolmetschenden telephonisch kontaktiert und zur Verhandlung geladen, vor allem in dringlichen Fällen, wie zum Beispiel bei Schnellverfahren³⁰.

Je kurzfristiger die Ladung zur Verhandlung ist, desto geringer natürlich die Vorbereitungsmöglichkeiten der GerichtsdolmetscherInnen.

In Bezug auf den kommunikativen Rahmen bei Gericht ist der Einsatz der Dolmetschenden nicht nur während der Hauptverhandlung vorgesehen, sondern auch in allen weiteren wichtigen Phasen des Prozesses. Darunter fallen die Vorerhebung sowie die Haftverhandlung und die Vorverhandlung. Die Dolmetschenden können auch im Rahmen des Beweisverfahrens tätig werden bzw. die fremdsprachigen Prozessbeteiligten beim Nachschlagen in den Prozessakten oder beim Abgeben von Aussagen unterstützen (vgl. Ballardini 2005: 171).

Die italienische Gesetzgebung schreibt in diesem Zusammenhang jedoch nicht vor, welche Phasen einer Verhandlung unbedingt gedolmetscht werden müssen und welche nicht.

³⁰ Weitere Informationen über die Ladung der Gerichtsdolmetschenden sind auf der ANITI-Webseite zu finden (<http://www.aniti.it/peritigiurati/VADEMECUM.pdf>, Stand: 22.03.2010).

Die italienischen Behörden stellen auch keine verbindlichen Regeln in Bezug auf den Modus der Dolmetschung auf. Es wird lediglich davon ausgegangen, dass die Dolmetschenden als MittlerInnen zwischen den fremdsprachigen Beteiligten und den Behörden in beiden Richtungen arbeiten.

Da die italienischen Gerichtssäle normalerweise nicht für das Simultandolmetschen ausgestattet sind, wird der Großteil der Verhandlung konsekutiv bzw. flüsternd gedolmetscht. Die Gerichtsdolmetschenden müssen außerdem in der Lage sein, schriftliche Urkunden vom Blatt zu dolmetschen, zum Beispiel wenn diese als Beweismittel im Verfahren gebraucht werden oder wenn die fremdsprachigen Prozessbeteiligten aufgefordert werden, Dokumente zu unterzeichnen oder Formulare auszufüllen, die nur auf Italienisch verfasst sind, da es unmöglich wäre, alle im Rahmen eines Verfahrens notwendigen Formulare und Dokumente in verschiedenen Fremdsprachen übersetzen zu lassen (vgl. Longhi 2003: 70).

Wie auch im ersten und im dritten Kapitel schon analysiert wurde, ist eine weitere übliche Tätigkeit der italienischen Gerichtsdolmetschenden die Übersetzung der Akten und Urkunden sowohl für die fremdsprachige Partei als auch für die Behörden, welche u. a. im Art. 143 und 242 StPO verankert ist.

Unter den zu dolmetschenden Dokumenten sind alle Urkunden, die als Beweismittel im Laufe des Verfahrens vorgezeigt werden (Geburts- und Heiratsurkunde, Verträge, Testamente, ärztliche Anzeigen usw.). Außerdem müssen auch auf Italienisch verfasste und für die fremdsprachige Partei relevante Dokumente in die Fremdsprache übersetzt werden, wobei man aus den dem Thema gewidmeten Bestimmungen nicht schließen kann, welche Dokumente relevant und deswegen zu übersetzen sind und welche nicht (vgl. Curtotti Nappi 2002: 370 ff.).

Die in diesem Abschnitt genannten Tätigkeiten der Gerichtsdolmetschenden zeigen, wie vielseitig ihre Aufgaben sind und weisen auf die mehrmals erläuterten spezifischen Kompetenzen hin, die für eine erfolgreiche Ausübung des Berufes unverzichtbar sind.

Im Folgenden wird auf einen weiteren wichtigen Aspekt der Gerichtsdolmetschpraxis in Italien – die Honorierung für die erbrachten Dienstleistungen – eingegangen.

4.4 Vergütung der Dolmetschdienstleistungen

Im vorliegenden Abschnitt wird auf die Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen der GerichtsdolmetscherInnen eingegangen, die in Italien ein klares Zeichen der noch fehlenden Anerkennung für diese Profession darstellt. Es werden die Vergütungskriterien sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren kurz dargelegt, da diese sich stark unterscheiden.

Im Zivilverfahren werden die Prozesskosten – unter ihnen auch die Dolmetschkosten – von der unterliegenden Partei oder von beiden Parteien getragen. Die Gerichtsdolmetschenden, die einen Auftrag im Zivilverfahren erhalten, müssen eine ihres Erachtens angemessene Honorarnote erstellen und die Kosten der erbrachten Dienstleistung einer oder beider Parteien verrechnen. In diesem Fall ist es für die italienischen GerichtsdolmetscherInnen üblich, eine Anzahlung zu fordern, um einen Teil der aus der Tätigkeit entstehenden Kosten im Voraus zu decken³¹.

Das Vergütungssystem im Strafverfahren wird durch das Gesetz n. 319/80 geregelt, welches sich mit den DolmetscherInnen, ÜbersetzerInnen und Sachverständigen gebührenden Vergütungen befasst.

Gemäß dieser Bestimmung werden die Dolmetschenden im Strafverfahren vom Staat durch ein komplexes System bezahlt, das sich auf die sogenannten *vacazioni* stützt, die Maßeinheit für die von DolmetscherInnen erbrachten Tätigkeiten. Eine Einheit entspricht zwei Stunden Arbeit. Die erste Einheit wird mit 14,68 Euro bezahlt, während man für die folgenden Einheiten lediglich 8,15 Euro erhält. Es können maximal vier Einheiten pro Tag verrechnet werden, die acht Stunden Arbeit entsprechen.

³¹ Weitere Informationen über praktische Aspekte der Dolmetschtätigkeit bei Gericht findet man auf folgender Webseite (vgl. http://www.ferrotraduzioni.it/traduttore_giurato_lucca_toscana.html, Stand: 22.03.2010).

In manchen Fällen ist es möglich, eine Verdoppelung der obengenannten Beträge zu bekommen, falls die erbrachten Dienstleistungen von den für die Prozessleitung verantwortlichen RichterInnen für besonders kompliziert, relevant bzw. dringend gehalten werden.

Anzumerken ist außerdem, dass die Gerichtsdolmetschenden unabhängig von der Anzahl der fremdsprachigen Prozessbeteiligten immer denselben Betrag erhalten³².

Das bedeutet, dass ein in Italien tätiger Gerichtsdolmetscher bzw. eine Gerichtsdolmetscherin für die an einem Tag erbrachten Dienstleistungen zwischen 39,13 und 78,26 Euro verdienen kann.

Die Gerichtsdolmetschenden können die Entschädigung für weitere Kosten wie zum Beispiel die Reisekosten und Mühewaltung anfordern (vgl. Longhi 2003: 100). Trotzdem ist es klar, dass die den Gerichtsdolmetschenden gebührende Entschädigung überhaupt nicht angemessen ist, vor allem wenn man das übliche Honorar für Konferenzdolmetschen bzw. Verhandlungsdolmetschen in Betracht zieht.

Hinzu kommt, dass gemäß Artikels 10 der obengenannten Bestimmung gesetzlich vorgeschrieben ist, die den DolmetscherInnen, ÜbersetzerInnen und Sachverständigen gebührenden Vergütungen alle drei Jahre entsprechend anzupassen, was aber nach der leichten Erhöhung aus dem Jahr 2002 nicht mehr vollzogen wurde (vgl. Longhi 2002: 217 ff.).

Eine so niedrige Entlohnung der Dolmetschdienstleistungen verursacht einen schwer zu durchbrechenden Teufelskreis. Aufgrund der unangemessenen Bezahlung gibt es immer weniger ausgebildete Berufsdolmetschende, die solche Arbeitsbedingungen bei Gericht akzeptieren. Das bedeutet andererseits, dass immer wieder unprofessionelle Laien im gerichtlichen Setting bestellt werden, womit nicht nur die Qualität der zur Verfügung gestellten Dienstleistungen beeinträchtigt wird, sondern auch die Anerkennung der notwendigen

³² Weitere Informationen über die Dolmetschpraxis in den italienischen Gerichten sind auf der ANITI- Webseite zu finden (vgl. ANITI, <http://www.aniti.it/peritigiurati/VADEMECUM.pdf>, Stand: 22.03.2010).

Kompetenzen zur Ausübung dieses Berufes und die Professionalisierung selbst erschwert werden.

Um hochqualitative und professionelle Dolmetschdienstleistungen zu sichern, sind die Anerkennung der spezifischen Kompetenzen und Kenntnisse der GerichtsdolmetscherInnen sowie eine klare Definition und Trennung ihres Berufsbildes von dem der ÜbersetzerInnen und Sachverständigen und eine würdige Vergütung absolut notwendig.

Im Folgenden wird ein Vergleich zwischen den GerichtsdolmetscherInnen und den Sachverständigen gezogen, deren Berufsbilder bei Gericht allzu oft verwechselt werden.

4.5 Dolmetschende als Sachverständige?

Das Berufsbild der in Italien tätigen Gerichtsdolmetscher und Gerichtsdolmetscherinnen ist nicht immer klar definiert und überschneidet sich häufig mit dem der ÜbersetzerInnen sowie der Sachverständigen.

In erster Linie existiert keine Liste der Gerichtsdolmetschenden in Italien, welche in den gerichtlichen Listen der Sachverständigen zusammen mit VertreterInnen sehr unterschiedlicher Berufsgruppen eingetragen werden.

Die italienische Gesetzgebung unterscheidet außerdem zwischen den Sachverständigen, die im Zivilverfahren arbeiten – die sogenannten *consulenti tecnici* – und denen, die im Strafverfahren ihre Gutachten oder Befunde erstellen, die sogenannten *periti* (vgl. Longhi 2003: 122). Beide werden im Laufe dieser Arbeit einfach Sachverständige oder Amtssachverständige genannt, da die leichten Unterschiede dieser zwei italienischen Begriffe für die vorliegende Arbeit nicht relevant sind.

Um zu verstehen, ob auch die DolmetscherInnen eine Sachverständigentätigkeit ausüben oder nicht, ist es notwendig, die Aufgaben und Rolle der gerichtlichen Sachverständigen näher zu beschreiben.

Sachverständige sind ExpertInnen aus einem bestimmten Bereich, deren Sachkunde zur Tatsachenfeststellung sich im Laufe eines Verfahrens als notwendig erweist. Sie werden beigezogen, wenn die Richter bzw. Richterinnen die auf einem besonderen Fach beruhende Erfahrung selbst nicht haben, welche

aber zur Klärung eines Sachverhaltes unverzichtbar ist (vgl. Kadrić 2009³: 49). Das heißt, dass die Amtssachverständigen lediglich bestellt werden, wenn die RichterInnen sich aufgrund ihrer mangelnden Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich in einer „nachteiligen“ Situation befinden (vgl. Longhi 2003: 126).

Die Bestellung obliegt den RichterInnen, die eine Person aus der gerichtlichen Liste der Sachverständigen, aber auch in der Liste nicht eingetragene ExpertInnen auswählen können.

Die Sachverständigen erstellen Gutachten bzw. Befunde, die als Beweismittel gelten und können gemäß Art. 228 StPO im Laufe ihrer Tätigkeit Informationen über den Gegenstand des Gutachtens bei den Prozessbeteiligten bzw. bei den Parteien einholen.

Das Sachverständigengutachten ist ein Sachbeweis, welcher nicht verbindlich ist und der freien Beweiswürdigung der RichterInnen unterliegt. Das bedeutet, dass die Sachverständigen nicht als eine Art „FachrichterInnen“ zu betrachten sind, sondern eher als unabhängige ExpertInnen, deren Fachkenntnisse der Feststellung eines Sachverhaltes dienen und sowohl für die Behörden als auch für die beteiligten Parteien von Nutzen sind (vgl. Curtotti Nappi 2002: 280 ff.).

Nach diesem kurzen Überblick über das Berufsbild der Sachverständigen muss geklärt werden, ob und – wenn ja – inwieweit es sich mit dem der GerichtsdolmetscherInnen überschneidet, das heißt, ob die Dolmetschenden im gerichtlichen Setting auch Sachverständigentätigkeiten ausüben oder nicht.

Gemäß den geltenden Bestimmungen in der italienischen Straf- und Zivilprozessordnung werden diese zwei Berufe sehr häufig gleichgestellt. In Bezug auf die Eintragung in die gerichtliche Liste unterliegen sowohl DolmetscherInnen als auch Sachverständige den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen und werden außerdem in derselben Liste eingetragen (Art. 143 und 221 StPO). Auch der Auswahlprozess ist identisch und hängt völlig von den leitenden RichterInnen ab, die für die Bestellung der Gerichtsdolmetschenden sowie der Sachverständigen verantwortlich sind und etwaige Ablehnungsgründe überprüfen müssen (Art. 144 und 223 StPO). Sowohl Dolmetschende als auch

Sachverständige haften außerdem persönlich für die erbrachten Dienstleistungen gemäß Art. 373 StPO.

Trotz der oben genannten Ähnlichkeiten sind auch viele Unterschiede zwischen diesen beiden Berufen zu beobachten. Die erste grundlegende Diskrepanz betrifft die Natur der Dolmetschtätigkeit selbst. Während die Sachverständigen ein Gutachten erstellen, in der sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse ihre Meinung über einen bestimmten Sachverhalt äußern, ist die Dolmetschung einer Verhandlung mit einem Gutachten im Allgemeinen schwer vergleichbar. Gerichtsdolmetschende müssen ständig die Unparteilichkeit bewahren und fungieren als Sprach- und KulturmittlerInnen, deren Ziel in einer erfolgreichen Herstellung der Kommunikation über sprachliche und kulturelle Barrieren hinweg besteht.

Eine weitere grundlegende Differenz besteht in der Tatsache, dass die von den jeweiligen Sachverständigen erstellten Gutachten als Beweismittel gelten und von den verantwortlichen RichterInnen in Betracht gezogen werden können oder nicht. Hingegen können die gedolmetschten Äußerungen nicht mit einem Beweismittel verglichen werden, weil es kaum denkbar ist, dass die RichterInnen eine Dolmetschung zwischen der Amtssprache und einer ihnen meistens unbekannten Fremdsprache ablehnen können.

Hinzu kommt, dass die Sachverständigen Informationen bezüglich des zu analysierenden Tatbestandes für die Herstellung ihres Gutachtens sammeln können, während die Forderung nach Informationen über die fremdsprachigen Parteien seitens der Gerichtsdolmetschenden – auch wenn lediglich zum Zweck der Vorbereitung oder der Bestimmung des sprachlichen und kulturellen Hintergrundes der Beteiligten – als eine Verletzung der notwendigen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der DolmetscherInnen betrachtet wird (vgl. Longhi 2003: 142 f.).

Wie aber schon im Laufe des zweiten Kapitels eingehend behandelt wurde, geht das Aufgabenspektrum der Dolmetschenden über die Sprachmittlung weit hinaus.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sie auf kulturelle Unterschiede explizit hinweisen oder Informationen über die Sprache, Kultur, Milieu und Sitten der

fremdsprachigen Gemeinschaft liefern, welche zur Klärung bestimmter Aussagen bzw. Verhaltensformen der fremdsprachigen Parteien beitragen können.

Zusammenfassend könnte man von sachverständiger Tätigkeit der DolmetscherInnen sprechen, wenn sie ihr eigenes Expertenwissen ins Verfahren einbringen (vgl. Kadrić 2009³: 53).

Obwohl Gerichtsdolmetschende in Italien oft mit Sachverständigen assoziiert werden, sind sie dennoch nicht gleichermaßen beruflich anerkannt. Es existiert noch kein Verband der GerichtsdolmetscherInnen, wodurch ihr Berufsbild immer wieder mit dem der ÜbersetzerInnen vereint oder verwechselt wird. Darüber hinaus sind die von den Gerichtsdolmetschenden erbrachten Dienstleistungen nicht angemessen bezahlt, was wieder ein Zeichen der fehlenden Anerkennung der Kompetenzen und der entscheidenden Rolle der DolmetscherInnen im gerichtlichen Setting ist.

Im Folgenden wird auf den Professionalisierungsstand des Gerichtsdolmetschens in Italien eingegangen und auf die damit verbundenen Hürden.

4.6 Das Professionalisierungsniveau des Gerichtsdolmetschens in Italien

Wie im Laufe dieser Masterarbeit gezeigt wurde, müssen die GerichtsdolmetscherInnen spezifische Kompetenzen besitzen, welche nur im Rahmen einer entsprechenden translatorischen Ausbildung erlernt werden.

Das bedeutet, dass diese Arbeit Fähigkeiten erfordert, welche weit über die Zweisprachigkeit hinausgehen, und daher sollte das Gerichtsdolmetschen als eine unabhängige Profession behandelt werden.³³

Trotzdem genießt das Gerichtsdolmetschen in vielen Ländern noch nicht den Status einer Profession, für das der Nachweis einer fachlichen Ausbildung und des damit verbundenen Erwerbs sprachlicher, kultureller sowie dolmetschwissenschaftlicher Fertigkeiten unverzichtbaren Voraussetzungen darstellen.

³³ Nähere Informationen über die Thematik der Professionalisierung sind im Kapitel zwei der vorliegenden Masterarbeit enthalten.

Italien gehört zu den Staaten, in denen der Weg zur Professionalisierung und zur Anerkennung der entscheidenden Rolle der Gerichtsdolmetschenden für den Prozessablauf noch langwierig ist.

Um das Professionalisierungsniveau des Gerichtsdolmetschens in Italien näher zu bestimmen, kann das im Kapitel 2 beschriebene Modell von Tseng (1992) angewendet werden. Laut dem Autor ist die Professionalisierung ein komplexer gesellschaftlicher Prozess, welcher aus vier Hauptphasen besteht. Während am Anfang ein unerbittlicher Wettbewerb herrscht, entstehen in der zweiten Phase die ersten Ausbildungsstätten und Berufsverbände. In der dritten Phase wird die Zusammenarbeit verstärkt, um entsprechende Standards bezüglich der Rolle und des Zugangs zur Profession aufzusetzen und gleichzeitig die öffentlichen allgemeine Anerkennung zu erlangen. In der vierten und letzten Phase werden die Berufskodex entwickelt, um eine hohe Qualität zu wahren.

Beschreibt man die aktuelle Lage des Gerichtsdolmetschens in Italien anhand dieses Modells, ergibt sich die Erkenntnis, dass sich dieses Land eher am Anfang des langen Weges zur Professionalisierung befindet, nämlich zwischen der ersten und zweiten Phase.

In Italien gibt es zwar Dolmetschsinstitute (wie zum Beispiel SSLMIT in Forlì und Triest), welche in ihrem Studienprogramm auch Verhandlungsdolmetschkurse im gerichtlichen Setting anbieten (vgl. Ballardini 2005: 176). Jedoch ist die Vermittlung von Basiskompetenzen und von häufig vorkommenden Termini im Laufe eines 30 Stunden langen Kurses nicht genügend, wenn auch ein erster Schritt.

Hinzu kommt, dass es anders als in anderen Ländern – unter denen Österreich – in Italien noch kein Berufsverband der GerichtsdolmetscherInnen existiert, welcher nicht nur die Interessen der Ausübenden dieser Profession schützen könnte, sondern auch entsprechende hohe Qualitätsstandards und Auswahlkriterien setzen würde.

Damit das Gerichtsdolmetschen auch in Italien als eine Profession anerkannt wird, welche lediglich von ausgebildeten Berufsdolmetschenden ausgeübt werden darf, müssen mehrere Hürden überwunden werden, auf welche im Laufe des Kapitels bereits eingegangen wurde. Zu diesen zählt die Ungenauigkeit der

nationalen Bestimmungen, die Gerichtsdolmetschenden betreffend, sowie die mangelhafte Überprüfung der Kompetenzen der KandidatInnen und das Fehlen einer Liste der gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen. Die zum Teil fehlende Professionalisierung der GerichtsdolmetscherInnen spiegelt sich in der mangelnden Anerkennung seitens der Öffentlichkeit und in der unangemessenen Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen wider.

In Anbetracht der obengenannten Elemente erscheint eine Trendumkehr absolut notwendig, um die Qualität der Dolmetschdienstleistungen im gerichtlichen Setting zu sichern und letztendlich das Recht der fremdsprachigen Parteien auf ein faires Verfahren zu schützen.

Die Herstellung von verbindlichen Qualitätskriterien und einer Liste für die beeideten GerichtsdolmetscherInnen sowie der Gründung eines Berufsverbandes sind die ersten unerlässlichen Schritte, um die Professionalisierung zu fördern.

4.7 Kapitelzusammenfassung

Das vierte Kapitel der vorliegenden Masterarbeit beschäftigte sich mit der Analyse der Dolmetschpraxis im rechtlichen Setting in Italien.

Nach einem kurzen Vergleich mit der Situation in Österreich, wurden viele praktische Aspekte des Berufes analysiert. Von dem Auswahlprozess, über die Bestellungsmodalitäten bis hin zu den praktischen Aufgaben und zur Vergütung der Gerichtsdolmetschenden.

Aus der Analyse ergab sich, dass noch viele Unklarheiten bezüglich des Berufsbildes der GerichtsdolmetscherInnen bestehen, und dass diese Profession ungenügend geregelt ist. Darüber hinaus wurden weitere für die Professionalisierung erschwerende Faktoren analysiert, wie der mangelnde Nachweis spezifischer Sprach-, Kultur- und Dolmetschkompetenzen sowie das Fehlen eines Berufsverbandes.

Ein weiterer im Laufe des Kapitels behandelter Punkt bestand in der Frage, ob die Gerichtsdolmetschenden als Sachverständige betrachtet werden sollten oder nicht. Zusammenfassend kam man zu dem Schluss, dass ihr Hauptziel in einer reibungslosen Herstellung der Kommunikation zwischen den InteraktantInnen besteht, obwohl sie auch teilweise als Sachverständige

betrachtet werden könnten, indem sie ihr eigenes Fachwissen in den Prozess einbringen, zum Beispiel durch explizite Hinweise auf kulturelle Unterschiede oder kulturellbedingte Verhaltensformen bzw. Ausdrücke.

Aufgrund der oben genannten Elemente wurde im letzten Teil des Kapitels auf das Professionalisierungsniveau des Gerichtsdolmetschens in Italien eingegangen, sowie auf die Hürden, die noch überwunden werden müssen, damit diese Tätigkeit als eine Profession endlich anerkannt wird und auch entsprechend behandelt, geregelt, bzw. entlohnt wird.

5 Wahrnehmung der Gerichtsdolmetschenden seitens der RichterInnen

Im letzten Kapitel wurde auf die Praxis des Gerichtsdolmetschens in Italien eingegangen, von dem Bestellungsprozess, über die Tätigkeiten bis hin zu den Hürden, die die Professionalisierung in diesem Bereich erschweren.

Deswegen war meines Erachtens notwendig, die bisher gesammelten Informationen über die Rolle und Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens im Allgemeinen und insbesondere in Italien durch eine empirische Untersuchung über die Wahrnehmung solcher Aspekte zu ergänzen.

Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen ausgearbeitet, welcher unter den RichterInnen der Region Ligurien verteilt wurde, um ihre Perspektive über die Praxis des Gerichtsdolmetschens, über die Rolle und Aufgaben der Dolmetschenden am Gericht sowie über etwaige Problematiken und Verbesserungsmöglichkeiten zu erforschen.

In diesem Kapitel wird zunächst auf die Zielsetzung und auf die Methodik des Fragebogens eingegangen. Danach werden die Antworten auf die einzelnen Fragen analysiert und entsprechende Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Gerichtsdolmetschenden in Italien gezogen.

5.1 Zielsetzung des Fragebogens

Die Zielsetzung dieses Fragebogens besteht in der Erforschung der Meinung der in den ligurischen Gerichten tätigen RichterInnen in Bezug auf verschiedene mit dem Gerichtsdolmetschen verbundene Thematiken.

Im Laufe der vorliegenden Masterarbeit wurde an mehreren Stellen auf verschiedene Problematiken, diese Disziplin betreffend, hingewiesen. Von der bestehenden Verwirrung bezüglich der Rolle bzw. Rollen der GerichtsdolmetscherInnen, über die unterschiedlichen Anforderungen an sie, bis hin zu einigen Problematiken, die typisch für Italien sind, wie zum Beispiel die mangelnde Professionalisierung aufgrund der fehlenden Qualitätskontrolle und dem darauf folgenden Zugang von Laien zu dieser Profession.

Um diese Aspekte in der alltäglichen Praxis zu analysieren, erwies sich die Methode der empirischen Untersuchung durch Fragebogen als besonders passend.

Insbesondere zielt der vorliegende Fragebogen darauf ab, die Meinung der RichterInnen in Bezug auf den Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen, die am meisten vorkommenden Fremdsprachen, den Auswahlprozess und die praktischen Aufgaben der Dolmetschenden sowie in Bezug auf ihre Rolle und wichtigsten Fertigkeiten und auch die Zufriedenheit der RichterInnen mit der aktuellen Lage zu erforschen.

Im folgenden Abschnitt wird auf die Methodik und auf das Design des Fragebogens eingegangen.

5.2 Methodik und Design des Fragebogens

Die empirische Untersuchung wurde in Zusammenarbeit mit dem spanischen Lehrgang der Fakultät für moderne Fremdsprachen der Universität Genua im Rahmen eines Projektes über linguistische Hybridisierung und Migrantensprachen durchgeführt³⁴. Ziel dieses noch laufenden Projektes ist die Erforschung der Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den MigrantInnen, deren Anzahl stetig steigt, und den Institutionen, welche oft gegen die notwendigen Anpassungen aufgrund der steigenden Multikulturalität der italienischen Gesellschaft besonders widerstandsfähig sind.

Insbesondere ist das Projekt drei grundlegenden kommunalen Kommunikationsbereichen gewidmet und geht auf die interkulturelle Kommunikation im juristischen, medizinischen und schulischen Setting ein.

Durch Daten, Rechtsbestimmungen, Artikel aber auch durch praktische Untersuchungen mittels Interviews und Fragebögen wird versucht, die aktuelle Lage mit ihren Lichten und vor allem Schatten zu beschreiben und die ligurischen sowie nationalen Institutionen auf die Problematik der Interkulturalität und der Kommunikation mit Anderssprachigen zu sensibilisieren.

³⁴ Eingehende Informationen über das Projekt „Ibridazione linguistica e lingue immigrate“ sind auf der Webseite des spanischen Lehrganges der Universität Genua zu finden (<http://www.iberistica.unige.it/index.php?op=viewmainpage&pageid=5>, Stand: 25.03.2010).

Der vorliegende Fragebogen konnte dank der Mitarbeit mit der Koordinatorin des Projektes im juristischen Setting an die RichterInnen der Region Ligurien per Email geschickt werden.

Die RichterInnen wurden als Zielgruppe der Untersuchung gewählt, da sie die direkten AuftraggeberInnen und KlientInnen der Gerichtsdolmetschenden sind und zudem eine extrem hohe Verfügungsgewalt haben, indem sie die DolmetscherInnen auswählen.

Es wäre auch sehr interessant gewesen, die Meinung der fremdsprachigen Parteien in Bezug auf die Dolmetschdienstleistung zu erforschen, aber das wäre aufgrund der mangelnden Italienischkenntnissen der potentiellen Befragten sehr aufwendig gewesen. Auch die Möglichkeit, die Dolmetschenden selbst an der Untersuchung teilnehmen zu lassen, erwies sich bald aufgrund des Mangels an offiziellen Listen für Gerichtsdolmetschende als kaum durchführbar.

Insgesamt wurden 190 Fragebögen verteilt. Da 29 ausgefüllt zurückgeschickt wurden, entsprach die Rücklaufquote 15,26%. Wäre die Verteilung durch die Kanzlei der ligurischen Gerichte erfolgt, hätten wahrscheinlich mehr RichterInnen die Fragebögen ausgefüllt, wie die sehr erfolgreiche Untersuchung von Kadrić (2001) beweist. Diese Methode erwies sich jedoch zum Zweck der vorliegenden Masterarbeit aufgrund der notwendigen Genehmigungen der Behörden einerseits und meines Aufenthaltes im Ausland andererseits zu aufwendig und kompliziert.

In Bezug auf das Design lehnt sich der vorliegende Fragebogen an den von Kadrić (2001) an, da er sich als extrem detailliert, passend und ergebnisreich zum Zweck der Erforschung der Wahrnehmung der Gerichtsdolmetschenden seitens der RichterInnen erwies. Die Fragen wurden natürlich angepasst, einige wurden aufgrund der Unterschiede zwischen dem italienischen und dem österreichischen System gestrichen, aber die Struktur des Fragebogens wurde unverändert beibehalten.

Nach den einleitenden Fragen über die Personaldaten der Teilnehmenden konzentriert sich der erste Teil auf die Präsenz von Anderssprachigen in den ligurischen Gerichtssälen, auf die am meisten vorkommenden Fremdsprachen und auf den Status der Prozessbeteiligten. Der zweite Teil widmet sich der Bestellung

und den relevanten Kriterien zur Wiederbestellung. Der zentrale Teil geht auf die erwünschten Kompetenzen der Gerichtsdolmetschenden, sowie auf ihre Aufgaben und Funktion ein. Der vierte Teil ist praxisorientiert und betrifft die zu dolmetschenden Prozessteile, die Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen sowie die wahrgenommene Verlängerung der Verhandlung durch die Dolmetschung. Im letzten Teil wird auf die Zufriedenheit der RichterInnen eingegangen und auf ihre Vorschläge, um eine hohe Qualität und Effizienz dieser Dienstleistung zu gewährleisten.

5.3 Die Ergebnisse des Fragebogens

Die folgenden Abschnitte gehen auf die Auswertung der Antworten der RichterInnen der Region Ligurien ein und werden nach den obengenannten Kriterien in fünf Untergruppen gegliedert.

5.3.1 Zusammensetzung der befragten RichterInnen

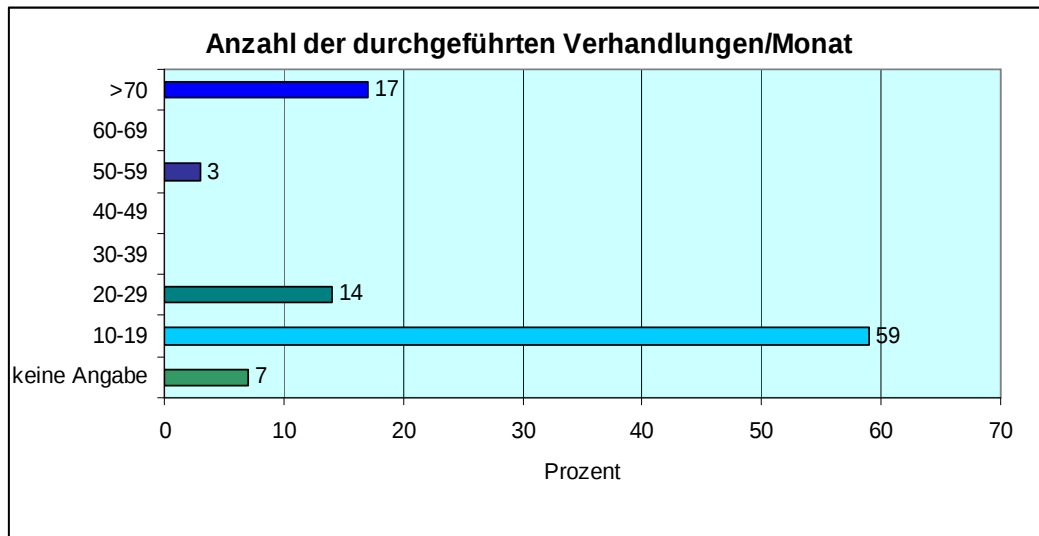
Der Fragebogen wurde unter 190 RichterInnen der Region Ligurien verteilt. Von den 29 RichterInnen, die an der empirischen Untersuchung aktiv teilnahmen, sind 62% weiblich und 38% männlich. Die Befragten sind durchschnittlich 50 Jahre alt (Minimalwert: 39 Jahre; Maximalwert: 60 Jahre).

Ihre Berufserfahrung beträgt durchschnittlich 14 Jahre (Minimalwert: 11 Jahre; Maximalwert: 32 Jahre).

Der Großteil der Befragten arbeitet in Strafverfahren (65,5%), einige sind RichterInnen im Zivilgericht (14%) und im Arbeitsgericht (10%). Jeweils eine befragte Person gab an, im Jugendgericht, Verwaltungsgericht und im Überwachungsgericht ³⁵ tätig zu sein.

Die Befragten wurden auch in Bezug auf die durchgeführten Verhandlungen pro Monat befragt. Die Meisten antworteten, zwischen 10 und 19 Verhandlungen pro Monat durchzuführen (59%), gefolgt mit großem Abstand von denjenigen, die über 70 Prozesse pro Monat durchführen (17%), wie die folgende Grafik zeigt.

³⁵ Das Überwachungsgericht hat die Aufgabe, über die Strafvollstreckung in Strafverfahren zu beaufsichtigen und entspricht einem Gericht zweiter Instanz (vgl. <http://tribsolvroma.wordpress.com/cosa/>, Stand: 10.05.2010).



Grafik 1

Wie aus der Grafik hervorgeht, haben lediglich zwei Befragte keine Angabe gegeben.

5.3.2 Zahl, Sprache und Status der fremdsprachigen Prozessbeteiligten

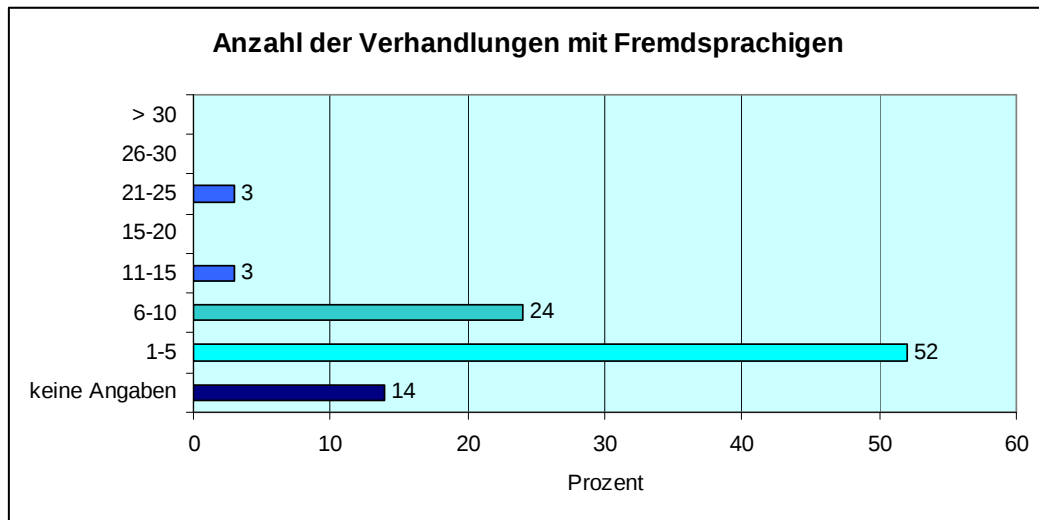
Der folgende Teil enthält die Auswertung von Frage drei bis fünf und zielt auf die Präsenz von Fremdsprachigen in den ligurischen Gerichtssälen sowie auf die am häufigsten vorkommenden Fremdsprachen und auf den Aufenthaltstatus der Fremdsprachigen ab.

5.3.2.1 Gerichtsverhandlungen mit Fremdsprachigen

Frage drei ist in zwei Unterfragen geteilt: Die erste betrifft die Präsenz von fremdsprachigen Prozessbeteiligten in den von den RichterInnen durchgeführten Verhandlungen. Fast alle Befragten (93%) gaben an, dass sie mit Fremdsprachigen im Laufe ihrer Arbeit konfrontiert sind. Lediglich zwei RichterInnen – beide in Zivilverfahren tätig – verneinten diese Frage.

In Bezug auf die Anzahl der Prozesse mit fremdsprachigen Beteiligten haben die meisten Befragten angegeben, eins bis fünf Verhandlungen mit Fremdsprachigen (52%) pro Monat durchzuführen, wobei es nicht spezifiziert wird, ob es sich um Parteien, Zeugen oder Beschuldigte handelt. Am zweithäufigsten Zahl wurde 6 bis 10 (24%) genannt. Lediglich eine befragte

Person hat hinzugefügt, eine bis zwei solche Verhandlungen pro Jahr durchzuführen.



Grafik 2

5.3.2.2 Die am häufigsten vorkommenden Fremdsprachen

Frage vier geht auf die Fremdsprachen ein, die laut den RichterInnen am häufigsten im Laufe gerichtlicher Verhandlungen vorkommen.

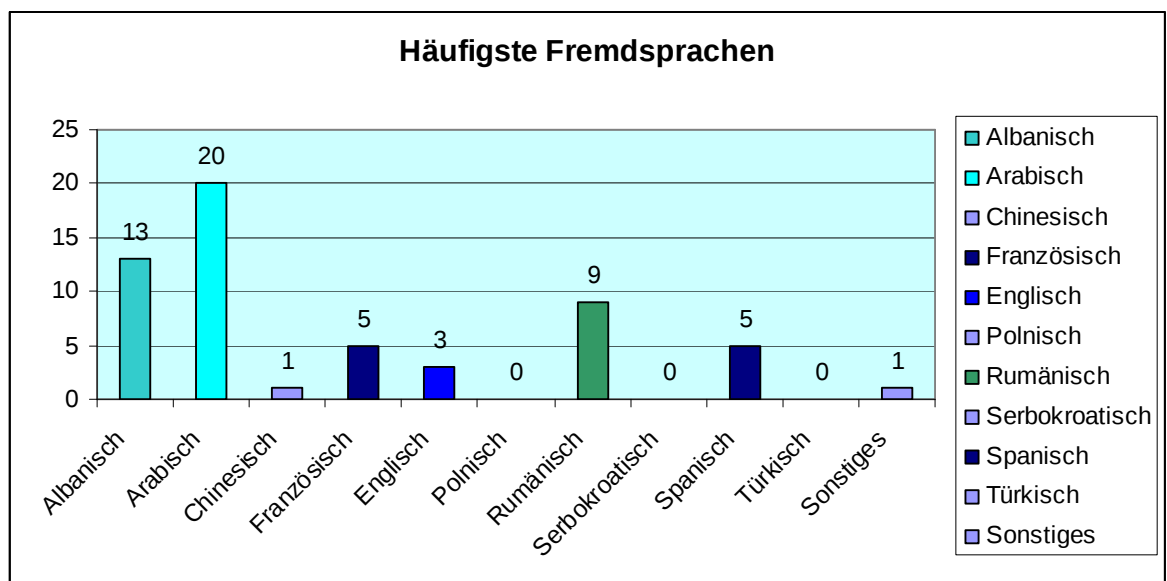
Obwohl die Befragten die erste und zweite am meisten vorkommenden Fremdsprachen jeweils mit 1 und 2 kennzeichnen hätten müssen, nannten neun Befragte (31%) lediglich zwei Fremdsprachen, ohne sie zu reihen. Aus diesem Grund wird in der unten angeführten Grafik der Unterschied zwischen der häufigsten und zweithäufigsten Fremdsprache nicht berücksichtigt.

Die am häufigsten von den RichterInnen genannte Sprache ist Arabisch, gefolgt mit einem gewissen Abstand von Albanisch und Rumänisch.

Spanisch, Französisch und Englisch kommen hingegen laut den Befragten eher selten vor. Die Tatsache, dass Spanisch unter den am wenigsten genannten Sprachen liegt, ist bemerkenswert, da Spanisch sprechende Einwanderer (vor allem aus Ecuador) die wichtigste MigrantInnengemeinschaft in Ligurien darstellen.³⁶

³⁶ Informationen über MigrantInnen in Ligurien sind auf der Webseite der Region Ligurien zu finden (<http://www.regione.liguria.it/MenuSezione.asp?page=http://www.iolavoroliguria.it>, Stand: 29.03.2010).

Anzumerken ist auch, dass die am meisten vorkommenden Fremdsprachen in Italien überhaupt nicht mit den Daten aus der Erhebung von Kadrić (2001) übereinstimmen. In Österreich sind Serbokroatisch und Türkisch die häufigsten Fremdsprachen (vgl. Kadrić 2009³: 112), während diese zwei Sprachgemeinschaften in Italien extrem selten vertreten sind und auch in der Untersuchung von keinem Befragten am ersten bzw. am zweiten Platz gestellt wurden.



Grafik 3

5.3.2.3 Status der fremdsprachigen Prozessbeteiligten

Frage fünf „Wer sind die fremdsprachigen Prozessbeteiligten?“ geht auf den Status der Fremdsprachigen ein, die sowohl MigrantInnen, als auch Geschäftsleute, TouristInnen oder Sonstiges sein könnten. Die Befragten konnten die Antworten auf einer Skala von „nie“ über „manchmal“ und „oft“ bis „immer“ ordnen, wobei einige Befragte lediglich eine oder zwei Antworten ankreuzten, normalerweise um die „oft“ bis „immer“ vorkommenden Situationen zu kennzeichnen.

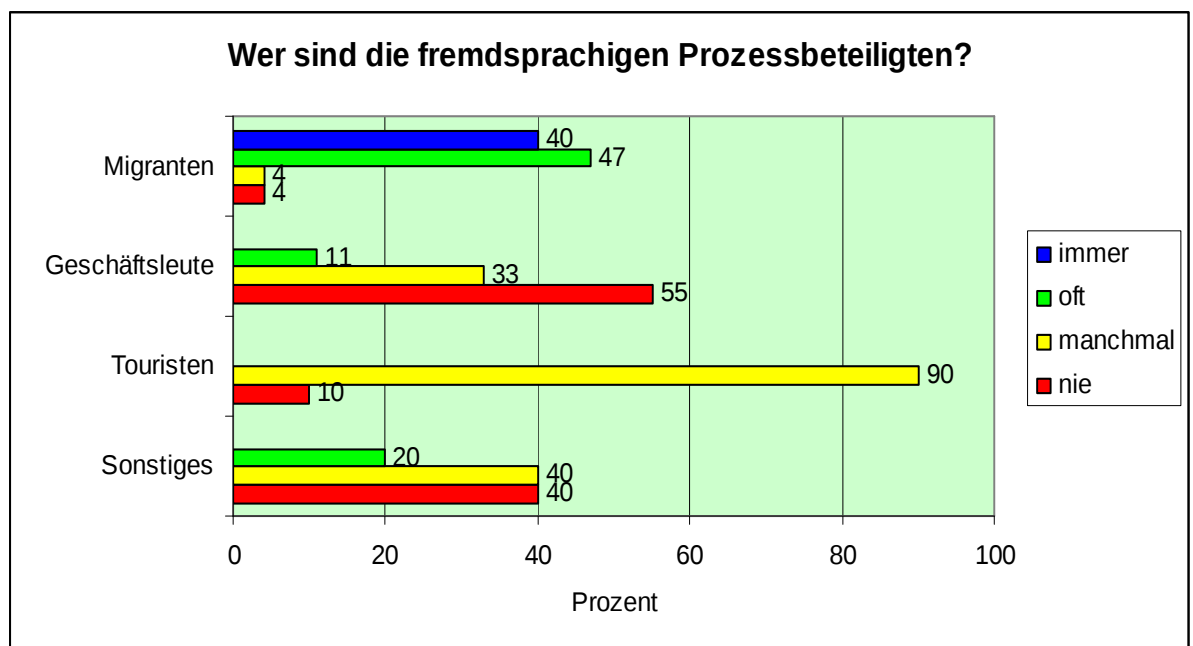
52% der angegebenen Antworten betreffen den Status als MigrantInnen. 41% davon betrachteten die Fremdsprachigen „immer“ als MigrantInnen, während 47% der Meinung waren, dass die nicht italienisch sprechenden Beteiligten

„oft“ MigrantInnen sind. Lediglich 10 Prozent der Befragten gab an, dass MigrantInnen „manchmal“ bis „nie“ an Prozessen teilnehmen.

Geschäftsleute wurden in 18% der gesamten Antworten genannt. Von diesem Prozentsatz war „nie“ mit 55% die am meisten angekreuzte Antwort, gefolgt von „manchmal“ (33%). Lediglich eine Person gab an, dass fremdsprachige Prozessbeteiligte „oft“ Geschäftsleute sind.

TouristInnen wurden in 20% der gesamten Antworten in Betracht gezogen. In 90% der Fälle gaben die Befragten an, „manchmal“ mit TouristInnen konfrontiert zu werden. Restliche 10% behaupteten, dass es sich „nie“ um TouristInnen handle.

Das Kästchen „Sonstige Prozessbeteiligte“ erhielt insgesamt 10% der Nennungen, wobei lediglich eine Person angab, dass sonstige Prozessbeteiligte „oft“ an Prozessen teilnehmen. Restliche 80% kreuzte „manchmal“ oder „nie“ an.



Grafik 4

Aus dieser Grafik stellt sich heraus, dass ligurische RichterInnen vorwiegend mit MigrantInnen zu tun haben, manchmal mit TouristInnen und eher selten mit Geschäftsleuten. Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch Kadrić (2001). Auch in ihrer Untersuchung stellen MigrantInnen die Mehrheit dar, gefolgt von Geschäftsleuten und TouristInnen (vgl. Kadrić 2009³: 115).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass fast alle Befragten im Laufe ihrer Tätigkeit am Gericht mit Fremdsprachigen konfrontiert werden. Es handelt sich vorwiegend um MigrantInnen, die am häufigsten Arabisch oder Rumänisch sprechen.

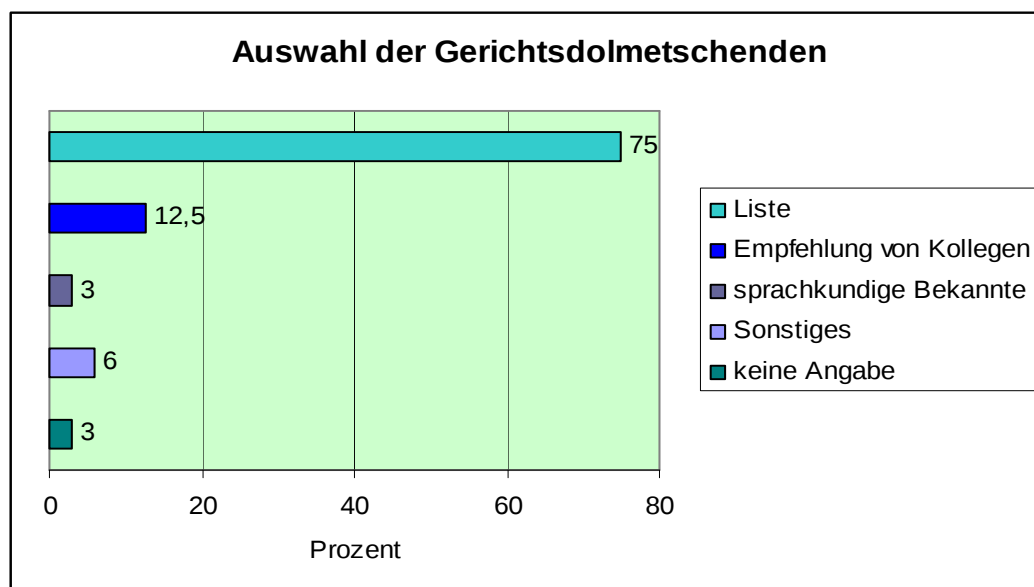
5.3.3 Bestellung und Wiederbestellung der Gerichtsdolmetschenden

Fragen sechs und sieben gehen auf die Thematik der Auswahl der Gerichtsdolmetschenden und auf die wichtigsten Kriterien zur Wiederbestellung, die als Qualitätskriterien interpretiert werden können, ein.

5.3.3.1 Auswahl der Gerichtsdolmetschenden

Wie bereits im vierten Kapitel ausführlich berichtet, verfügen die italienischen RichterInnen über eine fast exklusive Verfügungsgewalt und sind u. a. für die Auswahl der Dolmetschenden verantwortlich. Der Auswahlprozess kann sich aber aufgrund der fehlenden Kontrollen als sehr problematisch erweisen, weil keine Listen der zertifizierten Dolmetschenden existieren und jeder potentiell als GerichtsdolmetscherIn arbeiten könnte.

Die Befragten hatten unter vier Antwortmöglichkeiten zu wählen, wie die untere Grafik zeigt.



Grafik 5

Die Befragten waren sich in Bezug auf diese Thematik meistens einig. Der Großteil der RichterInnen hat die Liste der Sachverständigen in den jeweiligen Gerichten als häufigste Methode für die Auswahl der Dolmetschenden angegeben, wobei es angemerkt werden muss, dass sie keine wirkliche Garantie für die Professionalität der Dolmetschenden darstellt, da auch zweisprachige Laien meistens sich eintragen lassen können (s. Kapitel 4).

Weitere 12,5% waren der Meinung, die Dolmetschenden auf Empfehlung von KollegInnen oder FreundInnen zu wählen und nur eine befragte Person meinte, sprachkundige Bekannte normalerweise als Dolmetschende hinzuziehen.

Einige RichterInnen fügten interessante Kommentare hinzu. Im Fragebogen 10 ist zu lesen, dass von allen vorgeschlagenen Auswahlmethoden unterschiedslos Gebrauch gemacht wird, vorausgesetzt die Dolmetschenden sind verfügbar. Das ist sehr besorgniserregend, da laut dieser Aussage dolmetschende Laien, die immer zur Verfügung stehen, im Vergleich zu Berufsdolmetschenden, bevorzugt werden könnten.

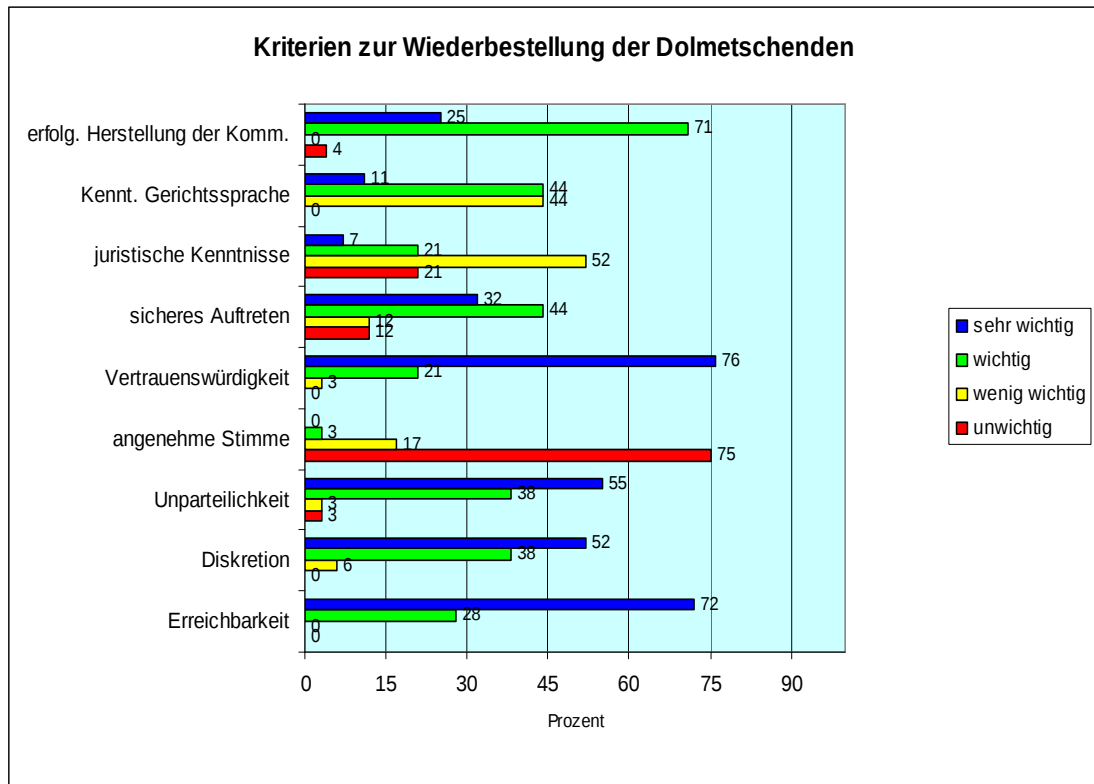
Ein weiterer beunruhigender Kommentar ist im Fragebogen 13 zu finden. Die befragte Richterin fügte in diesem Zusammenhang hinzu, dass Gerichtsdolmetschende aus der Liste ausgewählt bzw. von den Parteien selbst vorgeschlagen werden. Wählen Prozessbeteiligte die Dolmetschenden unter Freunden oder Bekannten aus, sind die Auswirkungen auf die Neutralität und Unvoreingenommenheit der DolmetscherInnen gut vorstellbar.

Die oben genannten Antworten zeigen insgesamt ein gewisses Vertrauen gegenüber den von den Gerichten erarbeiteten Listen der Sachverständigen, obwohl nicht alle eingetragenen Personen Berufsdolmetschende sind, was oft die Qualität der Dienstleistung beeinträchtigen kann.

5.3.3.2 Wiederbestellung der Gerichtsdolmetschenden

Nachdem durch Frage sechs festgestellt wurde, dass die RichterInnen die Sachverständigenlisten als wichtigste Quelle für die Auswahl der Gerichtsdolmetschenden betrachten, ist Frage sieben den Kriterien gewidmet, die laut den Befragten bei der Wiederbestellung der Gerichtsdolmetschenden eine entscheidende Rolle spielen bzw. irrelevant sind.

Als Optionen sind Kriterien gewählt worden, die von den RichterInnen bewertet werden konnten und das Auftreten, die Leistung und die Fertigkeiten der Dolmetschenden betreffen (vgl. Kadrić 2009³: 120).



Grafik 6

Eine *reibungslose Herstellung der Kommunikation* scheint laut den Befragten ein entscheidendes Kriterium zu sein, welches von 71% als „wichtig“ und von 25% sogar als „sehr wichtig“ bewertet wurde. Nur eine befragte Person war der Meinung, dass diese Kompetenz „unwichtig“ sei.

Die Meinungen in Bezug auf die *Kenntnisse der Gerichtssprache* sind eher gespalten. 44% der Befragten bewerten solche Kenntnisse als „wichtig“, aber genau so viele als „wenig wichtig“. Daraus schließt man, dass der Besitz von Kenntnissen der gerichtlichen Fachsprache einen wichtigen Vorteil für die DolmetscherInnen darstellt, welcher aber nicht unverzichtbar ist.

Juristische Kenntnisse werden hingegen von der Mehrheit der Befragten als „wenig wichtig“ (52%) bzw. „unwichtig“ (21%) bewertet. Lediglich 28% der

Befragten betrachten sie als eine relevante Voraussetzung für die Wiederbestellung der Dolmetschenden.

Ein *sicheres Auftreten* ist laut den Befragten eine weitere wichtige Voraussetzung. 44% der RichterInnen bewerten dieses Kriterium als „wichtig“ und 32% sogar als „sehr wichtig“. Lediglich für 24% der Befragten ist das kein relevanter Aspekt.

Hingegen ist eine *angenehme Stimme* kein sinnvolles Kriterium, um die Performance der Dolmetschenden zu bewerten. 79% der Befragten betrachteten diesen Aspekt als „unwichtig“ und 17% als „wenig wichtig“. Lediglich eine Person war der Meinung, dass die Stimme der Dolmetschenden eine Rolle bei der Wiederbestellung spielt.

Vertrauenswürdigkeit stellt mit 97% Zustimmungswerten (76% „sehr wichtig“; 21% „wichtig“) eines der relevantesten Kriterien zur Wiederbestellung der Gerichtsdolmetschenden und ist auch eine Grundvoraussetzung ethischen Verhaltens. Fast genau so relevant erscheint *Unparteilichkeit*, die von 55% als sehr wichtig“ und weitere 38% als „wichtig“ empfunden wurde.

Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Kriterium stellt *Diskretion* dar, die von 93% der Befragten positiv (55% „sehr wichtig“; 38% „wichtig“) bewertet wurde.

Ein unverzichtbares Kriterium stellt laut der Gesamtheit der RichterInnen *Erreichbarkeit* dar. Sogar 72% bewerteten es als „sehr wichtig“ und die restliche 28% als „wichtig“.

Ordnet man die von dem am besten zu dem am schlechtesten bewerteten Kriterien, ergibt sich, dass Erreichbarkeit an erster Stelle steht (100%), gefolgt von Vertrauenswürdigkeit (97%), reibungsloser Herstellung der Kommunikation (96%), Neutralität (93%), Diskretion (90%), sicherem Auftreten (76%), Kenntnissen der Gerichtssprache (55%), juristischen Kenntnissen (28%) und einer angenehmen Stimme (3%).

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit den Vorrang auf ethische Grundlagen wie Neutralität und Vertrauenswürdigkeit sowie auf die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation haben.

Überraschend ist außerdem, dass sowohl der Kenntnis der Gerichtssprache als auch den juristischen Kenntnissen keine besondere Aufmerksamkeit eingeräumt wird.

Vergleicht man die oben genannten Ergebnisse mit denen der Untersuchung von Kadrić (2001), stellen sich keine beträchtlichen Unterschiede heraus. Österreichische RichterInnen bewerteten die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation als wichtigstes Kriterium für die Wiederbestellung der Dolmetschenden (97%) und schenkten dem Aspekt der Kenntnisse der Fachsprache mehr Aufmerksamkeit im Vergleich zu den ligurischen RichterInnen.

5.3.4 Rolle und Aufgabe der Gerichtsdolmetschenden

Der zentrale Teil des Fragebogens geht auf einen grundlegenden Schwerpunkt der vorliegenden Masterarbeit ein und befasst sich mit der Wahrnehmung der Rolle und Aufgaben der Dolmetschenden seitens der RichterInnen, welche oft nicht besonders eindeutig erscheinen, wie im Laufe der Arbeit eingehend bewiesen wurde.

5.3.4.1 Die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen

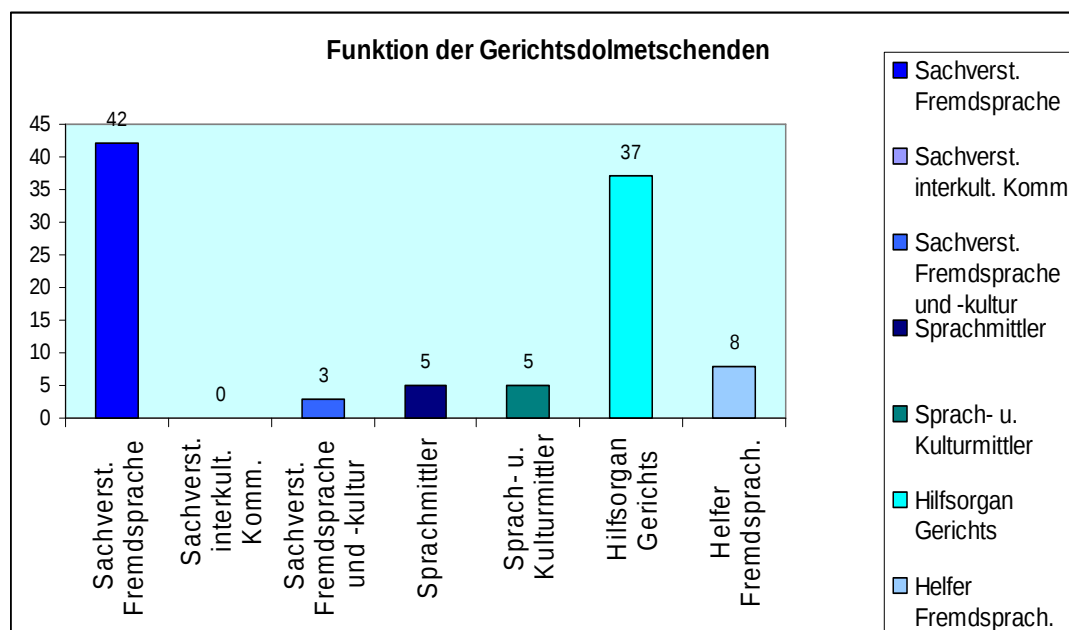
Die Frage nach der Funktion der Dolmetschenden hat eine zentrale Bedeutung für die vorliegende Masterarbeit, in der der umstrittenen Thematik der Rolle der Dolmetschenden besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wie im Laufe der vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, gehen die möglichen Rollen der DolmetscherInnen von passiven Sprachrohren über Sprach- und KulturmittlerInnen bis hin zu aktiven Parteien im Kommunikationsprozess.

Gerichtsdolmetschende haben eine besonders diffizile Position, da sie mit entgegen gesetzten Erwartungen seitens der Behörden einerseits und der fremdsprachigen KlientInnen andererseits ständig konfrontiert sind.

Frage acht diente deswegen dem Zweck, die Annahme, laut der die RichterInnen die DolmetscherInnen eher als Hilfsorgane des Gerichtes bzw. SprachmittlerInnen betrachten, zu bestätigen bzw. zu dementieren.

Die untere Grafik zeigt mit Deutlichkeit, dass die obengenannten Annahmen bestätigt worden sind. Die Mehrheit der Befragten (42%) war der Meinung, dass DolmetscherInnen *Sachverständige für die Fremdsprache* sind, gefolgt von der

Funktion *Hilfsorgane des Gerichtes* (37%). Weitere 8% gaben an, dass die Dolmetschenden als *Helper der fremdsprachigen Partei* zu verstehen sind. Lediglich 5% der befragten RichterInnen definierten ihre Rolle als *Sprach- und Kulturmittler* und nur eine Person behauptete, dass sie *Sachverständige für die Fremdsprache und -kultur* sind.



Grafik 7

Diese Ergebnisse zeigen, dass die Wahrnehmung der Dolmetschenden seitens der RichterInnen sich an der rechtlichten Klischeevorstellung orientiert, laut der die Dolmetschenden in erster Linie zur Verfügung des Gerichtes stehen und lediglich für eine sprachliche (wenn nicht wortwörtliche) Übertragung des Gesagten verantwortlich sind.

Die komplexe translationswissenschaftliche Perspektive, welche nicht nur die sprachliche, sondern auch die kulturelle Dimension der Kommunikation berücksichtigt, scheint von den RichterInnen fast völlig ignoriert zu werden.

Es ist in diesem Sinne kein Zufall, dass keine der befragten Personen die Dolmetschenden als *Experte für die interkulturelle Kommunikation* betrachtete und dass lediglich insgesamt 8% auch die kulturelle Dimension in der Definition der Dolmetscherrolle anerkannten.

Die Ergebnisse der in Österreich durchgeführten Untersuchung (Kadrić 2001) zeigen eine höhere Wahrnehmung der Komplexität der Rolle der Dolmetschenden. Trotz der Mehrheit (65%), die sie als Hilfsorgane des Gerichtes betrachtet, sehen immerhin 50% deren Funktion nicht nur als Sprach-, sondern auch als KulturmittlerInnen bzw. -expertInnen (vgl. Kadrić 2009³: 125). Das könnte mit der höheren Professionalisierung dieser Tätigkeit sowie mit der Sensibilisierungsarbeit durch den österreichischen Verband der GerichtsdolmetscherInnen (ÖVGD) zusammenhängen.

5.3.4.2 Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen

Nach der Erläuterung der Funktion der Dolmetschenden im Gerichtssaal geht Frage neun auf die praktischen Aufgaben ein, die laut den RichterInnen die DolmetscherInnen im Laufe ihrer Tätigkeit ausüben sollten oder nicht.

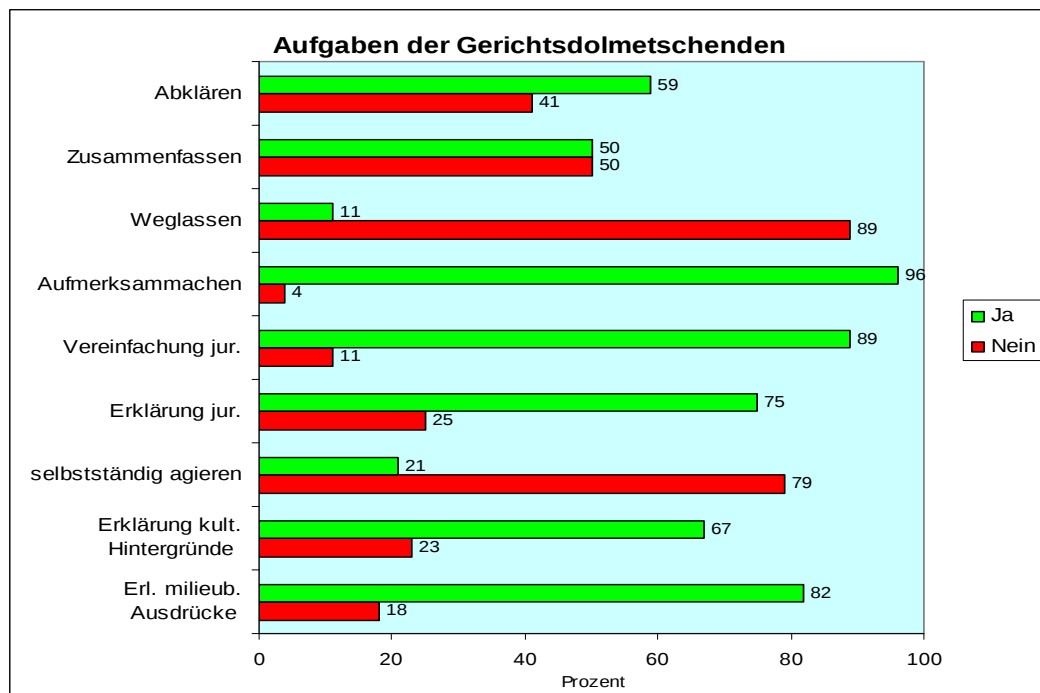
Die vorgeschlagenen Teilaufgaben schließen translatorisches Handeln (durch Erklärungen, Auslassungen, Hinweise auf Missverständnisse) sowie Kulturmittlung sowohl für die Fremdsprachigen (Erläuterung bzw. Vereinfachung juristischer Termini) als auch für das Gericht (Erläuterung der kulturellen Hintergründe und milieubedingter Ausdrucksformen) ein (vgl. Kadrić 2009³: 127 ff.). Die befragten RichterInnen hatten die Möglichkeit, die Teilaufgaben mit „Ja“ oder „Nein“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Handlungen translatorischer Natur ist die große Mehrheit der RichterInnen (96%) der Meinung, dass das *Aufmerksammachen auf Missverständnisse* unverzichtbar ist. Das spiegelt außerdem das oberste Ziel des Dolmetschens wider, welches in der reibungslosen Herstellung der interkulturellen Kommunikation über Sprach- und Kulturbarrieren hinweg besteht.

Auch die *Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbstständiges Nachfragen* ist laut 59% der Befragten notwendig. Hingegen scheint die *Zusammenfassung umständlicher Aussagen* lediglich für die Hälfte der RichterInnen akzeptabel zu sein, während das *Weglassen von nebensächlichen Aussagen* vom Großteil der Befragten (89%) abgelehnt wird, da auch die kleinste Auslassung einen entscheidenden Einfluss auf den Prozessausgang haben könnte. Das bedeutet aber, dass die Antworten der letzten zwei Punkte sich widersprechen,

da das Zusammenfassen gewissermaßen auch das Auslassen von einigen Details mit sich bringt.

In Bezug auf die Kulturmittlung für die fremdsprachige Partei sind 89% der RichterInnen mit der etwaigen *Vereinfachung juristischer Ausdrücke* einverstanden, damit fremdsprachige Parteien den Prozess wirklich verstehen können. Auch die *Erklärung juristischer Ausdrücke* ist laut 75% der Befragten erwünscht, wie die untere Grafik zeigt.



Grafik 8

Das widerspricht der normativen Rolle der Dolmetschenden als absolute neutrale MittlerInnen, welche keineswegs in die Kommunikation eingreifen und auch nicht für das Verständnis der fremdsprachigen Parteien verantwortlich sein müssen. Eine Annahme, die besonders im angloamerikanischen Rechtskreis sehr verbreitet ist (zum Beispiel Mikkelson 2000).

Aus der Umfrage ergibt sich auch, dass italienische RichterInnen mit dem *selbstständigen Agieren der DolmetscherInnen für regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen* grundsätzlich nicht einverstanden sind (79%). Dieses Ergebnis zeigt einen starken Unterschied im Vergleich zur Meinung der österreichischen RichterInnen diesbezüglich, da 72% mit dem

selbstständigen Vornehmen einiger Erklärungen – wie die Erinnerung an die Wahrheitspflicht – sich einverstanden zeigten (vgl. Kadrić 2009³: 129).

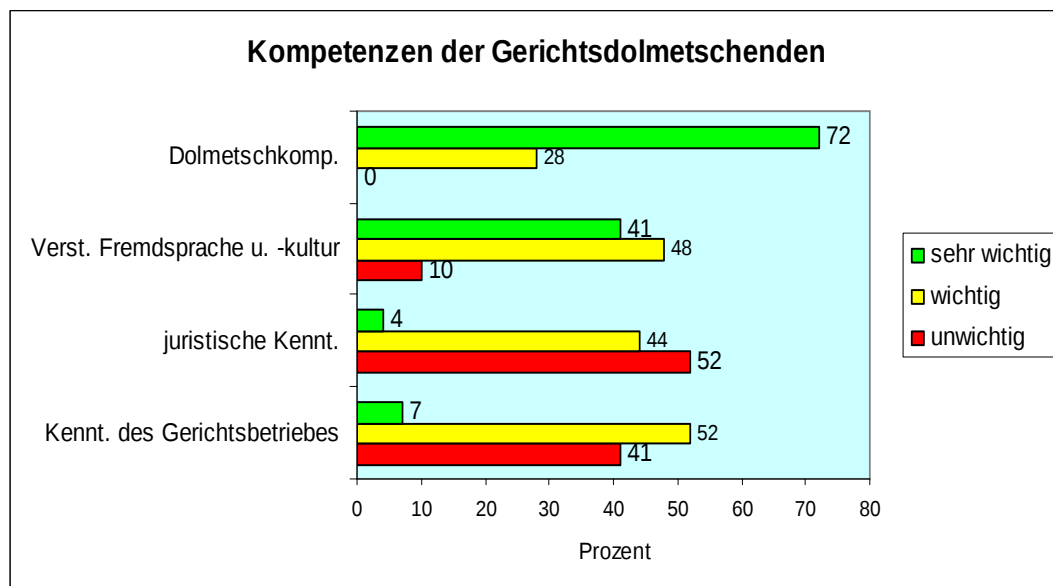
Zu den Aufgaben der Gerichtsdolmetschenden zählen auch die *Erklärung fremdkultureller Hintergründe* der fremdsprachigen Parteien (67%) und vor allem die *Erläuterung milieubedingter Aussagen* mit 82% der Zustimmungen.

Die analysierten Ergebnisse zeigen, dass sowohl translatorisches Handeln als auch die Vermittlung nicht nur auf sprachlicher, sondern auch auf kultureller Ebene von den italienischen RichterInnen als Aufgaben der DolmetscherInnen anerkannt werden. Das widerspricht gewissermaßen den Ergebnissen der vorangehenden Frage, in der die kulturelle Dimension der Dolmetscherfunktion völlig ignoriert wurde.

5.3.4.3 Kompetenzen der Gerichtsdolmetschenden

Frage zehn geht auf eine weitere zentrale Thematik ein, das heißt auf die Kompetenzen, die laut den RichterInnen die Dolmetschenden unbedingt aufweisen sollten.

Die Befragten konnten die angegebenen Optionen mit „unwichtig“, „wichtig“ oder „sehr wichtig“ bewerten.



Grafik 9

Wie die Grafik zeigt, sind *Dolmetschkompetenzen* laut RichterInnen am wichtigsten und daher unentbehrlich.

Auch ein *gründliches Verständnis der Fremdsprache und -kultur* stellt laut 41% der RichterInnen ein „sehr wichtiges“ und laut 48% ein „wichtiges“ Element dar. Nur drei Befragte waren der Meinung, dass darauf verzichtet werden könnte.

Die *Kenntnisse des Gerichtsbetriebs* wurden von fast 60% der Befragten als „wichtig“ (52%) oder sogar „sehr wichtig“ (7%) betrachtet, weil die Tätigkeit der Dolmetschenden reibungslos erfolgen kann, wenn sie mit der Prozessdynamik vertraut sind.

Am wenigsten Zustimmung erhielten *juristische Grundkenntnisse*, die laut der Mehrheit (52%) als „unwichtig“ definiert wurden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass, obwohl die meisten ligurischen RichterInnen die Dolmetschenden als bloße Sachverständige für die Fremdsprache bzw. als Hilfsorgane des Gerichtes definieren, akzeptieren sie ihre komplexen Teilaufgaben (translatorisches Handeln, Kulturmittlung) und erkennen die Wichtigkeit der Dolmetschkompetenzen an.

5.3.5 Praktische Aspekte der Dolmetschtätigkeit

Die Fragen 11 bis 14 gehen auf einige Aspekte der Dolmetschpraxis bei Gericht, wie auf die Prozessteile, die normalerweise gedolmetscht werden sowie auf die Sitzposition der Dolmetschenden und auf die Verlängerung der Verhandlung durch die Dolmetschung ein.

5.3.5.1 Gedolmetschte Teile der Verhandlung

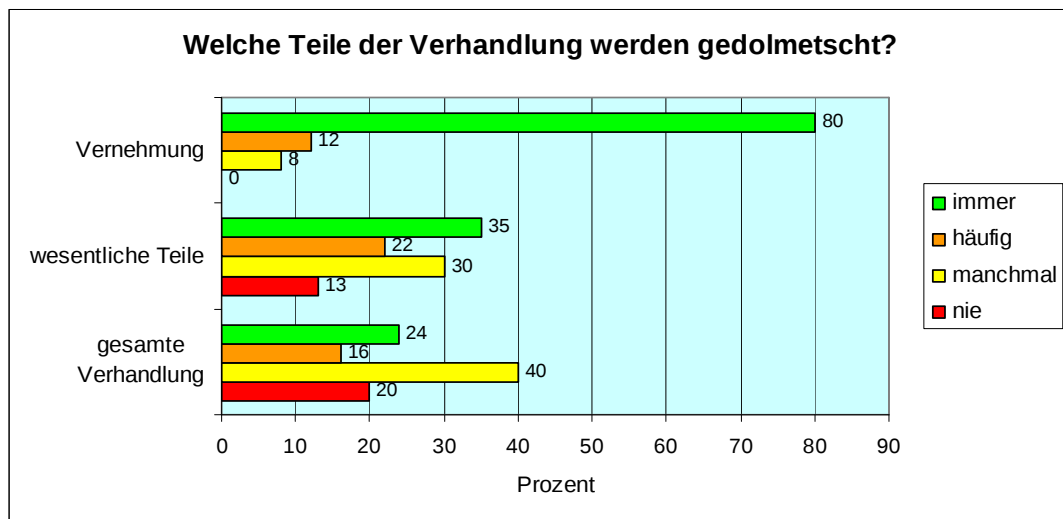
Durch die vorliegende Frage wird gezeigt, welche Teile der Verhandlung am häufigsten gedolmetscht werden. Anders als bei der Untersuchung von Kadrić (2001), wird kein Unterschied zwischen den am Strafgericht und am Zivilgericht tätigen RichterInnen gemacht, u. a. weil der Großteil der befragten ligurischen RichterInnen (65%) im Strafverfahren tätig ist.

Die Befragten mussten angeben, wie häufig die Vernehmung der Fremdsprachigen, die wesentlichen Teile des Prozesses bzw. die gesamte Verhandlung normalerweise gedolmetscht werden.

Wie die unten angeführte Grafik zeigt, ist die Vernehmung der am häufigsten gedolmetschte Teil des Prozesses. 80% der RichterInnen gaben an, dass sie „immer“ gedolmetscht wird und weitere 12% kreuzten „häufig“ an.

35% waren außerdem der Meinung, dass alle für das Verfahren wesentliche Teile immer gedolmetscht werden, während 22% „häufig“ als Antwort wählten.

Die RichterInnen waren bezüglich der Dolmetschung der gesamten Verhandlung skeptischer: Lediglich 24% waren der Meinung, dass das „immer“ der Fall sei. Die Mehrheit (40%) gab an, dass die gesamte Verhandlung nur „manchmal“ gedolmetscht wird und weitere 20% meinten, dass das „nie“ passiert.



Grafik 10

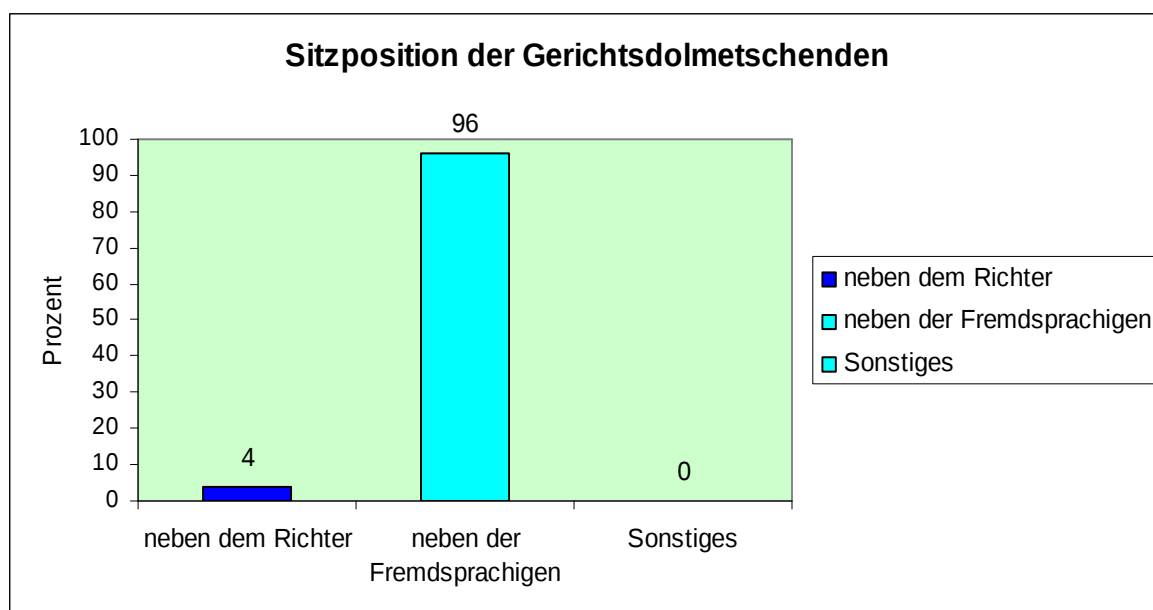
Obwohl die Vernehmung eine wesentliche Phase des Prozesses ist, ist die ausschließliche Dolmetschung dieses Teils nicht ausreichend, um das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Partei zu gewähren und ihr eine aktive Teilnahme an der Verhandlung zu ermöglichen.

Die Dolmetschung der ganzen Verhandlung wäre natürlich die beste Option, um die oben genannten Grundrechte zu schützen.

5.3.5.2 Sitzposition der Gerichtsdolmetschenden

Ein weiterer praktischer Aspekt, welcher eine wichtige Rolle für den Prozessablauf spielen kann, besteht in der Sitzposition der Gerichtsdolmetschenden, welche den Dolmetschmodus oft bestimmt.

Die Befragten mussten bei dieser Frage angeben, ob die GerichtsdolmetscherInnen neben den RichterInnen oder den Parteien sitzen, bzw. eine sonstige Position haben.



Grafik 11

Wie die Grafik zeigt, gab die fast absolute Mehrheit der Befragten (96%) an, dass die Dolmetschenden normalerweise *neben den Fremdsprachigen* sitzen. Das impliziert, dass die dialogischen Teile (Vernehmung usw.) konsekutiv gedolmetscht werden, während die weiteren gedolmetschten Teile ins Ohr der Fremdsprachigen geflüstert werden.

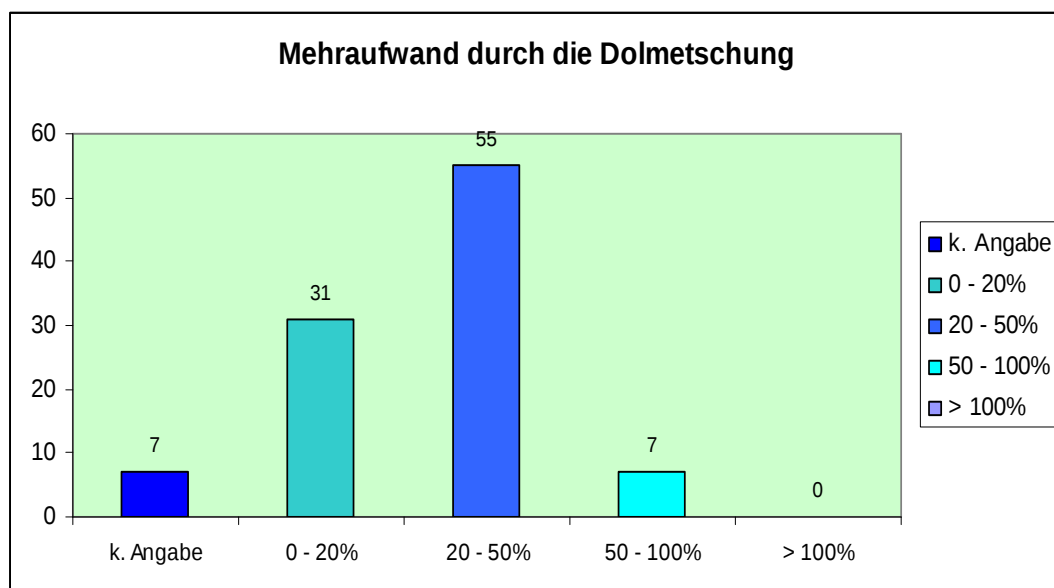
Bemerkenswert ist, dass dieses Ergebnis im starken Widerspruch zu der Praxis in Österreich steht. In dem von Kadrić (2001) erarbeiteten Fragebogen gaben 95% der RichterInnen der Bezirksgerichte Wiens an, dass die Dolmetschenden neben ihnen saßen, was zu einer deutlichen Verlängerung im Fall der Dolmetschung des gesamten Prozesses führen kann, da in diesem Fall der

Konsequativmodus die einzige Möglichkeit ist, damit die Parteien der Verhandlung aktiv folgen können.

5.3.5.3 Mehraufwand durch die Dolmetschung

Da die italienischen Gerichtssäle mit Anlagen für das Simultandolmetschen nicht ausgestattet sind, wurde angenommen, dass ein zeitlicher Mehraufwand durch die Dolmetschung entsteht. Deswegen wurden die RichterInnen gefragt, wie sich die Dauer der Verhandlung aufgrund der Tätigkeit der Dolmetschenden ihrer Meinung nach ausdehnt.

Die Mehrheit der Befragten (55%) war der Meinung, dass der Prozess 20% bis 50% länger wurde. Weitere 31% dachten hingegen, dass die Verlängerung sich lediglich bis auf 20% belief. 7% der RichterInnen gaben an, dass der Prozess um 50 bis 100% durch die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen verlängert wurde.



Grafik 12

5.3.6 Zufriedenheit der RichterInnen und Vorschläge zur Lageverbesserung

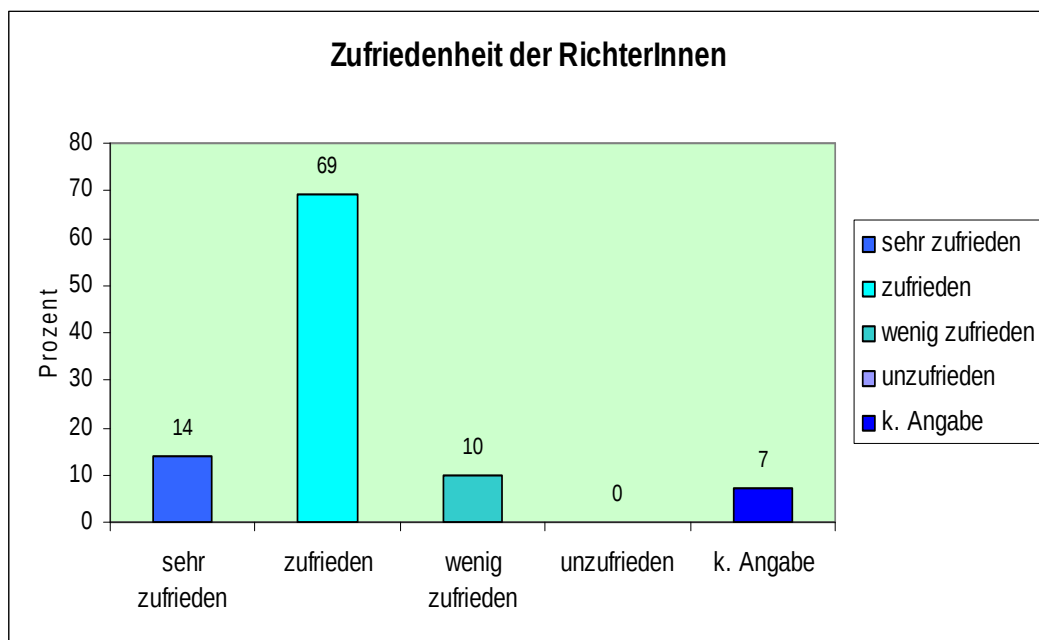
Der fünfte und letzte Teil des Fragebogens konzentriert sich auf die allgemeinen Eindrücke der RichterInnen in Bezug auf die Dolmetschpraxis,

insbesondere auf den Dolmetschmodus sowie auf die wichtigsten vorzuweisenden Kompetenzen der Dolmetschenden.

5.3.6.1 Zufriedenheit mit der Dolmetschpraxis

Wie im vierten Kapitel gezeigt wurde, ist die Dolmetschpraxis in den italienischen Gerichten verbesserungsbedürftig im Vergleich zu anderen Ländern wie Österreich, wo der Zugang zur Profession streng geregelt ist und die Kategorie durch einen entsprechenden Verband vertreten bzw. geschützt wird.

Aus diesem Grund erschien es interessant herauszufinden, ob die RichterInnen mit der aktuellen Lage zufrieden sind oder nicht. Die Befragten mussten ihre Zufriedenheit mit der Dolmetschpraxis auf einer Skala von „sehr zufrieden“ bis „unzufrieden“ ordnen.



Grafik 13

Die größte Mehrheit der RichterInnen scheint mit der Dolmetschpraxis „zufrieden“ (69%) oder sogar „sehr zufrieden“ (14%) zu sein. Lediglich 10% der Befragten gaben nämlich an, dass sie „wenig zufrieden“ sind.

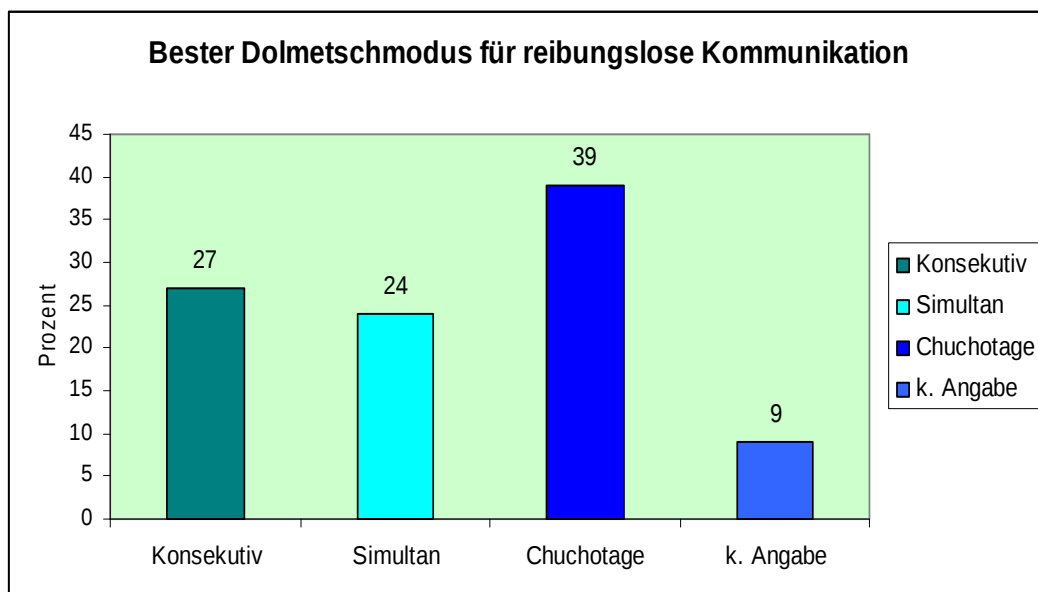
Das bedeutet, dass die teilweise mangelnde Professionalisierung der Gerichtsdolmetschenden in Italien von den RichterInnen angeblich nicht

wahrgenommen wird bzw. als keinen entscheidenden Faktor angesehen wird, was aber sehr ernste Auswirkungen auf den Prozessablauf haben könnte.

5.3.6.2 Bester Dolmetschmodus

Wie im letzten Kapitel eingehend beschrieben wurde, verfügen die italienischen Gerichtssäle über keine Dolmetschanlagen. Deswegen werden die Verhandlungen stellenweise konsekutiv (dialogische Teile) und teilweise flüsternd (monologische Teile) gedolmetscht.

Die Frage nach dem besten Dolmetschmodus, um eine reibungslose transkulturelle Kommunikation zu gewährleisten, hängt wieder indirekt mit der Zufriedenheit der RichterInnen zusammen, die angeben mussten, ob Konsekutiv- bzw. Flüsterdolmetschen eine effektive Methode darstellen oder ob Simultandolmetschen empfehlenswerter sei.



Grafik 14

Aus der Grafik stellt sich heraus, dass die RichterInnen das Flüsterdolmetschen als den besten Dolmetschmodus betrachteten, um eine reibungslose Kommunikation zu garantieren. Weitere 27% dachten, dass die Verhandlungen am besten konsekutiv gedolmetscht werden sollten.

Immerhin waren 24% der RichterInnen der Meinung, dass sich das Simultandolmetschen als effizienter erweisen würde.

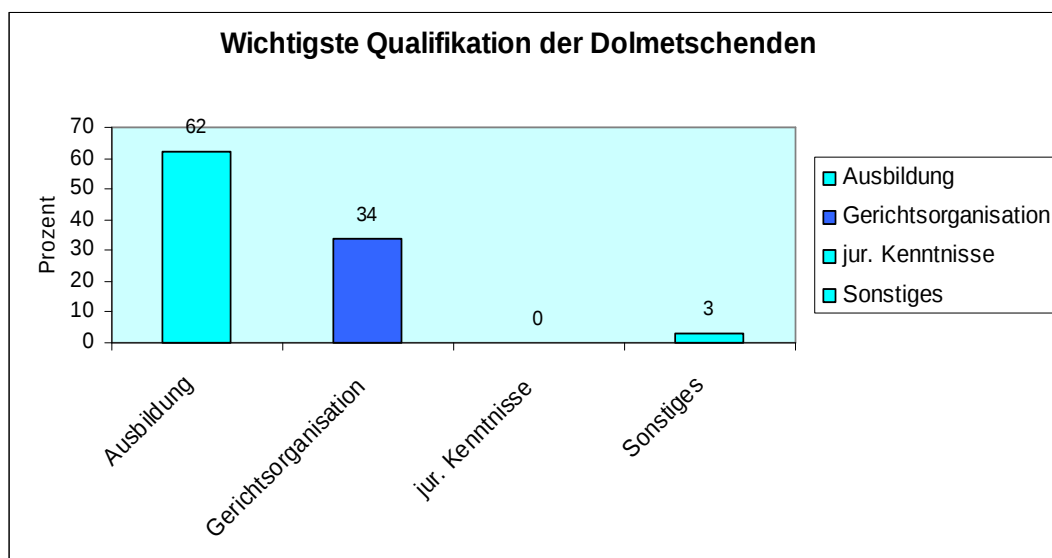
Zusammenfassend ist zu beobachten, dass obwohl die aktuellen Dolmetschmodi akzeptiert werden, kein eindeutiger Konsens darüber besteht.

5.3.6.3 Qualifikation der Gerichtsdolmetschenden

Die letzte Frage geht auf die Qualifikation ein, die laut RichterInnen zur erfolgreichen Gestaltung der Kommunikation die wichtigste Rolle spielt. Die Befragten mussten unter Dolmetschausbildung, Kenntnis der Gerichtsorganisation und juristische Kenntnisse die ihrer Meinung nach wichtigste Qualifikation auswählen.

Die Mehrheit der RichterInnen (64%) gab an, dass eine *umfassende Ausbildung im Dolmetschen oder Übersetzen* die wichtigste Voraussetzung ist, um die interkulturelle Kommunikation zwischen den InteraktantInnen erfolgreich zu gestalten.

Immerhin waren 34% der Meinung, dass eine tiefe *Kenntnis des Gerichtsbetriebes* wichtiger als eine translatorische Ausbildung sei.



Grafik 15

Unter Sonstiges sind zwei Kommentare zu verstehen, die ein gutes Beispiel für die teilweise mangelnden Kenntnisse in Bezug auf die Dolmetschdisziplin darstellen.

In Fragebogen 8 wurde angegeben, dass es am wichtigsten sei, eine translatorische Ausbildung zu besitzen oder MuttersprachlerIn zu sein. Das weist auf die Tatsache hin, dass Sprachkenntnisse als die einzige notwendige

Voraussetzung betrachtet werden, um eine korrekte und professionelle Dolmetschung zu garantieren. Translatorische sowie kulturelle Kompetenzen werden in diesem Fall völlig ignoriert.

Dasselbe ist im Fragebogen 22 zu beobachten, in dem als Antwort angegeben wurde, dass Sprachkenntnisse die wichtigste Qualifikation für die Ausübung der Tätigkeit seien. Das ist ein besorgniserregendes Zeichen der weit verbreiteten Unterschätzung dieser Profession, welche aber sehr gravierende Folgen für den Prozessablauf haben kann und das Verteidigungsrecht der fremdsprachigen Parteien sogar beeinträchtigen könnte.

5.4 Kapitelzusammenfassung

Kapitel fünf stellte den praktischen Teil der vorliegenden Masterarbeit dar. Durch eine empirische Untersuchung unter den ligurischen RichterInnen wurde auf ihre Wahrnehmung der Gerichtsdolmetschenden eingegangen.

Es stellte sich heraus, dass alle befragten RichterInnen Verhandlungen mit Fremdsprachigen durchführen, dass solche Beteiligten am häufigsten MigrantInnen sind, die der arabischen, albanischen oder rumänischen Sprachgemeinschaften angehören.

Die meisten RichterInnen verwenden die Sachverständigenliste als Hauptquelle für die Auswahl der Dolmetschenden und betrachten Erreichbarkeit als das wichtigste Kriterium für ihre Wiederbestellung, gefolgt von der erfolgreichen Herstellung der Kommunikation, Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit.

Im zentralen Teil des Fragebogens wurde auf die Rolle und Aufgaben der Gerichtsdolmetschenden eingegangen. Die meisten RichterInnen betrachten sie als Sachverständige für die Fremdsprache oder als Hilfsorgane des Gerichtes und scheinen die kulturelle Dimension ihrer Tätigkeit völlig zu ignorieren, wobei die Antworten bezüglich der praktischen Aufgaben der DolmetscherInnen zeigen, dass die Befragten ihren sprachlichen, kulturellen und translatorischen Teilaufgaben im Laufe der Kommunikation bewusst sind.

Was die Dolmetschpraxis in den italienischen Gerichtssälen angeht, wurde angegeben, dass die Einvernahme der am häufigsten gedolmetschte Teil der

Verhandlung ist und dass die Dolmetschung des gesamten Prozesses eher selten ist. Die Dolmetschenden sitzen normalerweise neben der fremdsprachigen Partei und ihre Tätigkeit verursacht eine gewisse Verlängerung (20% bis 50%) der Verhandlung.

Die Befragten zeigten sich außerdem als äußerst zufrieden mit der Dolmetschpraxis sowie mit dem Dolmetschmodus (Flüster- und Konsekutivdolmetschen) und schienen auch mit der Notwendigkeit einer translatorischen Ausbildung als wichtigste Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit einverstanden zu sein.

Schlussfolgerungen

Die heutigen Gesellschaften sind durch Multikulturalität und interkulturellen Austausch geprägt. Das gilt nicht nur für die persönlichen, wirtschaftlichen und politischen Kontakte mit Menschen aus anderen Sprach- und Kulturgemeinschaften, sondern kann jederzeit im Alltagsleben wahrgenommen werden, sei es auf der Straße, im Supermarkt, im Krankenhaus oder in Fernsehsendungen.

Auch im gerichtlichen Setting ist die Präsenz fremdsprachiger Prozessbeteiligte (ZeugInnen, Beschuldigte usw.) keine Ausnahme mehr und gehört inzwischen zum gerichtlichen Alltag.

Aus diesem Grund ist auch das Interesse in der Dolmetschwissenschaft für das Gerichtsdolmetschen und weitere intragesellschaftliche Dolmetschbereiche in den letzten Jahrzehnten nach und nach gestiegen.

In den traditionellen Einwanderungsländern wie den Vereinigten Staaten, Australien, Schweden usw. sind die ersten Werke zur Thematisierung des Gerichtsdolmetschens entstanden, die gezeigt haben, dass die Funktion der DolmetscherInnen vor Gericht nicht nur auf die passive und fast automatisierte sprachliche Übertragung des Gesagten beschränkt ist, sondern dass sie auch koordinierende Aufgaben und somit einen potentiellen Einfluss auf die Kommunikation durch pragmatische Änderungen einschließt. Im restlichen Europa wurde erst zeitlich später auf die Rezeption jener Ansichten eingegangen.

Nichtsdestoweniger sind noch beträchtliche Unterschiede in Bezug auf die Anforderungen an die Dolmetschenden, auf die Qualitätsmaßnahmen und den Professionalisierungsgrad sowie auf die Wahrnehmung deren Rolle von Land zu Land zu beobachten.

Betrachtet man darüber hinaus, dass das Recht auf Dolmetschung im gerichtlichen Setting eine Grundvoraussetzung des Rechtes auf ein faires Verfahren darstellt, wird sofort klar, dass diese oft vernachlässigte Disziplin extrem vielfältig, komplex und heikel ist und mehr Aufmerksamkeit seitens der Öffentlichkeit sowie der Dolmetschwissenschaft verdient.

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit bestand in einer eingehenden theoretischen und praxisbezogenen Analyse des Gerichtsdolmetschens am Beispiel Italiens. Neben der Beschreibung des Forschungsstandes in verschiedenen Rechtskreisen, wurde auf die Besonderheiten der Kommunikation im Gerichtssaal – wie deren rituellen und asymmetrischen Charakter – und auf die entgegen gesetzten Erwartungen an die Dolmetschenden seitens der HauptinteraktantInnen hingewiesen, um den komplexen Kommunikationsrahmen abzuzeichnen, den das Gerichtsdolmetschen prägt.

Das zeigte außerdem, dass der Besitz von spezifischen Kompetenzen (Sprach-, Kultur- und Dolmetschkompetenzen) unerlässlich ist, um eine professionelle und hochqualitative Arbeit zu gewährleisten. Ein Aspekt, welcher des Öfteren von den Behörden bei der Auswahl der Gerichtsdolmetschenden vernachlässigt wird.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Thematik der Rolle geschenkt, welche aus soziologischer und dolmetschwissenschaftlicher Perspektive vertieft wurde. Es wurde insbesondere auf das oft vorkommende Gefälle zwischen der normativen Ansicht bezüglich des Gerichtsdolmetschens und der Praxis sowie auf die oft diskrepanten Rollenauffassungen, die DolmetscherInnen betreffend, eingegangen.

Obwohl der Mythos der Dolmetschenden als passive Sprachrohre, welche keinen aktiven Beitrag an der Kommunikation leisten, weiterhin unter den BehördenvertreterInnen und in der Öffentlichkeit sehr verbreitet ist, wurde betont, welchen Einfluss die Präsenz und Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen auf den Kommunikationsablauf haben und wie ihre Aufgaben als verständigungsorientiert anzusehen sind und die erfolgreiche und reibungslose Herstellung der interkulturellen Kommunikation zum Hauptziel haben.

Die Professionalisierung stellte einen weiteren Schwerpunkt der vorliegenden Masterarbeit. Es wurde gezeigt, dass sie eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung der Qualität und somit zum Schutz der Grundrechte der fremdsprachigen Prozessbeteiligten darstellt.

In diesem Zusammenhang ist eine enge Kooperation zwischen Berufsverbänden, Ausbildungsstätten und den öffentlichen Behörden unerlässlich,

um den oft noch langen Weg zur Professionalisierung in den einzelnen Ländern zu fördern und gleichzeitig die Leistung der Gerichtsdolmetschenden adäquat zu würdigen.

In zweiten Teil der vorliegenden Masterarbeit wurden die Theorie und die Praxis des Gerichtsdolmetschens in Italien analysiert. Die Schilderung der gesetzlichen Normen, die DolmetscherInnen betreffend, sowie die Beschreibung der alltäglichen Praxis wiesen auf einige grundlegende Mängel des italienischen Systems hin.

Das Fehlen eines Berufsverbandes und einer entsprechenden Liste der zertifizierten Gerichtsdolmetschenden – welche in allgemeinen Listen der Sachverständigen eingetragen werden – sowie die uneinheitlichen und oft fehlenden Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufes ermöglichen in Italien den Zugang zu dieser Profession von zweisprachigen Laien.

Neben diesen Faktoren stellt auch die überhaupt nicht adäquate Vergütung der Dolmetschleistungen eine große Hürde zur Professionalisierung dar und ist gleichzeitig als ein Zeichen für die fehlende Anerkennung der wesentlichen und diffizilen Rolle der GerichtsdolmetscherInnen seitens der Behörden und der GesetzgeberInnen zu betrachten.

Viele der geschilderten Vorzüge und Schwachstellen des italienischen Systems wurden anhand einer empirischen Untersuchung unter den direkten AuftraggeberInnen der Gerichtsdolmetschenden – den RichterInnen der Region Ligurien – bestätigt. Trotz dem relativ hohen Bedarf an Gerichtsdolmetschenden und ihrem alltäglichen Einsatz werden sie meistens als bloße SprachmittlerInnen betrachtet und somit erscheint die kulturelle Dimension ihrer Tätigkeit völlig außer Acht gelassen zu werden.

Darüber hinaus wird von vielen die Wichtigkeit einer translatorischen Ausbildung als unerlässliche Voraussetzung nicht anerkannt. An ihrer Stelle werden Sprachkenntnisse oder Kenntnisse der Gerichtsorganisation bevorzugt.

Ein weiteres besorgniserregendes aus der Untersuchung hervorgegangenes Element stellt die weit verbreitete Zufriedenheit der italienischen RichterInnen mit der heutigen Praxis dar. Solange die direkten AuftraggeberInnen die aktuelle Lage in den italienischen Gerichten nicht als verbesserungsbedürftig ansehen und keine

strengerer Qualitätskontrollen in Bezug auf die Dolmetschleistungen fordern, kann die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens schwerlich forciert werden.

Obwohl auch in Italien diesem Thema immer mehr Aufmerksamkeit sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Translationswissenschaft geschenkt wird und einige Projekte auf regionaler Ebene bereits durchgeführt worden sind und immer noch werden, um die Sensibilisierung für interkulturelle Kommunikation in intragesellschaftlichen Bereichen zu fördern, muss noch viel getan werden, damit das Gerichtsdolmetschen in Italien zu einer anerkannten und geregelten Profession wird und der Qualitätsstandard anderer europäischer Länder erreicht wird.

Es bedarf zunächst die Gründung eines Berufsverbandes, welcher nicht nur die Berufsinteressen schützen würde, sondern auch zur genauen Definition der Rolle und Aufgaben der Gerichtsdolmetschenden beitragen und deren Ansehen in der Öffentlichkeit stärken würde.

Ein weiterer notwendiger Schritt besteht in der Festlegung strengerer einheitlicher Kriterien zur Ausübung dieser Profession, da Sprachkenntnisse oft als hinreichend betrachtet werden, um eine adäquate, korrekte und reibungslose Übertragung des Gesagten zu garantieren.

Damit verbunden wäre auch die Notwendigkeit, gesonderte Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen herzustellen, um das Berufsbild der GerichtsdolmetscherInnen von dem der Sachverständigen getrennt zu halten und den Zugang zur Arbeit lediglich für zertifizierte BerufsdolmetscherInnen einzuschränken.

Neben den oben genannten praktischen Aspekten ist auch die Schaffung von spezifischen Kurrikula für das Gerichtsdolmetschen erwünscht sowie eine engere internationale Kooperation unter staatlichen Behörden, Ausbildungsstätten und DolmetscherInnen, um höhere und einheitliche Qualitätsstandards durchzusetzen.

Erwünscht wären außerdem weitere theoretische und empirische Studien über diese vielfältige Disziplin, um deren Komplexität der Öffentlichkeit zu veranschaulichen sowie weiter zu erforschen und somit die daraus entstehenden Problematiken in Angriff nehmen zu können.

Nur auf diese Weise können die Grundrechte der fremdsprachigen Prozessbeteiligten de facto geschützt werden, um allen ein faires Verfahren zu garantieren.

Bibliographie

- Alimenti, Anna Caterina. 2005. "La formazione dell'interprete-traduttore giudiziario in Europa: il progetto Grotius II". In: Russo, Mariachiara/Mack, Gabriele (Hrsg.), 161-166.
- Amman, Margret. 1995. *Kommunikation und Kultur. Dolmetschen und Übersetzen heute. Eine Einführung für Studierende*. Frankfurt am Main: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Anderson, R. Bruce. 1976. "Perspectives on the role of interpreter". In: Pöchhacker, Franz/Shlesinger, Miriam (Hrsg.), 208-217.
- Angelelli, Claudia. 2004. *Revisiting the interpreter's role*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Ballardini, Elio. 2005. "L'interprete nel processo penale italiano: profilo professionale e ipotesi di formazione". In: Russo, Mariachiara/Mack, Gabriele (Hrsg.), 167-179.
- Barsky, Robert. 1996. "The interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings". *The translator* 2 /1, 45-63.
- Bauer Max W./Eccher Bernhard/König Bernhard/Kreuzer Josef/Zanon Heinz (Hrsg. und Üb.). 1996². *Zivilprozeßordnung. Codice di procedura civile*. Bozen: Verlagsanstalt Athesia.
- Bauer, Max/König, Bernhard/Kreuzer, Joseph/Riz, Roland/Zanon, Heinz (Hrsg. und Üb.). 1991². *Italianische Strafprozeßordnung. Codice di procedura penale*. Bozen: Verlagsanstalt Athesia.
- Benmaman, Virginia. 1997. "Legal Interpreting by any Other Name is Still Legal Interpreting". In: Carr, Silvana E./Roberts, Roda/Dufour, Aideen/Steyn, Dini (Hrsg.), 179-189.
- Berk-Seligson, Susan. 1988. "The impact of politeness in witness testimony. The influence of the court interpreter". In: Pöchhacker, Franz/Shlesinger, Miriam (Hrsg.), 279-292.
- Berk-Seligson, Susan. 1990. *The bilingual courtroom. Court interpreters in the Judicial Process*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Best, Johanna/Kalina, Sylvia (Hrsg.). 2002. *Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen/Basel: A. Francke Verlag.
- Bistra, Alexieva. 1997. "A typology of interpreter-mediated events". In: Pöchhacker, Franz/Shlesinger, Miriam (Hrsg.), 218-233.
- Brunette/Louise, Bastin, Georges/Hemlin, Isabelle/Clarke, Heather (Hrsg.). 2003. *The Critical Link 3. Interpreters in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Carr, Silvana E./Roberts, Roda/Dufour, Aideen/Steyn, Dini (Hrsg.). 1997. *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First*

- International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings. Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995.* Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Curtotti Nappi, Donatella. 2002. *Il Problema delle Lingue nel Processo Penale*. Milano: Giuffré.
- De Jongh, Elena. 1992. *An Introduction to Court Interpreting. Theory and Practice*. Lanham: University press of America.
- De la Fuente, Elena (Hrsg.). 2003. *Traducteurs et Interprètes Certifiés et Judiciaires : Droits, Devoirs et Besoins. Actes du Sixième Forum International sur la Traduction Certifiée et l'Interprétation Judiciaire*. La Ferté-Macé: o.V.
- Driesen, Christiane. 2002. "Gerichtsdolmetschen – Praxis und Problematik". In: Best, Johanna/Kalina, Sylvia (Hgg.), 299-307.
- Duden. 2001⁴. *Deutsches Universalwörterbuch*. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG.
- Fenton, Sabine. 1997. "The Role of the Interpreter in the Adversarial Courtroom". In: Carr, Silvana E./Roberts, Roda/Dufour, Aideen/Steyn, Dini (Hrsg.), 29-34.
- Foucault, Michel. 1978. *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve Verlag.
- Fowler, Yvonne. 1997. "The Courtroom Interpreter. Paragon and Intruder?". In: Carr, Silvana E./Roberts, Roda/Dufour, Aideen/Steyn, Dini (Hrsg.), 191-200.
- Fraser, Bruce. 2001. "Mediators as power brokers". In: Wiegand, Edda (Hrsg.), 19-38.
- Freidson, Eliot. 1994. *Professionalism Reborn. Theory, Prophecy and Policy*. Cambridge: Polity Press.
- Garwood, Christopher. 2005. "La formazione dell'interprete di trattativa in ambito giudiziario". In: Russo, Mariachiara/Mack, Gabriele (Hrsg.), 145-159.
- Garzone, Giuliana/Viezzi, Maurizio (Hrsg.). 2000. *Interpreting in the 21st Century*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Gentile, Adolfo. 1989. "The Genesis and Development of Interpreting in Australia – Salient Features and Implications for Teaching". In: Gran, Laura/Dodds, John (Hrsg.), 257-260.
- Giambruno, Cynthia. 2008. "The role of the interpreter in the governance of sixteenth- and seventeenth-century Spanish colonies in the New World. Lessons from the past for the present". In: Valero-Garces, Carmen/Martin, Anne (Hrsg.), 27-50.
- Goffman, Erving. 1959. *The Presentation of Self in Everyday Life*. London: Penguin Books.
- Goffman, Erving. 1961. *Encounters – Two studies in the sociology of interaction*. Indianapolis/New York: the Bobbs-Merril Company.

- Goffman, Erving. 1967. *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving. 1971. *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving. 1996⁵. *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.
- Gonzàles, Roseann/Vasquez, Vittoria/Mikkelson, Holly. 1991. *Fundamentals of Court Interpretation*. Durham: Carolina Academic Press.
- Gran, Laura/Dodds, John (Hrsg.). 1989. *The theoretical and practical aspects of teaching conference interpretation*. Udine: Campanotto.
- Hale, Sandra. 1997. "The Interpreter on Trial. Pragmatics in Court Interpreting". In: Carr, Silvana E./Roberts, Roda/Dufour, Aideen/Steyn, Dini (Hrsg.), 201-211.
- Hale, Sandra. 2004. *The Discourse of Court Interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Hale, Sandra. 2008. "Controversies over the Role of the Court Interpreter". In: Valero-Garces, Carmen/Martin, Anne (Hrsg.), 99-119.
- Hermann, Alfred. 1956. "Interpreting in antiquity". Translated by Ruth Morris. In: Pöchhacker, Franz/Shlesinger, Miriam (Hrsg.), 15-22.
- Jacobsen, Bente. 2003. "Court Interpreting and Pragmatic Meaning". In: De la Fuente, Elena (Hrsg.), 267-279.
- Jacobsen, Bente. 2008. "Interactional Pragmatics and Court Interpreting. An analysis of face". *Interpreting* 10/1, 128-158.
- Jèromeo'Keeffe, M. (Hrsg.). 1996. *Global vision: Proceedings of the 37th Annual Conference of the American Translators Association*. Alexandria, VA: American Translators Association.
- Jessnitzer, Kurt. 1982. *Dolmetscher. Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren*. Köln: Heymanns.
- Kade, Otto. 1968. *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira. 1998. "Interpreting in the Austrian Courtroom". In: Roberts, Roda/Carr, Silvana/Abraham, Diana/Dufour, Aideen (Hrsg.), 153-163.
- Kadrić, Mira. 1999. "Für ein Recht auf ausgebildete GerichtsdolmetscherInnen: Zur Notwendigkeit und möglichen Gestalt eines Curriculums". In: Katschinka, Liese/Springer, Christine (Hrsg.), 106-111.
- Kadrić, Mira. 2001. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV.

- Kadrić, Mira. 2009³. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV.
- Kalina, Sylvia. 2002. "Fragestellung der Dolmetschwissenschaft". In: Best, Johanna/Kalina, Sylvia (Hrsg.), 30-43.
- Kalverkämper, Hartwig/Schippel, Larisa (Hrsg.). 2008. *Simultandolmetschen in Erstabklärung: Der Nürnberger Prozess 1945*. Berlin: Frank & Timme.
- Katschinka, Liese/Springer, Christine (Hrsg.). 1999. *Kongressakte des Vierten Internationalen Forums und ersten Europäischen Kongresses „Dolmetschen bei Gericht und Behörden. Die Sprache ist ein Menschenrecht“*. Sonderheft des Mitteilungsblattes des österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher“. Graz.
- Kelly, Arlene. 1998. "Cultural Parameters for Interpreters in the Courtroom". In: Roberts, Roda/Carr, Silvana/Abraham, Diana/Dufour, Aideen (Hrsg.), 131-148.
- Kocijančič, Pokorn Nike/Prunč, Erich/Riccardi, Alessandra (Hrsg.). 2005. *Beyond equivalence. Jenseits der Äquivalenz. Oltre l'equivalenza. Onkraj ekvivalence*. Graz: GTS.
- Kurz, Ingrid/Moisl, Angela (Hrsg.). 2002. *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. WUV.
- Lankisch, Birgit. 2001. *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker & Humbolt.
- Longhi, Antonella. 2003. *L'interprete nel processo penale italiano: aspetti normativi e deontologici*. Forlì: Univ. Diplomarbeit.
- Lorgnet, Michèle A. (Hrsg.). 1992. *Atti della Fiera Internazionale della Traduzione. Riccione 19-21 dicembre 1990*. Forlì: Ateneo Editrice.
- Mason, Jan (Hrsg.). 2001. *Triadic Exchanges. Studies in Dialogue Interpreting*. Manchester: St. Jerome.
- Mason, Jan/Stewart, Miranda. 2001. "Interactional Pragmatics, Face and the Dialogue Interpreter". In: Mason, Jan (Hrsg.), 51-70.
- Memmo, Daniela. 1992. "L'uso delle lingue nell'ordinamento giuridico italiano". In: Lorgnet, Michèle A. (Hrsg.), 151-163.
- Mikkelsen, Holly. 1996. "The professionalization of community interpreting". In: Jérôme'Keeffe, M. (Hrsg.), 77-89.
- Mikkelsen, Holly. 1998. "Towards a redefinition of the role of the court interpreter". *Interpreting* 3/1, 21-45.
- Mikkelsen, Holly. 1999. "The Court Interpreter as Guarantor of Defendant Rights". In: Katschinka, Liese/Springer, Christine (Hrsg.), 18-23.
- Mikkelsen, Holly. 2000. *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome Publishing.

- Mikkelsen, Holly. 2008. "Evolving views of the court interpreter's role". In: Valero-Garces, Carmen/Martin, Anne (Hrsg.), 80- 98.
- Morris, Ruth. 2000. "Plus Ça Change...? Community Interpreters at the End of the Twentieth Century". In: Roberts, Roda/Carr, Silvana/Abraham, Diana/Dufour, Aideen (Hrsg.), 243-264.
- Pöchlhacker, Franz. 1997. "Is There Anybody out There? Community interpreting in Austria". In: Carr, Silvana E./Roberts, Roda/Dufour, Aideen/Steyn, Dini (Hrsg.), 215-225.
- Pöchlhacker, Franz. 2000. *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.
- Pöchlhacker, Franz. 2004. *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- Pöchlhacker, Franz/Schlesinger, Miriam (Hrsg.). 2002. *The Interpreting Studies Reader*. London/New York: Routledge.
- Pöllabauer, Sonja. 2002. „Community Interpreting. Abbau sprachlicher und kulturellen Barrieren“. In: Kurz, Ingrid/Moisl, Angela (Hrsg.), 196-204.
- Pöllabauer, Sonja. 2005. *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr.
- Prunč, Erich. 2007. *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.
- Riz, Roland/Bosch, Johanna. 1995. *Italianisches Strafgesetzbuch. Codice penale italiano*. Bozen: Verlagsanstalt Athesia.
- Roberts, Roda/Carr, Silvana/Abraham, Diana/Dufour, Aideen (Hrsg.). 2000. *The Critical Link 2: Interpreters in the Community. Selected Papers from the Second International Conference on Interpreting in Lega, Health and Social Service Settings, Vancouver, BC; Canada, 19-23 May 1998*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Roy, Cynthia. 1993. "The problem with definitions, descriptions, and the role metaphors of interpreters". In: Pöchlhacker, Franz/Shlesinger, Miriam (Hrsg.), 344-353.
- Rudvin, Mette, 2007. "Socio-cultural constraints and the public service interpreter. The impact of individualism vs. collective group identity on interpreting strategies and performance on notions of 'professionalism'". *Interpreting* 9/1, 47-69.
- Rudvin, Mette. 2003. „The Role of the Interpreter and Cross-Cultural Issues in Legal Interpreting: the Italian Situation. Some Training Implications“. In: De la Fuente, Elena (Hrsg.), 183-195.

- Rumprecht, Katrin. 2008. "Die Nürnberger Prozesse und ihre Bedeutung für die Entwicklung des modernen Konferenzdolmetschens". In: Kalverkämper, Hartwig/Schippel, Larisa (Hrsg.), 151- 299.
- Russo, Mariachiara/Mack, Gabriele (Hrsg.). 2005. *Interpretazione di Trattativa*. Milano: Editore Unico Hoepli.
- Sami Sauerwein, Fadia. 2006. *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*. Frankfurt: Peter Lang.
- Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hrsg.). 2003². *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg.
- Springer, Christine. 2002. "Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich". In: Kurz, Ingrid/Moisl, Angela (Hrsg.), 171-176.
- Tseng, Joseph. 1992. *Interpreting as an Emerging Profession in Taiwan - A Sociological Model*. Taiwan: Univ. Diplomarbeit.
- Valero-Garces, Carmen/Martin, Anne (Hrsg.). 2008. *Crossing Borders in Community Interpreting. Definitions and dilemmas*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Viaggio, Sergio. 2000. "The quest for optimal relevance. The need to equip students with a pragmatic compass." In: Garzone, Giuliana/Viezzi, Maurizio (Hrsg.), 231-244.
- Wadensjö, Cecilia. 1992. *Interpreting as Interaction. On dialogue interpreting in immigration hearings and medical encounters*. Linköping: Linköping University.
- Wadensjö, Cecilia. 2002. "The Double Role of a Dialogue Interpreter". In Pöchhacker, Franz/Shlesinger, Miriam (Hrsg.), 354- 371.
- Wadensjö, Cecilia/Dimitrova, Brigitta Englund/Nilsson, Anna-Lena (Hrsg.). 2004. *The Critical Link 4. Professionalisation of Interpreting in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Weber, Max. 1980. *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wiegand, Edda. 2001. *Negotiation and power in dialogic interaction*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Witte, Heidrun. 2003. "Die Rolle der Kulturkompetenz". In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hrsg.), 345-348.

Internetquellen

ANITI. *Vademecum del traduttore giurato.*

<http://www.aniti.it/peritigiurati/VADEMECUM.pdf> [Stand: 22.03.2010]

AUSIT. Berufscodex.

<http://www.ausit.org/eng/showpage.php3?id=650> [Stand: 03.03.2010]

Barbagli, Marzio. 2007. *Primo rapporto sugli immigrati in Italia.*

http://www.interno.it/mininterno/export/sites/default/it/assets/files/15/0673_Rapporto_immigrazione_BARBAGLI.pdf [Stand: 16.03.2010]

Cambridge Advanced Learner's Dictionary Online.

<http://www.dictionary.cambridge.org/define.asp?key=63190&dict=CALD>
[Stand: 11.03.2010]

CNEL.

<http://www.cnel.it/cnelstats/sinotticoN.asp?naz=005&topic=010>
[Stand: 16.03.2010]

Commissione TIT. *Position Paper – L'interprete giudiziario e il traduttore giuridico.*

http://www.aiti.org/fileadmin/downloads/tit/Position_Paper_UFF_prot_2009.pdf
[Stand: 17.03.2010]

Costituzione Italiana – Italienische Verfassung

<http://www.regione.taa.it/normativa/costituzione.pdf> [Stand: 18.03.2010]

EMRK.

http://www.emak.org/mehr_info/Schutze%20der%20Menschenrechte%20und%20Grundfreiheiten.htm [Stand: 17.03.2010]

Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der

Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st15/st15434.de09.pdf> [Stand: 07.05.2010]

EULITA.

<http://eulita.eu/> [Stand: 07.05.2010]

Europäisches Parlament. Beschlüsse von Tampere.

http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm#b [Stand: 18.03.2010]

Faraon, Luciano. 2007. *Diritto di difesa dello straniero dopo la sentenza n. 254/2007 della corte costituzionale.*

<http://www.altalex.com/index.php?idnot=40820> [Stand: 19.03.2010]

Ferro, Maria Antonietta. *Vademecum del traduttore giurato.*

http://www.ferrotraduzioni.it/traduttore_giurato_lucca_toscana.html
[Stand: 22.03.2010]

Gesetz 483/1999. *Vorschriften zum Schutz der geschichtlichen sprachlichen Minderheiten.*

http://web.uniud.it/cip/d_min_legge486_1999.htm [Stand: 18.03.2010]

Grünbuch der Kommission. *Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union.*

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0075de01.pdf

[Stand: 18.03.2010]

Iberistica Genova. *Ibridazione linguistica e lingue immigrate.*

<http://www.iberistica.unige.it/index.php?op=viewmainpage&pageid=5>

[Stand: 25.03.2010]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften. *Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union.*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0328:FIN:DE:PDF>

[Stand: 18.03.2010]

Mikkelsen, Holly. 1999. *Court Interpreting at a Crossroads.*

<http://www.acebo.com/papers/CROSSR.HTM> [Stand: 15.03.2010]

Ministero della Giustizia.

http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?facetNode_1=0_2&facetNode_2=0_2_10&previousPage=mg_1_14&contentId=SST85780

[Stand: 16.03.2010]

ÖVGD.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/index.html> [Stand: 21.03.2010]

ÖVGD. Aufgaben.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/aufgaben.html> [Stand: 20.03.2010]

ÖVGD. Ausbildung.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ausbildung.html> [Stand: 21.03.2010]

ÖVGD. Berufs- und Ehrencodex.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ehrenkodex.html>

[Stand: 27.02.2010]

Regione Liguria. Immigrazione.

<http://www.regione.liguria.it/MenuSezione.asp?page=http://www.iolavoroliguria.it>

[Stand: 29.03.2010]

Tribunale di Sorveglianza di Roma

<http://tribsorrroma.wordpress.com/cosa/> [Stand: 10.05.2010]

Tribunale Ordinario di Roma.

<http://www.tribunale.roma.it/sezioni.aspx?sezione=248> [Stand: 20.03.2010]

Uffici Giudiziari di Genova.

http://www.urp.ufficijudiziarigenova.it/pages_new/albo_periti.htm

[Stand: 20.03.2010]

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren.

<http://eurocrim.jura.uni-tuebingen.de/cms/de/doc/1316.pdf> [Stand: 10.05.2010]

WELTBILD.

<http://www.weltbild.at/3/14387719-1/buch/dolmetschen-bei-gericht-f-oesterreich.html> [Stand: 22.02.2010]

Anhang

Questionario sugli interpreti di tribunale per i giudici liguri

Sesso: M ☐ F ☐

Età:

Anni di esperienza lavorativa:

1. *Quante udienze presiede al mese?*

10-19 ☐ 20-29 ☐ 30-39 ☐ 40-49 ☐ 50-59 ☐
60-69 ☐ >70 ☐

2. *In quale ambito lavora?*

Civile ☐
Penale ☐
Altro

3. *In alcune delle udienze da Lei presiedute sono coinvolte parti e/o testimoni, che non sanno l'italiano o non hanno conoscenze adeguate per esprimersi in italiano?*

Sì ☐ No ☐

Quante udienze con parti e/o testimoni che non sanno l'italiano presiede al mese?

1-5 ☐ 6-10 ☐ 11-15 ☐ 16-20 ☐ 21-25 ☐ 26-30 ☐ >30 ☐

4. *Quali sono le lingue più frequentemente parlate dalle parti straniere? (Indicare con 1 e 2 le due lingue più frequenti)*

- Albanese ☐
- Arabo ☐
- Cinese ☐
- Francese ☐
- Inglese ☐
- Polacco ☐
- Rumeno ☐
- Serbo-croato ☐
- Spagnolo ☐
- Turco ☐
- Altro

5. *Chi sono solitamente le parti straniere coinvolte nei processi?*

Immigrati e/o rifugiati	mai ☐	a volte ☐	spesso ☐	sempre ☐
Uomini d'affari	mai ☐	a volte ☐	spesso ☐	sempre ☐
Turisti	mai ☐	a volte ☐	spesso ☐	sempre ☐
Altro	mai ☐	a volte ☐	spesso ☐	sempre ☐

6. *Come viene selezionato l'interprete per la parte straniera?*

- da una lista in tribunale ☐
- su consiglio di colleghi e/o amici ☐
- conoscenti, che sanno una lingua straniera ☐
- altro ☐

.....

7. *Quali criteri sono importanti per la riconvocazione di un interprete?*

- fluido andamento della comunicazione

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- conoscenza del linguaggio giuridico

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- conoscenze giuridiche

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- sicurezza

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- affidabilità

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- voce piacevole

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- imparzialità

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- discrezione

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- disponibilità, reperibilità

non importante ☐ poco importante ☐ importante ☐ molto importante ☐

- altro

.....

8. *Come definirebbe la funzione degli interpreti di tribunale?*

Perito/esperto della lingua straniera ☐

Perito/esperto di comunicazione interculturale ☐

Perito/esperto della lingua e cultura straniera ☐

Mediatore linguistico ☐

Mediatore linguistico e culturale ☐

Ausiliario del tribunale ☐

Sostegno per la parte straniera ☐

Altro.....

9. Quali delle seguenti attività rientrano secondo lei tra i compiti degli interpreti di tribunale?

- chiarire affermazioni poco comprensibili con domande sì ☐ no ☐
- riassumere brevemente affermazioni prolisse sì ☐ no ☐
- omettere particolari irrilevanti per risparmiare tempo sì ☐ no ☐
- richiamare l'attenzione su eventuali malintesi sì ☐ no ☐
- semplificare espressioni giuridiche per le parti straniere sì ☐ no ☐
- spiegare espressioni giuridiche sì ☐ no ☐
- eseguire autonomamente parti come l'indicazione dei termini per ricorrere o altro (per esempio richiesta delle generalità nel corso degli interrogatori delle parti e/o dei testimoni, obbligo di rispondere secondo la verità etc.) sì ☐ no ☐
- spiegare le particolarità culturali e le conseguenti scelte lessicali delle parti sì ☐ no ☐
- essere in grado di spiegare il significato di espressioni colloquiali o dovute all'estrazione sociale sì ☐ no ☐
- altro

10. Quali competenze devono avere gli interpreti?

- competenze da interprete
molto importante ☐ importante ☐ non importante ☐
- approfondita comprensione della lingua e cultura straniera
molto importante ☐ importante ☐ non importante ☐
- conoscenze giuridiche
molto importante ☐ importante ☐ non importante ☐
- conoscenze relative alle attività del tribunale
molto importante ☐ importante ☐ non importante ☐

11. Quali parti del processo vengono interpretate qualora una delle parti o un testimone non capisca l'italiano?

- l'interrogatorio dello straniero
sempre ☐ spesso ☐ a volte ☐ mai ☐
- le parti fondamentali per il processo
sempre ☐ spesso ☐ a volte ☐ mai ☐
- l'intera udienza
sempre ☐ spesso ☐ a volte ☐ mai ☐

12. Dove si siede l'interprete nel corso delle udienze?

- vicino al giudice ☐
- vicino alla parte straniera ☐
- altro ☐

13. Di quanto aumenta la durata di un'udienza quando si deve ricorrere a un interprete per la parte straniera?

- 0-20% ☐
- 20-50% ☐
- 50-100% ☐
- oltre il 100% ☐

14. In generale si ritiene soddisfatto del lavoro compiuto dagli interpreti di tribunale?

- molto ☐
- abbastanza ☐
- poco ☐
- per niente ☐

15. Qual è secondo Lei la modalità di interpretazione più indicata per garantire uno svolgimento dell'udienza efficace e priva di problemi?

- interpretazione consecutiva per tutti i presenti in sala ☐
- interpretazione sussurrata per la parte straniera ☐
- interpretazione simultanea ☐

16. Qual è secondo Lei la qualifica più importante che devono possedere gli interpreti per garantire uno svolgimento efficace dell'udienza?

- titolo universitario in interpretazione e/o traduzione ☐
- conoscenze relative al funzionamento e alle attività del tribunale ☐
- conoscenze giuridiche ☐

Fragebogen an die RichterInnen der Region Ligurien

Geschlecht: M ☐ W ☐

Alter:

Arbeitserfahrung:

1. *Wie viele Verhandlungen halten Sie pro Monat ab?*

10-19 ☐ 20-29 ☐ 30-39 ☐ 40-49 ☐ 50-59 ☐ 60-69 ☐ >70 ☐

2. *Im welchen Bereich sind Sie spezialisiert?*

Zivilrecht ☐

Strafrecht ☐

Sonstiges

3. *Sind an den von Ihnen durchgeführten Verhandlungen manchmal auch Parteien/ZeugInnen beteiligt, welche der italienischen Sprache nicht mächtig sind oder keine ausreichenden Kenntnisse haben, um sich auf Italienisch auszudrücken?*

Ja ☐ Nein ☐

Wie viele Verhandlungen mit fremdsprachigen Prozessbeteiligten halten Sie pro Monat ab?

1-5 ☐ 6-10 ☐ 11-15 ☐ 16-20 ☐ 21-25 ☐ 26-30 ☐ >30 ☐

4. *Welchen Sprachgemeinschaften gehören die nicht italienischen Prozessbeteiligten vorwiegend an? (Kennzeichnen Sie mit 1 und 2 die beiden am häufigsten vorkommenden Fremdsprachen)*

- Albanisch ☐

- Arabisch ☐

- Chinesisch ☐

- Französisch ☐

- Englisch ☐

- Polnisch ☐

- Rumänisch ☐

- Serbokroatisch ☐

- Spanisch ☐

- Türkisch ☐

- Sonstiges

5. *Wer sind normalerweise die fremdsprachigen Prozessbeteiligten?*

- | | | | | |
|------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| MigrantInnen/AsylwerberInnen | nie ☐ | manchmal ☐ | oft ☐ | immer ☐ |
| Geschäftsleute | nie ☐ | manchmal ☐ | oft ☐ | immer ☐ |
| TuristInnen | nie ☐ | manchmal ☐ | oft ☐ | immer ☐ |
| Sonstiges | nie ☐ | manchmal ☐ | oft ☐ | immer ☐ |

6. *Wie wird der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten bestellt?*

- aus einer Liste des Gerichtes ☐
- auf Empfehlung von KollegInnen/FreundInnen ☐
- Sprachkundige, die Ihnen bekannt sind ☐
- Sonstiges ☐

.....

7. *Welche Kriterien sind Ihres Erachtens für die Wiederbestellung der DolmetscherInnen am wichtigsten?*

- reibungslose Herstellung der Kommunikation
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- Kenntnis der Gerichtssprache
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- juristische Kenntnisse
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- sicheres Auftreten
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- Vertrauenswürdigkeit
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- angenehme Stimme
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- Unparteilichkeit
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- Diskretion
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
- Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit
unwichtig ☐ wenig wichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐

- Sonstiges

.....

8. *Wie würden Sie am ehesten die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen definieren?*

- | | |
|--|--------------------------|
| Sachverständiger für die Fremdsprache | ☐ |
| Sachverständiger für die interkulturelle Kommunikation | ☐ |
| Sachverständiger für die Fremdsprache und -kultur | ☐ |
| Sprachmittler | ☐ |
| Sprach- und Kulturmittler | ☐ |
| Hilfsorgan des Gerichtes | ☐ |
| Helfer der fremdsprachigen Prozessbeteiligten | ☐ |
| Sonstiges..... | |

9. *Welche Aufgaben umfasst die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen?*

- Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbständiges Nachfragen
Ja ☐ Nein ☐
- straffende Zusammenfassung umständlicher Aussagen
Ja ☐ Nein ☐
- Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust
Ja ☐ Nein ☐
- Aufmerksammachen auf Missverständnisse
Ja ☐ Nein ☐
- Vereinfachung juristischer Ausdrücke für Fremdsprachige
Ja ☐ Nein ☐
- Erklärung juristischer Ausdrücke
Ja ☐ Nein ☐
- Fähigkeit, regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen (z.B. die Wahrheitserinnerung oder die Abfragung der Personalien bei der Vernehmung von Parteien und ZeugInnen) selbständig vorzunehmen
Ja ☐ Nein ☐
- Erklärung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl
Ja ☐ Nein ☐
- Fähigkeit, die Bedeutung fremdsprachlicher, milieubedingter Sprachverwendung zu erläutern
Ja ☐ Nein ☐
- Sonstiges

10. Welche Kompetenzen müssen die DolmetscherInnen aufweisen?

- Dolmetschkompetenz
sehr wichtig ☐ wichtig ☐ unwichtig ☐
- gründliches Verständnis der Fremdsprache und -kultur
sehr wichtig ☐ wichtig ☐ unwichtig ☐
- juristische Kenntnisse
sehr wichtig ☐ wichtig ☐ unwichtig ☐
- Kenntnisse des Gerichtsbetriebes
sehr wichtig ☐ wichtig ☐ unwichtig ☐

11. Welche Teile der Verhandlung werden für fremdsprachige Beteiligte gedolmetscht?

- die Vernehmung der fremdsprachigen Person
immer ☐ häufig ☐ manchmal ☐ nie ☐
- wesentliche, für das Verfahren notwendige Teile
immer ☐ häufig ☐ manchmal ☐ nie ☐
- die gesamte Verhandlung
immer ☐ häufig ☐ manchmal ☐ nie ☐

12. Wo sitzt der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin in der Verhandlung?

- neben dem Richter / der Richterin ☐
- neben dem fremdsprachigen Beteiligten ☐
- sonstige Position ☐

13. Wie schätzen Sie den durch die Dolmetschung verursachten Mehraufwand in der Verhandlung ein?

- 0-20% ☐
- 20-50% ☐
- 50-100% ☐
- über 100% ☐

14. Sind Sie mit der jetzigen Dolmetschpraxis bei Gericht zufrieden?

- sehr zufrieden ☐
- zufrieden ☐
- wenig zufrieden ☐
- unzufrieden ☐

15. *Welcher Dolmetschmodus gewährleistet Ihrer Meinung nach am besten einen reibungslosen und erfolgreichen Verlauf der Verhandlung??*

- Konsekutivdolmetschen (für alle im Gerichtssaal) ☐
- Flüsterdolmetschen für die fremdsprachige Partei ☐
- Simultandolmetschen ☐

16. *Welche Qualifikation der DolmetscherInnen ist Ihrer Meinung nach am wichtigsten, um einen reibungslosen Verlauf der Verhandlung zu garantieren?*

- umfassende Ausbildung im Dolmetschen/ Übersetzen ☐
- Kenntnisse der Gerichtsorganisation ☐
- juristische Kenntnisse ☐

Zusammenfassung

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der komplexen Thematik des Gerichtsdolmetschens unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Italien und konzentriert sich insbesondere auf die Aspekte der Rolle und Professionalisierung.

Ausgehend von allgemeinen Definitionen über das Gerichtsdolmetschen werden zunächst die Besonderheiten der Kommunikation im gerichtlichen Setting sowie die notwendigen Kompetenzen der Dolmetschenden erläutert und somit wird der theoretische Rahmen der Arbeit geschaffen.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Thematiken der Rolle und Professionalisierung gewidmet, auf welche zunächst aus soziologischer und danach aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive eingegangen wird.

Des Weiteren wird ein umfassender Überblick über das Gerichtsdolmetschen in Italien gegeben. Es werden sowohl die rechtlichen Grundsätze durch Erläuterung der relevantesten supranationalen und vor allem nationalen Bestimmungen, die GerichtsdolmetscherInnen betreffend, analysiert, als auch die Praxis dieser Profession in Italien erforscht, was die Bestellung, Ladung und Tätigkeit der DolmetscherInnen sowie die Vergütung der erbrachten Dienstleistungen anbelangt. Aufgrund dieser Elemente wird das Professionalisierungsniveau des Gerichtsdolmetschens in Italien diskutiert.

Der letzte Teil der vorliegenden Masterarbeit zielt darauf ab, die Wahrnehmung der GerichtsdolmetscherInnen seitens der italienischen RichterInnen – ihrer direkten AuftraggeberInnen – mittels einer empirischen Untersuchung zu erforschen, um die im Laufe der Arbeit erläuterten Vorzüge bzw. Mängel in Italien zu bestätigen bzw. zu dementieren.

Abstract

The present study aims at providing an exhaustive overview on court interpreting and focuses in particular on the aspects of role and professionalization, as well as on the analysis of court interpreting in Italy.

After a brief overview on the main definitions concerning this discipline, the focus is laid on the distinctive features of communication in court and on how interpreters influence and modify it through their presence and activities, as well as on the essential skills they must possess in order to ensure a qualitative and correct performance.

The central part of the study is dedicated to the in-depth investigation of the core aspects of role and professionalization, which are analysed at first from a sociological point of view and then according to translation studies.

The main focus is then shifted to the current situation of court interpreting in Italy. At first the legal framework is described by analysing the main international and national provisions concerning court interpreters. Against this background, many practical aspects, such as the selection of court interpreters, their functions and tasks in court as well as the payment modalities are described. This analysis can also be applied to assess the level of professionalization of this discipline in Italy.

The final part of the study is dedicated to an empirical research among Italian judges, who are the direct employers of court interpreters. The statistical research aims at investigating the overall perception of the judges concerning court interpreters, their role and tasks in court as well as the necessary prerequisites and competences they must have.

Curriculum Vitae

PERSÖNLICHE DATEN

Name: Elisa Casaretto
Adresse: Schönburgstraße 40/12
1040 - Wien
Telefonnummer: 00436507624596
Email: elisa.casaretto@gmail.com

AUSBILDUNG

Seit Oktober 2007: Masterstudium Konferenzdolmetschen an der Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft.
Sprachkombination: Italienisch, Deutsch, Englisch.
September 2003-2007: Bakkalaureatsstudium Übersetzen und Dolmetschen an der Universität Genua.
Sprachkombination: Deutsch, Englisch, Schwedisch.
1998-2003: Neusprachliches Gymnasium „G. da Vigo“ in Rapallo (GE), Italien.

BERUFLICHE ERFAHRUNG

29.10.2009: Dolmetscherin (Deutsch - Italienisch) im Rahmen der Veranstaltung Terra Madre Austria.
Seit September 2009: Kursleiterin an der Società Dante Alighieri in Wien.
09.01.2009 – 12.01.2009 Begleitsdolmetscherin im Rahmen eines kulturellen Projektes zur Förderung der Provinz Vercelli.
Seit Oktober 2008: Korrekturleserin für Tilti Systems GmbH.
Seit September 2007: Hostess bei verschiedenen Veranstaltungen und Kongressen.
Seit April 2006: freiberufliche Übersetzerin und Dolmetscherin.